
Dokumentation

Der § 116 AFG in der Auseinandersetzung

1. Rechtliche Grundlagen

§ 116 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) - Fassung von 1969*

§ 116. [Keine Beeinflussung von Arbeitskämpfen durch Arbeitslosengeldgewährung]

(1) Durch die Gewährung von Arbeitslosengeld darf nicht in Arbeitskämpfe eingegriffen werden.

(2) Ist der Arbeitnehmer durch Beteiligung an einem inländischen Arbeitskampf arbeitslos geworden, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld bis zur Beendigung des Arbeitskampfes.

(3) Ist der Arbeitnehmer durch einen inländischen Arbeitskampf, an dem er nicht beteiligt ist, arbeitslos geworden, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld bis zur Beendigung des Arbeitskampfes, wenn

1. der Arbeitskampf auf eine Änderung der Arbeitsbedingungen in dem Betrieb, in dem der Arbeitnehmer zuletzt beschäftigt war, abzielt oder
2. die Gewährung des Arbeitslosengeldes des Arbeitskampfes beeinflussen würde.

Die Bundesanstalt kann Näheres durch Anordnung bestimmen; sie hat dabei innerhalb des Rahmens des Satzes 1 die unterschiedlichen Interessen der von den Auswirkungen der Gewährung oder Nichtgewährung Betroffenen gegeneinander abzuwägen.

(4) Ist bei einem Arbeitskampf das Ruhen des Anspruchs nach Absatz 3 für eine bestimmte Gruppe von Arbeitnehmern ausnahmsweise nicht gerechtfertigt, so kann der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes bestimmen, daß ih-

nen Arbeitslosengeld zu gewähren ist. Er strecken sich die Auswirkungen eines Arbeitskampfes über den Bezirk eines Landesarbeitsamtes hinaus, so entscheidet der Verwaltungsrat. Dieser kann auch in Fällen des Satzes 1 die Entscheidung an sich ziehen.

Neutralitäts-Anordnung Anordnungstext

Auf Grund des § 116 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 191 Abs. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes (AEG) vom 25. Juni 1969 . . . *zuletzt* geändert durch das Rentenreformgesetz (RRG) vom 16. Oktober 1972 . . . , erläßt der Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeit mit Genehmigung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung folgende Anordnung:

§ 1 Der arbeitslose Arbeitnehmer ist am Arbeitskampf nicht beteiligt im Sinne von § 116 Abs. 3 AEG, wenn er weder selbst streikt noch selbst ausgesperrt ist.

§ 2 Der Anspruch des nichtbeteiligten Arbeitnehmers (§ 1) auf Arbeitslosengeld ruht nach § 116 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 AEG, wenn

1. der Arbeitnehmer arbeitslos geworden ist, weil in dem Betrieb, in dem er zuletzt beschäftigt war, andere Arbeitnehmer an einem Arbeitskampf beteiligt sind, und
2. dieser Arbeitskampf um Arbeitsbedingungen geführt wird, die für den arbeitslosen nichtbeteiligten Arbeitnehmer zuletzt gegolten haben oder auf ihn angewendet worden sind oder bei Arbeitsaufnahme für ihn gelten oder auf ihn angewendet würden.

*Bundesgesetzblatt IS. 582 vom 25. Juni 1969

§ 3 Der Anspruch des nichtbeteiligten Arbeitnehmers (§1) auf Arbeitslosengeld ruht nach § 116 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 AFG, wenn der Arbeitnehmer seine Beschäftigung in einem Betrieb verloren hat, weil in einem anderen Betrieb ein Arbeitskampf geführt wird, sofern

1. der Betrieb, in dem der Arbeitslose zuletzt beschäftigt war, unter den räumlichen und fachlichen Geltungsbereich des umkämpften Tarifvertrages fällt und
2. dieser Arbeitskampf um Arbeitsbedingungen geführt wird, die für den arbeitslosen nichtbeteiligten Arbeitnehmer zuletzt gegolten haben oder auf ihn angewendet worden sind oder bei Arbeitsaufnahme für ihn gelten oder auf ihn angewendet würden.

§ 4 Der Anspruch des nichtbeteiligten Arbeitnehmers (§1) auf Arbeitslosengeld ruht nach § 116 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 AFG, wenn der Arbeitnehmer seine Beschäftigung in einem Betrieb verloren hat, weil in einem anderen Betrieb ein Arbeitskampf geführt wird, sofern

1. dieser Arbeitskampf auf die Änderung von Arbeitsbedingungen eines Tarifvertrages gerichtet ist und der Betrieb, in dem der Arbeitslose zuletzt beschäftigt war, zwar nicht dem räumlichen, aber dem fachlichen Geltungsbereich des in Frage kommenden Tarifvertrages zuzuordnen ist und
2. die Gewerkschaften für den Tarifvertragsbereich des arbeitslosen, nichtbeteiligten Arbeitnehmers nach Art und Umfang gleiche Forderungen wie für die am Arbeitskampf beteiligten Arbeitnehmer erhoben haben und mit dem Arbeitskampf nach Art und Umfang gleiche Arbeitsbedingungen durchgesetzt werden sollen.

§ 5 Die §§ 1 bis 4 gelten entsprechend für Arbeitnehmer, die infolge eines inländischen Arbeitskampfes, an dem sie nicht beteiligt sind, einen Arbeitsausfall erleiden, auf Grund dessen sie ohne Anwendung des § 70 in Verbindung mit § 116 Abs. 1, 3 und 4 AFG einen Anspruch auf Kurzarbeitergeld nach § 65 Abs. 1 AFG haben würden.

§ 6 Der Präsident der Bundesanstalt berichtet dem Verwaltungsrat über die Auswirkungen dieser Anordnung zum 30. Juni jeden Jahres, erstmals zum 30. Juni 1974.¹

§ 7 Diese Anordnung tritt mit der Genehmigung durch den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung² in Kraft.

Gesetzentwurf der Bundesregierung*

A. Zielsetzung

Sicherstellung der Neutralität der Bundesanstalt für Arbeit bei Arbeitskämpfen.

B. Lösung

Zur Sicherung der Neutralität der Bundesanstalt für Arbeit bei Arbeitskämpfen wird das Arbeitsförderungsgesetz klarstellend geändert:

- Vom Arbeitskampf mittelbar betroffene Arbeitnehmer außerhalb des fachlichen Tarifbereichs, in dem der Arbeitskampf stattfindet, erhalten Arbeitslosengeld und Kurzarbeitergeld für den Arbeitsausfall als Folge des Arbeitskampfes.
- Mittelbar betroffene Arbeitnehmer innerhalb des räumlichen und fachlichen Geltungsbereichs des umkämpften Tarifvertrages erhalten wie bisher grundsätzlich keine Leistungen.
- Mittelbar betroffene Arbeitnehmer außerhalb des räumlichen, aber innerhalb des fachlichen Bereichs des umkämpften Tarifvertrages erhalten nur dann keine Leistungen, wenn für den räumlichen Geltungsbereich des Tarifvertrages, unter den der letzte Beschäftigungsbetrieb des Arbeitnehmers fällt, eine Forderung erhoben worden ist, die einer Hauptforde-

¹ Durch Anordnung vom 14. 7. 1982 (ANBA 1982, S. 1459) ist folgendes bestimmt: »Der Verwaltungsrat kann für einen von ihm zu bestimmenden Zeitraum auf die Berichterstattung nach § 6 der Neutralitätsanordnung verzichten.«

² Die Anordnung ist genehmigt.

* Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Neutralität der Bundesanstalt für Arbeit bei Arbeitskämpfen. Deutscher Bundestag 10. Wahlperiode, Drucksache 10/4989 vom 31. Januar 1986.

zung des Arbeitskampfes nach Art und Umfang annähernd gleich ist. - Der Arbeitgeber, der gegenüber dem Arbeitsamt einen ursächlichen Zusammenhang zwischen Arbeitsausfall und Arbeitskampf geltend macht, wird ausdrücklich verpflichtet, dies im einzelnen darzulegen und glaubhaft zu machen.

Die Befugnis der Bundesanstalt für Arbeit, bei Zweifeln Feststellungen im Betrieb zu treffen, wird besonders hervorgehoben.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Ob der Gesetzentwurf finanzielle Auswirkungen hat, läßt sich nicht abschätzen.

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Neutralität der Bundesanstalt für Arbeit bei Arbeitskämpfen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 ... wird wie folgt geändert:

1. In § 72 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1a) Macht der Arbeitgeber geltend, der Arbeitsausfall sei die Folge eines Arbeitskampfes, so hat er dies darzulegen und glaubhaft zu machen; eine Stellungnahme des Betriebsrates ist beizufügen. Bei der Ermittlung des Sachverhalts . . . kann die Bundesanstalt insbesondere auch Feststellungen im Betrieb treffen.“

2. § 116 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Durch die Gewährung von Arbeitslosengeld darf nicht in Arbeitskämpfe eingegriffen werden. Ein Eingriff in den Arbeitskampf hegt nicht vor, wenn Arbeitslosengeld Arbeitslosen gewährt wird, die

zuletzt in einem Betrieb beschäftigt waren, der nicht dem fachlichen Geltungsbereich des umkämpften Tarifvertrages zuzuordnen ist.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung: „(3) Ist der Arbeitnehmer durch einen inländischen Arbeitskampf, an dem er nicht beteiligt ist, arbeitslos geworden, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld bis zur Beendigung des Arbeitskampfes nur, wenn der Betrieb, in dem der Arbeitslose zuletzt beschäftigt war,

1. dem räumlichen und fachlichen Geltungsbereich des umkämpften Tarifvertrages zuzuordnen ist oder

2. nicht dem räumlichen, aber dem fachlichen Geltungsbereich des umkämpften Tarifvertrages zuzuordnen ist und im räumlichen Geltungsbereich des Tarifvertrages, dem der Betrieb zuzuordnen ist, eine Forderung erhoben worden ist, die einer Hauptforderung des Arbeitskampfes nach Art und Umfang annähernd gleich ist.

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht nur, wenn die umkämpften oder geforderten Arbeitsbedingungen nach Abschluß eines entsprechenden Tarifvertrages für den Arbeitnehmer gelten oder auf ihn angewendet würden.“

3. In § 133 Abs. 1 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Macht der Arbeitgeber geltend, die Arbeitslosigkeit sei die Folge eines Arbeitskampfes, so hat er dies darzulegen und glaubhaft zu machen; eine Stellungnahme der Betriebsvertretung ist beizufügen.“

Artikel 2

Aufhebung von Anordnungen

Die Neutralitäts-Anordnung vom 22. März 1973 ... und die Anordnung zur Ergänzung der Neutralitäts-Anordnung vom 14. Juli 1982 ... werden aufgehoben.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP*

Zu Artikel 1 Nr. 01 (§70)

Vor Nummer 1 wird eingefügt: 01. In § 70 werden die Worte „§116 Abs. 1, 3 und 4“ durch die Worte „§ 116 Abs. 1, 3 bis 6“ ersetzt.

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 72 AFG)

Nummer 1 wird wie folgt geändert: 1. § 72 Abs. 1 a wird wie folgt gefaßt: „(1 a) Macht der Arbeitgeber geltend, der Arbeitsausfall sei die Folge eines Arbeitskampfes, so hat er dies darzulegen und glaubhaft zu machen. Eine Stellungnahme der Betriebsvertretung ist beizufügen; *der Arbeitgeber hat der Betriebsvertretung die für die Stellungnahme erforderlichen Angaben zu machen.* Bei der Ermittlung des Sachverhalts . . . kann die Bundesanstalt insbesondere auch Feststellungen im Betrieb treffen. *Stellt die Bundesanstalt fest, daß der Arbeitsausfall nicht die Folge eines Arbeitskampfes, sondern vermeidbar (§ 64 Abs. 1 Nr. 2) ist, so ist Kurzarbeitergeld für die Anzahl von Tagen, an denen der Arbeitsausfall hätte vermieden werden können, in entsprechender Anwendung des § 117 Abs. 4 zu gewähren.* Bei der Feststellung nach Satz 4 hat die Bundesanstalt auch die wirtschaftliche Vertretbarkeit einer Fortsetzung der Arbeit zu berücksichtigen.“

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 116 Abs. 3 AFG)

Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

a) § 116 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AFG wird wie folgt gefaßt:

„2. nicht dem räumlichen, aber dem fachlichen Geltungsbereich des umkämpften Tarifvertrages zuzuordnen ist und im

räumlichen Geltungsbereich des Tarifvertrages, dem der Betrieb zuzuordnen ist, a) eine Forderung erhoben worden ist, die einer Hauptforderung des Arbeitskampfes nach Art und Umfang gleich ist, ohne mit ihr übereinstimmen zu müssen, und b) das Arbeitskampfergebnis aller Voraussicht nach in dem räumlichen Geltungsbereich des nicht umkämpften Tarifvertrages im wesentlichen übernommen wird.“

b) In § 116 Abs. 3 AFG wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Eine Forderung ist erhoben, wenn sie von der zur Entscheidung berufenen Stelle beschlossen worden ist oder auf Grund des Verhaltens der Tarifvertragspartei im Zusammenhang mit dem angestrebten Abschluß des Tarifvertrages als beschlossen anzusehen ist.“

c) Der bisherige § 116 Abs. 3 Satz 2 AFG wird § 116 Abs. 3 Satz 3 AFG und in ihm nach dem Wort „ruht“ die Worte „nach Satz 1“ eingefügt.

In Artikel 1 Nr. 2 wird folgender Buchstabe c) eingefügt:

„c) Folgende Absätze 5 und 6 werden eingefügt:

„(5) Die Feststellung, ob die Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstaben a) und b) erfüllt sind, trifft der Neutralitätsausschuß (§ 206 a). Er hat vor seiner Entscheidung den Fachspitzenverbänden der am Arbeitskampf beteiligten Tarifvertragsparteien Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. (6) Die Fachspitzenverbände der am Arbeitskampf beteiligten Tarifvertragsparteien können durch Klage die Aufhebung der Entscheidung des Neutralitätsausschusses nach Absatz 5 und eine andere Feststellung begehren. Die Klage ist gegen die Bundesanstalt zu richten. Ein Verfahren findet nicht statt. Über die Klage entscheidet das Bundessozialgericht im ersten und letzten Rechtszug. Das Verfahren ist vorrangig zu erledigen. Auf

* Änderungsantrag Drs. 1149 vom 11. März 1986 zum Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Neutralität der Bundesanstalt für Arbeit bei Arbeitskämpfen-Drucksache 1/4989.

Antrag eines Fachspitzenverbandes kann das Bundessozialgericht eine einstweilige Anordnung erlassen.’,

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 133 Abs, 1 AFG)

a) Die Worte „wird folgender Satz 3“ werden durch die Worte „werden folgende Sätze 3 und 4“ ersetzt.

b) Folgender § 133 Abs. 1 Satz 4 wird eingefügt:

„Der Arbeitgeber hat der Betriebsvertretung die für die Stellungnahme erforderlichen Angaben zu machen.“

In Artikel 1 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. Folgender § 206 a wird eingefügt: ,§ 206 a

- (1) Mitglieder des Neutralitätsausschusses sind die Vertreter der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber im Vorstand sowie der Präsident der Bundesanstalt. Vorsitzender ist der Präsident der Bundesanstalt.
- (2) Die Vorschriften, die die Organe der Bundesanstalt betreffen, gelten entsprechend, soweit Besonderheiten des Neutralitätsausschusses nicht entgegenstehen.“

arbeitergeld erhalten. Konsequenz für die Betroffenen: der Gang zum Sozialamt.

Über die gesellschaftspolitische Tragweite der geplanten Gesetzesänderung und ihre arbeits- und verfassungsrechtlichen Verknüpfungen wird öffentlich kaum nachgedacht. Dabei steht sehr viel auf dem Spiel: die Funktionsfähigkeit der Tarifautonomie, die zu den Grundlagen der sozialstaatlichen und demokratischen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland zählt, und mit ihr der Bestand des sozialen Friedens.

1. Grundlagen der Neutralität der Bundesanstalt für Arbeit

Die Frage der Neutralität der Bundesanstalt für Arbeit in Arbeitskämpfen kann nicht isoliert erörtert werden. Sie steht in untrennbarem Zusammenhang mit dem System des Arbeitskampfrechts und seinen verfassungsrechtlichen Grundlagen.

Die Behauptung, die geltende Regelung in § 116 AFG sei neutralitätswidrig und begünstige die Arbeitnehmer und ihre Gewerkschaften einseitig, ist falsch. Vielmehr haben die Tarifabschlüsse, die seit 1969 unter der Geltung dieses Gesetzes vereinbart wurden, die Funktionsfähigkeit der Tarifautonomie unter Beweis gestellt.

Nach der grundlegenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gehört zum verfassungsrechtlich geschützten Kernbereich des Artikels 9 Absatz 3 GG die Fähigkeit der Koalitionen, einen effektiven Arbeitskampf zu führen.

Auf Seiten der Arbeitgeber kann diese Fähigkeit ernsthaft nicht bezweifelt werden. Im letzten Arbeitskampf in der Metallindustrie waren sie nach sechs Wochen Dauer überhaupt erst zu substantiellen Verhandlungen bereit, und es ist sicher kein Zufall, daß die Landessozialgerichte in Darmstadt und Bremen die Bundesanstalt für Arbeit fast zum selben Zeit-

2. Memorandum des DGB*

Die öffentliche Auseinandersetzung um die Pläne von Teilen der Regierungskoalition zur Änderung des § 116 AFG leidet unter der unzulässigen Verkürzung dieses komplexen Problems. Um was geht es dabei? Arbeitskämpfe haben vielfach Auswirkungen über das umkämpfte Tarifgebiet hinaus und führen auch dort zu Produktionsstörungen, und damit zur Kurzarbeit. Nach geltendem Recht (§ 116 AFG) erhalten die hiervon betroffenen (kalt ausgesperrten) Arbeitnehmer grundsätzlich - anders als die im umkämpften Tarifbereich Beschäftigten - statt Arbeitsentgelt Kurzarbeitergeld von der Bundesanstalt für Arbeit. Dieser Grundsatz soll jetzt zu Lasten der mittelbar betroffenen Arbeitnehmer aufgehoben werden. Sie sollen künftig kein Kurz-

* DGB-Bundesvorstand (Hrsg.): Memorandum zur Neutralität der Bundesanstalt für Arbeit, Düsseldorf, 26. November 1985.

punkt zur Auszahlung der Kurzarbeitergelder verpflichtet hatten. Die wirtschaftlichen Schäden des siebenwöchigen Arbeitskampfes hatte die Automobilindustrie bereits Ende 1984 weitgehend ausgeglichen und binnen eines Jahres völlig überwunden.

Die Kampffähigkeit der Gewerkschaften wird dagegen in jedem Arbeitskampf durch immer noch vom Bundesarbeitsgericht für rechtmäßig erachtete Aussperrungen beeinträchtigt und in Frage gestellt. Das Zahlenverhältnis von drei ausgesperrten zu einem streikenden Arbeitnehmer im letzten Metallarbeitskampf gibt nur eine ungefähre Vorstellung von der enormen finanziellen Belastung, die die IG Metall durch die Aussperrung erlitten hat. Sie wird Jahre brauchen, um den Gesamtaufwand von einer halben Milliarde DM für diesen Arbeitskampf zu verkräften.

Bei einer Ausweitung der Aussperrungspraxis durch die kalte Aussperrung auf Hunderttausende mittelbar betroffene Arbeitnehmer außerhalb des umkämpften Tarifgebiets, die nach den vorliegenden Plänen zukünftig kein Kurzarbeitergeld mehr erhalten sollen, wäre die Fähigkeit zur Führung eines effektiven Arbeitskampfes auch für die größte Gewerkschaft nicht mehr gewährleistet.

Die Gewährung des Kurzarbeitergeldes außerhalb des umkämpften Tarifgebiets hat keinen unmittelbaren Einfluß auf die Stellung der kampfbetroffenen Arbeitgeberkoalition, während die Kampfposition der Gewerkschaft durch die Verweigerung des Kurzarbeitergeldes massiv beeinträchtigt würde. Sie geriete unter den Druck ihrer plötzlich mittellos gewordenen Mitglieder, den Arbeitskampf zu beenden, und müßte massenhafte Mitgliederverluste befürchten. Die IG Metall hat diese Situation nur deshalb vermeiden können, weil ihre Mitglieder auf die gerichtliche Durchsetzung ihrer Ansprüche gegenüber der Bundesanstalt für Arbeit vertrauten.

2. Neutralität und Versicherungscharakter der Bundesanstalt für Arbeit

Arbeitslosen- und Kurzarbeitergeld sind Versicherungsleistungen, keine Almosen und keine unmittelbaren staatlichen Gelder. Es handelt sich um wohlverworbene Rechtsansprüche der Arbeitnehmer, für die sie Beiträge entrichtet haben. Das gilt auch für die nominell von den Arbeitgebern gezahlten Beiträge, die letztlich auf der Arbeitsleistung der Beschäftigten beruhen.

Die Bundesanstalt ist die unter Beteiligung der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber selbstverwaltete öffentlich-rechtliche Körperschaft der Arbeitslosenversicherung. Das Bundessozialgericht hat 1975 in seiner grundlegenden Entscheidung zur Neutralität der Bundesanstalt an ihre traditionelle Mittlerrolle zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber erinnert. Es hat dabei darauf hingewiesen, es könne keiner Seite zugemutet werden, an der Verwaltung einer Körperschaft mitzuwirken, die unter Umständen zugunsten der anderen Seite in einen Arbeitskampf eingreife. Gerade dazu soll die Bundesanstalt nach den vorliegenden Plänen aber gesetzlich verpflichtet werden.

In der öffentlichen Diskussion wird oft übersehen: Auch die Nichtzahlung von Kurzarbeitergeld beeinflusst den Arbeitskampf, wie auch der ehemalige Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Professor Benda, in einem Zeitungsinterview kürzlich erst betont hat. Dementsprechend gilt nach heutiger Rechtslage folgendes: Innerhalb der umkämpften Tarifgebiete wird die Neutralität der Bundesanstalt dadurch gewährleistet, daß an die mittelbar betroffenen Arbeitnehmer kein Kurzarbeitergeld gezahlt wird. Außerhalb der umkämpften Tarifgebiete ist grundsätzlich Kurzarbeitergeld zu zahlen. Etwas anderes gilt ausnahmsweise nur bei Vorliegen eng begrenzter in § 116 AFG und der Neutralitätsanordnung im einzelnen niedergelegten Voraussetzungen. Diese Regelung ist durch das verfassungsrechtliche Neutralitätsgebot des Staates und damit auch der Bundesanstalt im Kern gewährleistet.

3. Die Bundesanstalt für Arbeit als „Streikkasse“ der Gewerkschaften?

Zur Rechtfertigung der geplanten Gesetzesänderung wird behauptet, die Gewerkschaften würden die bestehende Gesetzeslage für eine direkte oder indirekte Entlastung ihrer Streikkassen mißbrauchen. Angeblich bedienen sie sich zur Stärkung ihrer Kampfkraft „aus einem staatlichen Topf“ - der Kasse der Bundesanstalt für Arbeit.

Dieses Argument ist in jeder Hinsicht falsch:

- Die Gewerkschaften des DGB erbringen keine Unterstützungsleistungen an Mitglieder, die infolge der Fernwirkung eines Arbeitskampfes außerhalb des umkämpften Tarifgebietes arbeitslos werden. Die Streikkasse wird deshalb weder direkt noch indirekt entlastet.

- Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben alle Arbeitnehmer unabhängig von ihrer Gewerkschaftszugehörigkeit, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

4. Die Machtbalance im Verteilungskampf

Ein weiteres Argument lautet, die gegenwärtige Rechtslage führe zu einem Übergewicht der Gewerkschaften bei Tarifaufeinandersetzungen.

Dies wird jedoch durch die Fakten widerlegt.

Alle Tarifabschlüsse der Vergangenheit sind Kompromisse. Das gilt auch für die Tarifabschlüsse des Jahres 1984, die mittlerweile allgemein als volkswirtschaftlich vernünftig angesehen werden. Damit hat die Tarifautonomie unter den geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen über Jahre hinweg ihre Funktionsfähigkeit unter Beweis gestellt.

5. Ungleiche Belastungen der Gewerkschaften und der Unternehmen

Während die Unternehmen ihre Arbeitskampfverluste binnen eines Jahres aufholen, brauchen die Gewerkschaften hierzu viele Jahre. Der Arbeitskampf im Jahre 1984 hat für die IG Metall eine Bela-

stung in Höhe von 500 Millionen DM bedeutet. Das entspricht annähernd der Summe der Rücklagen von 1977 bis 1982 in Höhe von 536,6 Millionen DM. Die Gewinne stiegen 1984 in der Metallindustrie trotz des Arbeitskampfes um 10 Prozent, die Produktion um 3,6 Prozent. 1985 wird die Gewinnsteigerung bei 30 Prozent liegen und der Anstieg der Produktion bei 10 Prozent. Es handelt sich um das seit langem beste Exportjahr.

Auch die Fakten des Arbeitskampfes widerlegen das behauptete Übergewicht der Gewerkschaften. Während die IG Metall 55 000 Arbeitnehmer in den Streik führte, waren 170 000 Arbeitnehmer in den umkämpften Tarifgebieten ausgesperrt. Die Gewerkschaftsmitglieder unter ihnen erhielten Streikunterstützung. Damit ist erneut deutlich geworden, daß die Aussperrung eine schwer erträgliche Belastung für die finanzielle Kampfkraft der Gewerkschaften bedeutet. Es kommt hinzu, daß die Gewerkschaft für die 58 000 kalt ausgesperrten Arbeitnehmer in den umkämpften Tarifgebieten ebenfalls Unterstützungsleistungen aufbringen mußte.

6. Persönliche Opfer der Arbeitnehmer

Weder der letzte noch frühere Arbeitskämpfe haben Unternehmer in persönliche finanzielle Bedrängnis gebracht. Dagegen bedeutet ein Arbeitskampf für jeden streikenden, ausgesperrten und kalt ausgesperrten Arbeitnehmer eine empfindliche finanzielle Einbuße und damit Einschränkung seiner persönlichen Lebensführung. Die beitragsabhängigen gewerkschaftlichen Unterstützungsleistungen und das außerhalb des Kampfgebietes ausgezahlte Kurzarbeitergeld hegen erheblich unter den normalen Arbeitnehmerereinkommen.

Die durchschnittliche Unterstützungsleistung für streikende und ausgesperrte Mitglieder der IG Metall lag im Arbeitskampf 1984 bei 300 DM wöchentlich. Der Anspruch auf Kurzarbeitergeld beträgt nach der derzeitigen gesetzlichen Regelung 63 bzw. 68 Prozent des regelmäßigen

Arbeitsentgelts. Überstunden finden dabei keine Berücksichtigung.

7. Das geltende Recht- ein Kompromiß auf breiter Grundlage

Unter der Regierung der großen Koalition wurde das geltende Gesetz auf der denkbar breitesten parlamentarischen Grundlage mit den Stimmen der SPD und CDU/CSU beschlossen. Die Neutralitätsanordnung kam in dem Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeit mit den Stimmen der Vertreter von Bund, Ländern und Gemeinden zustande, obwohl diese auch Arbeitgeberfunktionen innehaben.

Die sehr differenzierte und wohlhabewogene Regelung in § 116 AFG und der Neutralitätsanordnung ist mehrfach durch die Rechtspraxis bestätigt worden. Sie ist vom Bundessozialgericht und jetzt erneut von den Landessozialgerichten fachlich bestätigt worden. Eine Verfassungsbeschwerde der Arbeitgeber gegen die Neutralitätsanordnung blieb erfolglos.

8. Sogenannte Schwerpunktstreiks und die Lagerhaltung der Unternehmer

Ein weiteres Argument lautet, die Gesetzesänderung sei notwendig, da die geltende Rechtslage es den Gewerkschaften ermögliche, durch sogenannte Schwerpunktstreiks mit kleinem Aufwand große Wirkungen zu erzielen. Auch davon kann keine Rede sein.

Der „kleine Aufwand“ zu Beginn des Arbeitskampfes 1984 in der Metallindustrie entsprach dem Gebot der Verhältnismäßigkeit. Nachdem der milde Druck der Warnstreiks sich als wirkungslos erwiesen hatte, ging es darum, den Gegenspieler durch allmähliche Verstärkung des Drucks zu Verhandlungen zu bewegen. Die in vieler Hinsicht dämonisierte Streikstrategie erweist sich bei genauem Hinsehen als Versuch, den Arbeitskampf und damit die wirtschaftlichen Schäden für beide Seiten nach Möglichkeit zu begrenzen. Das aber ist ein Gebot wirtschaftlicher Vernunft.

Es gibt keinen billigen Streik. Der jüngste Arbeitskampf in der Metallindustrie beweist das mehr als deutlich. Obwohl angeblich als „billiger“ Schwerpunktstreik angelegt, war er mit einer Gesamtbelastung von einer halben Milliarde DM für die IG Metall der teuerste Arbeitskampf in der Geschichte der Bundesrepublik.

Das Zahlenverhältnis von Streikenden zu Ausgesperrten in der Größenordnung eins zu drei macht deutlich, daß durch die Aussperrung ungleich größere Schäden verursacht wurden als durch den Streik. Das gilt erst recht für die Fernwirkungen außerhalb der Kampfgebiete.

Es trifft auch nicht zu, daß die Unternehmer mit einer veränderten Streiktaktik im oben beschriebenen Sinne konfrontiert wären. Nicht die Streiktaktik der Gewerkschaften hat sich geändert, sondern die Strategie der Arbeitgeber, die kalte Aussperrung gezielt und koordiniert als zusätzliches Kampfmittel bundesweit einzusetzen.

Im Arbeitskampf in der Eisen- und Stahlindustrie 1978/79 hatten die Arbeitgeber der Metallindustrie noch frühzeitig Vorsorge getroffen, ihre Läger aufgestockt und für Ersatzlieferungen von Blechen aus dem Ausland gesorgt. Dadurch konnten sie in der Metallindustrie Fernwirkungen des Arbeitskampfes in der Eisen- und Stahlindustrie weitgehend vermeiden.

Im jüngsten Arbeitskampf in der Metallindustrie haben die Arbeitgeber dagegen die genau entgegengesetzte Strategie verfolgt und keinerlei Vorsorge getroffen. Das wird durch eine Aussage des für die Lagerhaltung zuständigen Vorstandsmitglieds bei Daimler-Benz, Herrn Ulsamer, belegt: „Bereits am dritten Tag nach Beginn der Schwerpunktstreiks bei wichtigen Zulieferern mußte Daimler-Benz Montagelinien stilllegen. Dies bestätigt die Richtigkeit unserer Bestandspolitik.“ ... „Lediglich zur Ris_ominimierung werden die Abnehmer nicht mehr - wie bisher angestrebt - für jedes Teil mehrere Lieferanten einsetzen.“ Im Klartext: Das Risiko arbeitskampfbedingter Produk-

tionseinstellungen wird bewußt in Kauf genommen. Auch wenn die IG Metall von Anfang an die gesamte Automobilindustrie bestreikt hätte: Die neue Lagerhaltungspolitik hätte zu den gleichen Fernwirkungen geführt, die dann allerdings schneller und auf höherem Niveau eingetreten wären.

Es liegt auf der Hand, daß diese veränderte Lagerhaltungspolitik nicht allein aus technischen Zwangsläufigkeiten erklärbar ist, sondern auch eine strategische Dimension im Arbeitskampf hat. Schließlich gingen die Metallarbeitgeber davon aus, daß die mittelbar beschäftigungslos gewordenen Arbeitnehmer außerhalb der Arbeitskampfgebiete kein Kurzarbeitergeld erhalten würden. Daß die Unternehmer durchaus über Spielräume verfügen, belegt eine Äußerung des Bosch-Vorsitzenden, Herrn Bierich, der nach dem Arbeitskampf sagte, die Kunden hätten für den siebenwöchigen Konflikt wenig Verständnis gezeigt. Deshalb werde man keines der für die Automobilindustrie verletzlichen Produkte nur noch an einem einzigen Standort herstellen - das gelte national wie international. Bosch werde also die neuralgischen Teile seiner Zulieferungen an die Automobilindustrie stärker als bisher regional diversifizieren.

9. Die kalte Aussperrung als Waffe der Unternehmer

Auf diese Unternehmenspolitik haben weder die Gewerkschaften noch die Betriebsräte den geringsten Einfluß, noch können sie dies überhaupt kontrollieren. Die Betriebsräte haben die Unternehmensleitungen bereits Wochen vor Beginn des Arbeitskampfes aufgefordert, Vorsorge für mögliche Fernwirkungen zu schaffen. Dieser Aufforderung wurde kein Gehör geschenkt.

Obwohl das Bundesarbeitsgericht die Mitbestimmung der Betriebsräte bei der Einführung arbeitskampfbedingter Kurzarbeit empfindlich beschnitten hat, ist es den Betriebsräten nach einer Untersuchung der IG Metall in drei von vier Fäl-

len - zum Teil erst mit gerichtlicher Hilfe - gelungen, entweder den Beginn angekündigter Produktionseinschränkungen oder -einstellungen hinauszuzögern oder ihren Umfang zu verringern oder sie gänzlich zu verhindern.

Auch das zeigt, daß die Unternehmer hier über einen erheblichen Manövrierspielraum verfügen und in der Lage sind, angeblich arbeitskampfbedingte Produktionseinschränkungen als Kampfmittel einzusetzen.

10. § 116 AFG im System des Arbeitskampfrechts

Die Frage der Neutralität der Bundesanstalt für Arbeit muß im Zusammenhang des gesamten vom Bundesarbeitsgericht entwickelten Arbeitskampfrechts gesehen werden. Das betont auch Professor Müller in seinem Gutachten für die Bundesregierung.

Das Bundesarbeitsgericht hat die Belastung der Unternehmen im Zusammenhang mit Arbeitskämpfen erheblich abgemildert. Arbeitskampfbedingte Produktionseinschränkungen sind an sich ein ureigenes Unternehmerrisiko. Solange Löhne, Gehälter und sonstige Arbeitsbedingungen Gegenstand von Tarif Verhandlungen sind und die Gewerkschaften ihre Forderungen nur mit Hilfe von Streiks oder ernst zu nehmenden Streikdrohungen durchsetzen können, muß jeder Unternehmer damit rechnen, daß Fernwirkungen eines Arbeitskampfes den Produktionsablauf seines Unternehmens stören. Es wäre deshalb systemgerecht, die Unternehmen auch mit dem Lohnrisiko zu belasten.

Das Bundesarbeitsgericht hat jedoch den Unternehmern das Lohnrisiko abgenommen und damit eine Lösung vorgezogen, die nicht systemkonform ist, sondern anstelle der Unternehmer die Bundesanstalt für Arbeit und die Arbeitnehmer belastet. Diese Rechtsprechung setzt aber notwendigerweise voraus, daß die Arbeitnehmer bei arbeitskampfbedingten Produktionseinschränkungen nicht unverschuldet in Not geraten, sondern Lohner-

satzleistungen aus der Arbeitslosenversicherung erhalten. Selbst dann müssen sie noch wirtschaftliche Einbußen hinnehmen.

Es ist also kurzschlüssig zu behaupten, mit der Gewährung von Kurzarbeitergeld an mittelbar von Arbeitskämpfen betroffene Arbeitnehmer werde die Streikkasse der Gewerkschaften geschont. In Wahrheit werden die Kassen der Unternehmer geschont, die nach dem Buchstaben des Bürgerlichen Gesetzbuches auch dann zur Lohnzahlung verpflichtet wären, wenn die Produktion aus technischen Gründen zum Stillstand kommt, weil Liefer- und Abnahmeverpflichtungen nicht eingehalten werden.

Dabei ist auch zu beachten, daß die Zahlung von Kurzarbeitergeld überwiegend als Folge der von den Arbeitgebern verfügbaren Aussperrungen erforderlich wird, wofür die Arbeitnehmer nicht in Haftung genommen werden dürfen.

11. Auswirkungen der geplanten Gesetzesänderung auf künftige Arbeitskämpfe

Will man den Arbeitnehmern, die infolge der Fernwirkung eines Arbeitskampfes vorübergehend nicht beschäftigt werden können, den Anspruch auf Kurzarbeitergeld nehmen, müßte aus Gründen der Systemgerechtigkeit der Lohnanspruch gegenüber dem Arbeitgeber wieder hergestellt werden. Nach den vorliegenden Plänen sollen die Arbeitnehmer aber - wie bisher - keinen Lohn, aber auch kein Kurzarbeitergeld erhalten.

Sie sollen also genauso gestellt werden wie die ausgesperrten Arbeitnehmer im Kampfgebiet. Diese Bedrohung betrifft - am Beispiel der Automobilindustrie - bis zu 1,6 Millionen Arbeitnehmer, die nach Zahlenangaben der Arbeitgeber direkt oder indirekt von der Automobilindustrie abhängen - eine Größenordnung, die in einem Arbeitskampf auch für die größte Gewerkschaft, die IG Metall, ein unkalkulierbares Risiko bedeutet.

Mit der geplanten Änderung würden den Arbeitgebern ein weiteres Kampfmit-

tel an die Hand gegeben. Von einer auf einen begrenzten Arbeitskampf bezogenen Kampfparität, von der das Bundesarbeitsgericht ausgeht, könnte dann nicht mehr die Rede sein. Arbeitskämpfe ließen sich nicht mehr auf ein Tarifgebiet und auch nicht auf eine Branche beschränken, denn man kann nicht davon ausgehen, daß die Arbeitnehmer und ihre Gewerkschaften die kalte Aussperrung außerhalb des umkämpften Tarifgebietes kampfflos hinnehmen werden.

Insgesamt wären die Funktionsfähigkeit der Tarifautonomie und der soziale Frieden in hohem Maße gefährdet.

12. §116AFG und das IAO-Übereinkommen Nr. 102

Die geplante Gesetzesänderung wäre ein Bruch mit der historischen Kontinuität des Sozialversicherungsrechts und mit bestehenden internationalen Verpflichtungen.

Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 stellte erstmals den Grundsatz auf, daß Arbeitslose in Fällen, in denen die Arbeitslosigkeit mittelbar durch Arbeitskämpfe verursacht ist, zu unterstützen sind.

In der Zeit der nationalsozialistischen Diktatur brauchte es keine derartige Regelung, da die Gewerkschaften zerschlagen und Arbeitskämpfe verboten waren.

Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung von 1957 knüpfte an die Regelung des Jahres 1927 an. Allerdings blieb diese Fassung hinter den Anforderungen des Übereinkommens Nr. 102 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über die Mindestnorm der sozialen Sicherheit zurück. Dieses Abkommen verneint einen Anspruch auf Lohnersatzleistungen nur für den Fall, daß der Verlust der Beschäftigung die „direkte“ Folge eines Arbeitskampfes ist.

Nachdem die Bundesrepublik Deutschland dieses Abkommen ratifiziert hatte, war sie zur Anpassung ihres innerstaatlichen Rechts verpflichtet. Das sollte 1969 im Arbeitsförderungsgesetz geschehen.

In der ersten Stellungnahme des Bundesrates zu § 116 AFG heißt es denn auch ausdrücklich: „Die Vertragstreue der Bundesrepublik darf nicht in Frage gestellt werden.“

Das war auch der erklärte Wille des Gesetzgebers. § 116 AFG in seiner jetzt geltenden Fassung fand die Zustimmung aller Parteien der großen Koalition, der CDU/CSU und der SPD.

Allerdings bleiben die jetzt geltenden Regelungen in § 116 AFG und der hierzu erlassenen Neutralitätsanordnung an der untersten Grenze dessen, was nach dem IAO-Übereinkommen Nr. 102 geboten ist. Denn nach § 116 AFG und der Neutralitätsanordnung erhalten die mittelbar von einem Arbeitskampf betroffenen Arbeitnehmer in einem umkämpften Tarifgebiet keine Leistungen, obwohl schon eine derartige Einschränkung das IAO-Übereinkommen Nr. 102 nicht vorsieht. Der vollständige Verlust des Leistungsanspruchs wäre aber ein eklatanter Verstoß gegen dieses Abkommen. Professor Wilhelm Herschel, der das Arbeitsrecht der Bundesrepublik Deutschland und insbesondere das Tarifvertragsrecht unter den ersten Bundesregierungen maßgebend mitgestaltet hat, äußerte sich angesichts der bestehenden Pläne besorgt über das internationale Ansehen der Bundesrepublik. Er schreibt, „es würde dem guten sozialpolitischen internationalen Rufe der Bundesrepublik Deutschland abträglich sein, hier nachträglich aus der Reihe zu tanzen. Auch das läßt eine unveränderte Beibehaltung des § 116 AFG empfehlenswert erscheinen.“

13. Die christliche Sozialethik

Auch die christliche Sozialethik spricht gegen die geplante Gesetzesänderung.

Bereits die erste kirchliche Sozialenzyklika „Rerum Novarum“ hat das Konzept einer formalen staatlichen Neutralität gegenüber ungleichen gesellschaftlichen Gruppen als einseitige faktische Parteinahme zugunsten der Schwächeren im Interesse der sozialen Gerechtigkeit gefordert.

Daran knüpft die Stellungnahme des Sozial-Ethisch-Ökumenischen Arbeitskreises zur geplanten Änderung des § 116 AFG an. Dort heißt es, Lohnersatzleistungen für Arbeitnehmer, die nur mittelbar vom Arbeitskampf betroffen sind, seien daher „als Ausgleich für ein nicht selbstverschuldetes Risiko“ zu verstehen. „Wer nicht betroffene Arbeitnehmer in eine Art Mithaftung mit den im Arbeitskampf stehenden Arbeitnehmern bringt,... löst den Grundgedanken der Sozialversicherung auf.“

Auch die Katholische Arbeitnehmer-Bewegung Deutschlands hat in einer Stellungnahme zum Gutachten von Professor Gerhard Müller eine Änderung des § 116 AFG abgelehnt. In dieser Stellungnahme wird ausgeführt: „Das bestehende Arbeitskampfrecht hat sich in den vergangenen Jahren bewährt. Es hat die Tarifautonomie gesichert und zum sozialen Frieden zwischen den Tarifparteien beigetragen.“ Die Katholische Arbeitnehmer-Bewegung spricht sich deshalb für die Beibehaltung der bestehenden Regelung aus.

14. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Neuregelung

Die geplante Gesetzesänderung begegnet schwerwiegenden verfassungsrechtlichen Bedenken, die auch in dem von der Bundesregierung in Auftrag gegebenen Gutachten von Professor Müller nicht ausgeräumt werden.

Angesichts der Tatsache, daß die bestehende Regelung seit fünfzehn Jahren in Kraft ist und sich in der Praxis bewährt hat, erscheint die Behauptung des Gutachtens abwegig, nach den Arbeitskämpfen des letzten Jahres sei nun die gegen- teilige Regelung „verfassungsrechtlich notwendig“ geworden.

Da die Auswirkungen der geplanten Rechtsänderung die Handlungsfähigkeit der Gewerkschaften ernsthaft in Frage stellen, ist der durch Artikel 9 Absatz 3 GG nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geschützte Kernbereich der Tarifautonomie berührt. Die Fähigkeit, effektive Arbeitskämpfe zu füh-

ren, wäre für die Gewerkschaften nicht mehr gewährleistet.

Deshalb nimmt es nicht wunder, daß das Gutachten von Professor Müller in der fachwissenschaftlichen Diskussion überwiegend auf Skepsis und Ablehnung gestoßen ist. Neben Professor Herschel haben der frühere Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Professor Benda, sowie der ehemalige Präsident des Bundessozialgerichts, Professor Wannagat, eine Änderung des § 116 AFG zumindest zum gegenwärtigen Zeitpunkt abgelehnt.

15. Das Verhältnis des Gesetzgebers zur Rechtsprechung -
eine Frage des politischen Stils

Professor Benda hat darauf hingewiesen, es sei weder ein besonders guter Stil noch in der Sache besonders klug, das Gesetz zu ändern, bevor die letztinstanzliche Entscheidung in den anhängigen Sozialgerichtsverfahren getroffen sei.

In der Tat ist die Eile, mit der vor allem die FDP die geplante Gesetzesänderung durchsetzen will, angesichts der Komplexität der Materie und der ungeklärten arbeits-, sozial- und verfassungsrechtlichen Fragen in höchstem Maße befremdlich. Eine Vorabklärung durch die Fachgerichte entspräche rechtsstaatlichen und demokratischen Gepflogenheiten. Wenn die Äußerung des FDP-Vorsitzenden, Bundesminister Dr. Bangemann, Glauben finden soll, eine Änderung des § 116 AFG müsse „verfassungsrechtlich einwandfrei sein und das Streikrecht unangetastet lassen“, müßte dies selbstverständlich sein.

Das gilt um so mehr, weil das Wirtschaftsministerium nach Aussagen von Staatssekretär Dr. Schlecht in anderen Materien durchaus gewillt ist, das Urteil der Fachgerichtsbarkeit abzuwarten. Schlecht wies aus Anlaß des Sondergutachtens der Monopolkommission über die Konzentration im Lebensmittelhandel kürzlich im „Handelsblatt“ darauf hin, die geltenden Vorschriften müßten bis hin zur höchstrichterlichen Entscheidung ausgelotet werden. Man könne bestehendes Recht nicht verwerfen und zur Nach-

besserung schreiten, bevor man „gerichts-fest“ wisse, was geltendes Recht zu leisten imstande sei. Bei der erf orderlichen Auslotung habe die Rechtsprechung auch dann Gelegenheit, manche schiefergeratene Diskussion wieder ins Lot zu rücken.

(...)

Allen Befürwortern einer Gesetzesänderung seien folgende Worte des langjährigen Bundesarbeitsministers und Vorsitzenden der CDU-Sozialausschüsse, Katzer, ins Stammbuch geschrieben: „Es ist nicht gut, wenn der Gesetzgeber in Dinge eingreift, mit denen oberste Gerichte noch befaßt sind . . . Deshalb glaube ich, ein Handlungsbedarf besteht nicht.“

3. Experten-Anhörung im Bundestagsausschuß*

Stellungnahme des DGB

1. Zur allgemeinen Bewertung des Ge- setzentwurfes

Der Deutsche Gewerkschaftsbund lehnt den Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Neutralität der Bundesanstalt für Arbeit bei Arbeitskämpfen entschieden ab. Der Gesetzentwurf zur Veränderung des § 116 AFG verletzt die gebotene Neutralität der Bundesanstalt für Arbeit. Er höhlt das Streikrecht der Gewerkschaften aus, beeinträchtigt die Funktionsfähigkeit der Tarifautonomie und

* Auszüge aus einigen Stellungnahmen zur Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung des Deutschen Bundestages am 26/27. Februar 1986 zum

- Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Neutralität der Bundesanstalt für Arbeit bei Arbeitskämpfen (Drucksache 10/4989)
- Antrag der Fraktion der SPD
Sicherung der Tarifautonomie und Wahrung der Neutralität der Bundesanstalt für Arbeit in Arbeitskämpfen (Drucksache 10/4995)
- Antrag der Fraktion Die Grünen
Erhaltung der Streikfähigkeit der Gewerkschaften (Drucksache 10/5004).

führt zu einer nachhaltigen Gefährdung des sozialen Friedens und der Demokratie. Er bringt nicht mehr sondern weniger Rechtssicherheit und entfernt sich weit von den ursprünglichen Absichten des Gesetzgebers, indem er die bisher geltende Regel, nämlich für mittelbar betroffene Arbeitnehmer außerhalb des umkämpften Tarifgebietes Kurzarbeitergeld zu zahlen, zur Ausnahme macht.

Er greift in Versicherungsansprüche der nicht am Arbeitskampf beteiligten Arbeitnehmer ein und verletzt damit das Eigentumsrecht nach Art. 14 der Verfassung. Er verstößt gegen internationale Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland und schadet damit zugleich deren sozialpolitischem Ansehen.

Sowohl der § 116 AFG in seiner jetzt gültigen Fassung als auch die Neutralitätsanordnung der Bundesanstalt für Arbeit sind Kompromisse, die die Untergrenze dessen darstellen, was zum Schutz des gewerkschaftlichen Streikrechts notwendig ist. Im damaligen Gesetzgebungsverfahren hatten der DGB und der Bundesrat mit den Stimmen aller Länder gefordert, die Absätze 3 und 4 ersatzlos zu streichen und das Ruhen von Versicherungsleistungen auf das umkämpfte Tarifgebiet zu beschränken.

Der vorliegende Regierungsentwurf zielt darauf ab, die Kampf gewichte im Arbeitskampf zu Lasten der Gewerkschaften zu verschieben. Arbeitskämpfe, vergleichbar dem Arbeitskampf von 1984, sollen in Zukunft nicht mehr möglich sein.

Deshalb können die Gewerkschaften keinen Änderungen zustimmen, die hinter die geltende Rechtslage zurückfallen.

II. Zur Frage der Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung, Zur bisherigen Anwendung und Auslegung der Neutralitätsvorschriften

Es besteht kein Handlungsbedarf für das geplante Gesetzesvorhaben. Es existieren gesetzliche Regelungen, die sich bisher im Sinne der Funktionsfähigkeit der Tarifautonomie bewährt haben. Sie

sind entsprechend dem gesetzgeberischen Willen praktiziert und von den Gerichten angewendet worden. Insoweit bedarf es keiner Klarstellung.

Die Behauptung der Bundesregierung, die Rechtsvorschriften seien im Arbeitskampf 1984 unklar geworden, ist unzutreffend. Weder ist die Bundesanstalt für Arbeit von der Gewerkschaft als Streikkasse mißbraucht worden, noch hat es eine veränderte gewerkschaftliche Streiktaktik gegeben. Geändert haben sich allein die wirtschaftliche Verflechtung und die Untemehmenspolitik, die dazu geführt haben, daß Fernwirkungen eines Arbeitskampfes heute eine andere Dimension zukommt als es früher der Fall war. Die ordnungspolitische Aufgabe des Gesetzgebers besteht nicht darin, das durch diese Entwicklung ohnehin geschwächte Streikrecht der Gewerkschaften weiter auszuhöhlen, sondern dieses unter den veränderten Gegebenheiten zu bewahren. Deshalb darf die bestehende Rechtslage nicht zu Lasten der Arbeitnehmer und ihrer Gewerkschaften verschlechtert werden.

[...]

Nach dem Arbeitsförderungsgesetz von 1969 haben mittelbar von Arbeitskämpfen betroffene Arbeitnehmer außerhalb der Kampfgebiete grundsätzlich - auch bei Schwerpunkstreiks - Anspruch auf Kurzarbeitergeld. Der Bundestagsausschuß für Arbeit hat dies als „ausgewogenen Kompromiß“ bezeichnet. Das Bundessozialgericht hat in seinem Grundsatzurteil vom 9. September 1975 bestätigt, daß die Ansprüche nur in Ausnahmefällen ruhen dürfen.

Dieser ausgewogene Kompromiß wird durch den Gesetzentwurf geändert. Konkret bedeutet dies: Den über 300 000 Metallarbeitern, die 1984 außerhalb der Kampfgebiete von Aussperrungs- und Streikfolgen betroffen waren, soll der Anspruch auf Kurzarbeitergeld genommen werden. Das ist eine massive Schlechterstellung für die Arbeitnehmer, die auf die Sozialhilfe verwiesen werden. Und es ist eine Bedrohung für die Streikfähigkeit

der Gewerkschaften. Die Gewerkschaften sollen vor die Alternative gestellt werden, entweder - entgegen den Satzungen und den finanziellen Möglichkeiten - die Mitglieder zu unterstützen oder die Mitglieder sollen sich von den Gewerkschaften abwenden.

Die Gewichte im Arbeitskampf werden dadurch noch weiter zu Lasten der Gewerkschaften verschoben. Die Arbeitgeber, die durch die Zahlung von Kurzarbeitergeld an Arbeitnehmer nicht in ihrer Kampffähigkeit beeinträchtigt werden, bekommen ein zusätzliches Kampfmittel, nämlich die kalte Aussperrung außerhalb der Kampfgebiete an die Hand. Sie können damit im Ergebnis bundesweit aussperrern.

[...]

Zur Frage des gesetzlichen Handlungsbedarfs

[...]

Die Bundesregierung behauptet, ihr Gesetzentwurf führe zu einer Klarstellung angeblicher Zweifelsfragen, die sich bei der Anwendung des geltenden Rechts ergeben hätten. Genau das Gegenteil ist der Fall. Der Kern des Entwurfs ist folgende Regelung:

Bei Arbeitskämpfen soll außerhalb des umkämpften Tarifgebietes im gleichen fachlichen Geltungsbereich kein Kurzarbeitergeld gezahlt werden, wenn „im räumlichen Geltungsbereich des Tarifvertrages, dem der Betrieb zuzuordnen ist, eine Forderung erhoben worden ist, die einer Hauptforderung des Arbeitskampfes nach Art und Umfang annähernd gleich ist“ (§ 116 Abs. 3 Reg.entwurf).

Nach der Begründung der Bundesregierung reicht es aus, wenn von mehreren Forderungen „jedenfalls eine der Hauptforderungen, die in den jeweiligen räumlichen Bereichen erhoben worden sind, nach Art und Umfang annähernd gleich“

[...]

Die uferlose Unscharfe dieser angebli-

chen Klarstellung bedeutet das Gegenteil von Rechtssicherheit und Rechtsklarheit. Jede Forderung kann zur Hauptforderung erklärt werden und bei der Abgrenzung zwischen noch nicht „annähernd gleichen“ und schon „annähernd gleichen“ Forderungen ist der Willkür Tür und Tor geöffnet. Mit Kurzarbeitergeld können Arbeitnehmer des gleichen fachlichen Geltungsbereichs außerhalb des umkämpften Tarifgebietes deshalb nur noch rechnen, wenn in den Tarif gebieten völlig unterschiedliche Forderungen gestellt werden.

Diese Tendenz wird durch folgende Aussage in der Begründung zum Regierungsentwurf bestätigt. Dort heißt es zu der Frage, wann eine Forderung als erhoben gilt: „Eine Forderung braucht aber auch nicht immer von den zur Entscheidung berufenen Gremien ausdrücklich erhoben zu sein. Es genügt, wenn sie nach den Gesamtumständen, d. h. aufgrund konkludenten Verhaltens als erhoben anzusehen ist.“

Ein konkludentes Verhalten ist ein schlüssiges Verhalten. Demnach würde die in einer tarifpolitischen Entschlie- ßung eines Gewerkschaftstages festge- legte Orientierung ausreichen, um Forde- rungen als erhoben anzusehen, die von den zuständigen Tarifkommissionen nicht beschlossen wurden. Das bedeutet einen ungeheuerlichen, noch nie dagewe- senen Eingriff in die gewerkschaftliche Willensbildung bei der Festlegung der Tar- rifforderungen.

[...]

Der Regierungsentwurf kann... weder mit einer angeblich geänderten Streiktak- tik der Gewerkschaften noch mit struktu- rellen Veränderungen in der Wirtschaft, insbesondere einer veränderten Lager- haltung, gerechtfertigt werden. Die grundlegende Frage ist, ob die allein von den Unternehmern zu verantwortenden Entwicklungen und Veränderungen in der Wirtschaft letztlich zu Lasten der Ar- beitnehmer und der Streikfähigkeit der Gewerkschaften gehen sollen, wie es der Regierungsentwurf bezweckt.

[...]

Zur Begründung des Gesetzesvorhabens wird ferner vorgebracht, die Bundesanstalt für Arbeit dürfe nicht zur „Streikersatzkasse der Gewerkschaften“ werden. Diese Behauptung ist polemisch und geht von falschen Voraussetzungen aus.

Die Gewerkschaften führen Arbeitskämpfe mit Arbeitnehmern, die sie in den Streik rufen. Die Gewerkschaftsmitglieder werden von ihrer Organisation unterstützt. Dies gilt auch bei Aussperrung. Streikende und Ausgesperrte haben nie auch nur einen einzigen Pfennig aus der Kasse der Arbeitsämter erhalten. Die Gewerkschaften haben die Arbeitsämter nie als Streikkasse benutzt und wollen dies auch in Zukunft nicht tun.

Die Gewerkschaften führen Arbeitskämpfe nicht mit Arbeitnehmern, die von Unternehmern mit der Behauptung nach Hause geschickt werden, daß wegen Arbeitskämpffolgen Arbeit nicht mehr möglich sei. An diese Mitglieder außerhalb der Kampfgebiete erbringen die im Deutschen Gewerkschaftsbund zusammengeschlossenen Gewerkschaften keine Unterstützungsleistungen. Es gibt dazu keine satzungsmäßigen Verpflichtungen. Wenn die Bundesanstalt für Arbeit ihrem Auftrag entsprechend an die mittelbar betroffenen Arbeitnehmer zahlt, wird demnach die Streikkasse der Gewerkschaften überhaupt nicht entlastet.

Es wird übersehen, daß es sich bei Arbeitslosen- und Kurzarbeitergeld um wohlverworbene Versicherungsansprüche handelt. Die Arbeitnehmer erwerben sich die Rechtsansprüche durch eigene Beiträge. Sie versichern sich gerade gegen das Risiko von Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit.

Deshalb muß die Bundesanstalt grundsätzlich an Arbeitnehmer zahlen, die nicht selbst streiken oder ausgesperrt sind. Schon die Ausnahmeregelung nach geltendem Recht, wonach den mittelbar betroffenen Arbeitnehmern im Arbeitskämpfgebiet kein Kurzarbeitergeld gezahlt wird, belastet die Gewerkschaften

erheblich. Sie haben dies aber akzeptiert, weil das Risiko kalkulierbar ist und zum anderen die Arbeitnehmer der Anwendung des umkämpften Tarifvertrages unterliegen. Die Bundesanstalt für Arbeit subventioniert durch ihre Leistungen keinen Arbeitskampf, sondern erfüllt nur ihre gesetzlichen Aufgaben.

Es wird völlig übersehen, daß die Aussperrungsfolgen in den vergangenen Arbeitskämpfen wesentlich umfangreicher als die Streikfolgen waren. In den Metallarbeitskämpfen 1978 waren zweimal soviel, 1984 dreimal soviel Arbeitnehmer ausgesperrt wie gestreikt hatten. Die Bundesanstalt wird also durch Aussperrung, insbesondere durch gezielte Aussperrung, in hohem Maße belastet.

Nach der früheren Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, die erst im Jahre 1980 ausdrücklich aufgegeben wurde, hatten die Arbeitgeber zumindest bei aussperrungsbedingten Fernwirkungen eines Arbeitskampfes den Lohn weiterzahlen. Dieses aussperrungsbedingte Lohnrisiko ist von den Unternehmern zunächst auf die Bundesanstalt für Arbeit verlagert worden und soll durch die beabsichtigte Gesetzesänderung nun in einem weiteren Schritt auf die betroffenen Arbeitnehmer selbst abgewälzt werden.

[...]

Stellungnahme des Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit

[...]

Die Bundesanstalt für Arbeit muß bei der Äußerung zu den anstehenden Gesetzentwürfen nicht nur wegen der gesetzlichen Pflicht zur Unparteilichkeit und Neutralität Zurückhaltung üben, sondern aus konkretem Anlaß auch deswegen, weil sie Partei eines schwebenden Sozialgerichtsverfahrens ist, in dem um die Rechtmäßigkeit einer innerdienstlichen Weisung zu der betroffenen Rechtsmate-

rie gestritten wird. Nach meinem Selbstverständnis hat die Bundesanstalt jeden Verdacht zu vermeiden, auf politischem Wege in dieses Verfahren eingreifen zu wollen.

[...]

Meine Auffassung zur Auslegung des geltenden Rechts ergibt sich aus dem allgemein bekannten Runderlaß vom 18. Mai 1984. In diesem Erlaß vertrete ich zu der Frage, ob bei mittelbar arbeitskampfbedingtem Arbeitsausfall im fachlichen Geltungsbereich des seinerzeit umkämpften Tarifvertrages, aber außerhalb des Arbeitskampfbezirkes, Lohnersatzleistungen (Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Kurzarbeitergeld) zu zahlen sind, die Ansicht, daß Leistungsansprüche ruhen. Von der Rechtmäßigkeit dieses Erlasses bin ich nach wie vor überzeugt, nicht zuletzt wegen namhafter Stimmen der Literatur und einschlägiger Kommentare, die u. a. auch auf die Grundprinzipien des Versicherungsrechts abstellen.

[...]

Arbeitskämpfe der Vergangenheit und hieraus resultierende langwierige Rechtsstreitigkeiten über das Ruhen von Leistungen haben gezeigt, daß eine zeitnahe Akzeptanz der von der Bundesanstalt zur Wahrung ihrer Neutralität getroffenen Entscheidungen durch die Sozialpartner nach der geltenden Regelung nicht erreicht werden kann. Der Wortlaut des § 116 AFG dürfte für die Rechtsanwendung zwar hinreichend bestimmt sein. Doch können Bedenken erhoben werden, nachdem das Bundessozialgericht im Urteil vom 9. September 1975 zu dem durch die Neutralitäts-Anordnung vom 22. März 1973 ergänzten Recht geäußert hatte, daß es selbst bei gewerkschaftlichen Forderungen nach der gleichen prozentualen Lohnerhöhung zweifelhaft erscheine, ob die Forderungen als gleich anzusehen seien, weil sie regelmäßig an unterschiedliche tarifliche Löhne und auch an sonst unterschiedliche Arbeitsbedingungen anknüpften. Die Anwendung des § 116 AFG ist dabei wegen des in § 4 Neutralitäts-Anordnung verwendeten Begriffs „nach Art

und Umfang gleiche Forderungen“ sicherlich nicht erleichtert worden. Im übrigen wird von verschiedener Seite behauptet, daß § 4 der Neutralitäts-Anordnung von der Ermächtigungsnorm des § 116 Abs. 3 Satz 2 AFG nicht gedeckt ist, d. h. kein geltendes Recht darstellt.

Stellungnahme der Arbeitgeber*

1. Zur allgemeinen Bewertung des Gesetzentwurfs

Die Tarif auseinandersetzungen in der Metallindustrie 1984 haben gezeigt, daß die Regelungen über die Neutralität des Staates im Arbeitskampf in § 116 AFG und der sog. Neutralitätsanordnung unzureichend sind. Die Gewerkschaften konnten mit kleinsten eigenen finanziellen Mitteln große Wirkungen erzielen, weil die Bundesanstalt für Arbeit gezwungen wurde, an alle durch den Streik außerhalb der umkämpften räumlichen Tarif gebiete beschäftigungslos gewordenen Arbeitnehmer Kurzarbeitergeld zu zahlen. Die Bundesanstalt mußte damit praktisch zur Finanzierung einer gezielt angelegten gewerkschaftlichen Kampfstrategie beitragen. Das hatte schwerwiegende Auswirkungen auf das Kräfteverhältnis zwischen den Kampfparteien und war mit der Pflicht der Bundesanstalt zur Neutralität im Arbeitskampf in keiner Hinsicht vereinbar. Deshalb erschien weiten Kreisen der politischen Öffentlichkeit dieser Zustand als unhaltbar und abänderungsbedürftig; und zwar dies möglichst kurzfristig, damit für künftige Tarif auseinandersetzungen über die Arbeitskampffolgen Rechtssicherheit besteht.

[...]

Der Regierungsentwurf zielt darauf ab sicherzustellen, daß sich die Vorgänge des

* Gemeinsame Stellungnahme von Otto Esser, Präsident der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und Dr. Werner Stumpfe, Präsident des Gesamtverbandes der metallindustriellen Arbeitgeberverbände e. V.

Jahres 1984 in dieser Form nicht mehr wiederholen können. Das allein reicht aber nicht aus, um die Neutralität der Bundesanstalt wirksam zu sichern.

Der Regierungsentwurf büngt nicht genügend Rechtsklarheit. Er enthält keine hinreichenden Vorkehrungen gegenüber anderen denkbaren Kampftaktiken, durch welche die Neutralität der Bundesanstalt unterlaufen werden könnte. Er muß deshalb präzisiert und ergänzt werden.

[...]

II. Zur Frage der Notwendigkeit einer gesetzlichen Neuregelung

[...]

Der geltende § 116 AFG und die zu ihm erlassene Neutralitätsanordnung sind nicht geeignet, die Neutralität des Staates im Arbeitskampf sicherzustellen.

[...]

Ein Grund für die großen Streikfolgen in den letzten Arbeitskämpfen hegt in der zunehmenden Produktionsverflechtung und dem damit verschobenen Kräftegleichgewicht im Arbeitskampf zugunsten der Gewerkschaft. Sie machte sich dies zunutze, indem sie Schwerpunktstreiks auf Schlüsselbetriebe richtete, zum Beispiel auf wichtige Zulieferer ganzer Branchen, um auf diese Weise mit minimalem eigenen Streikaufwand in kürzester Zeit maximale Arbeitskampfwirkungen zu erzielen (gewerkschaftliche „Mini-Max“-Streiktaktik). Es wäre der Gewerkschaft ein leichtes gewesen, aus dem Metallbereich Betriebe zur Bestreikung auszuwählen, bei deren Stilllegung mittelbare Wirkungen erst mit großer zeitlicher Verzögerung eingetreten wären. Die von ihr gewählte Strategie des „billigen Streiks“ darf aber nicht auch noch durch Leistungen der Nürnberger Arbeitslosenversicherung begünstigt werden. Im Arbeitskampf muß jede Seite ihre eigenen Lasten tragen: die Arbeitgeber die Kosten des Produktionsausfalls, die Arbeitnehmer das Risiko des Lohnausfalls.

[...]

Stilllegungen als Folge von Arbeitskämpfen sind eine technisch oder wirtschaftlich zwangsläufige Folge und nicht Ausdruck eines solidarischen Verhaltens der Arbeitgeber. Von einer sog. „kalten Aussperrung“ kann nicht die Rede sein, wohl aber von einem Streik, durch den Stilllegungen gezielt herbeigeführt werden. Realitätsfern ist deshalb ebenso die Behauptung, Unternehmen hätten die großen Streikfolgen in anderen Tarifgebieten durch knappe Lagerhaltung absichtlich herbeigeführt. Die Lagerhaltung orientiert sich nicht und kann sich nicht an Arbeitskämpfen orientieren. Die hohe Arbeitsteiligkeit und eine schon deshalb begrenzte Lagerhaltung sind wirtschaftlich aufgrund eines weltweit scharfen Wettbewerbs zwingend. Unglaublich werden alle gegenteiligen Behauptungen auch dadurch, daß zur Vorbereitung des Arbeitskampfes 1984 von Gewerkschaftsseite in Rundschreiben den Betriebsräten gerade empfohlen wurde, Überstundenwünsche der Arbeitgeber abzulehnen, was auf Materiallieferungen und Lagerhaltung nicht ohne Auswirkungen bleiben konnte.

Eine Ausweitung von Beteiligungsrechten des Betriebsrates bei arbeitskampfbedingter Produktionseinstellung wird entschieden abgelehnt; gesetzlicher Handlungsbedarf besteht nicht.

[...]

III. Zu den Folgen der geplanten Neuregelung des § 116 AFG

Der Schwerpunkt des Regierungsentwurfs zur Sicherung der Neutralität der Bundesanstalt ist die geplante Änderung des § 116 Abs. 3 AFG. Durch sie soll verhindert werden, daß die Neutralität der Bundesanstalt durch bestimmte gewerkschaftliche Streiktaktiken unterlaufen werden kann. Diese Zielsetzung ist richtig und notwendig.

[...]

Eine eindeutige Klarstellung der Neutralität würde voraussetzen, daß Ansprüche mittelbar betroffener Arbeitnehmer gegen die Bundesanstalt ruhen, wenn die

Arbeitslosigkeit durch einen Arbeitskampf im gleichen fachlichen Geltungsbereich eines Tarifvertrages verursacht wird. Das wäre auch legitim; denn alle Erfahrungen und Tatsachen sprechen dafür, daß in solchen Fällen einerseits die mittelbar betroffenen Arbeitnehmer in den anderen räumlichen Tarifgebieten der gleichen Branche von den Ergebnissen eines Arbeitskampfes profitieren und daß andererseits Lohnersatzleistungen die Parität im Arbeitskampf erheblich beeinflussen.

a) Die geplante Neufassung des § 116 Abs. 3 AEG sieht demgegenüber allein vor, daß mittelbar kampfbetroffene Arbeitnehmer nur dann keine Leistungen der Bundesanstalt erhalten, wenn sie vom Kampfergebnis profitieren. Die Beteiligung der Arbeitnehmer am Kampfergebnis soll aber nur an den von den Gewerkschaften erhobenen Forderungen gemessen werden. Damit werden den Gewerkschaften weitgehende Einflußmöglichkeiten auf die Leistungsverpflichtungen der Bundesanstalt eingeräumt; denn die Gewerkschaften haben es allein und ausschließlich in der Hand, ihre Forderungen zu entwickeln, zu erheben und zu differenzieren, soweit es für ihre Taktiken von Nutzen erscheint. Es erweist sich hier, wie schon bei der Neutralitätsanordnung, daß die Anknüpfung allein an Forderungen entschieden zu eng ist.

Der Entwurf stellt überdies allein darauf ab, daß Forderungen innerhalb des fachlichen, aber außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des umkämpften Tarifvertrages erhoben worden sein müssen, die einer der Hauptforderungen des Arbeitskampfes annähernd gleich sind. Damit ist eine weitere erhebliche Einschränkung der Voraussetzungen für das Ruhen von Zahlungen der Bundesanstalt verbunden. Denn es werden mit einer solchen Regelung keineswegs alle denkbaren oder auch naheliegenden Fälle erfaßt werden können, in denen ein Arbeitskampf stellvertretend auch für die Änderungen der Arbeitsbedingungen der mittelbar betroffenen Arbeitnehmer geführt wird. Zum Beispiel müßte dann Arbeitslo-

sengeld gezahlt werden, wenn Modellforderungen zunächst nur im Kampfgebiet, nicht aber in anderen Gebieten des fachlichen Geltungsbereichs erhoben worden sind.

Es ist deshalb mindestens notwendig, daß nicht nur solche Forderungen zum Ruhen der Arbeitslosengeldansprüche führen, die bereits ausdrücklich erhoben worden sind, sondern auch solche, die nach den Erfahrungen oder Umständen erwartet werden müssen.

[...]

b) Ein weiterer wesentlicher Mangel des Entwurfs ist der Verzicht auf den bislang geltenden sog. Beeinflussungstatbestand in § 116 Abs. 3. Dieser soll allgemein bewerten, inwieweit die Leistungen der Bundesanstalt aus sich heraus auf den Arbeitskampf und das Kräfteverhältnis der Kampfparteien einwirken. Wegen der im voraus nicht überschaubaren Vielfalt der bei Arbeitskämpfen möglichen Interessenlage hat es der Gesetzgeber bei der Schaffung des § 116 AFG 1969 für notwendig gehalten, zusätzlich eine Generalklausel zur Sicherung der allgemeinen Neutralität der Bundesanstalt aufzunehmen. Hiernach ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld in allen Fällen, in denen die Gewährung dieser Leistung den Arbeitskampf beeinflussen könnte....

Angesichts der Enge des im Regierungsentwurf allein vorgesehenen Partizipationstatbestandes besteht jetzt mehr denn je die Notwendigkeit, den Beeinflussungstatbestand als eigenständigen Ruhestatbestand beizubehalten. Er muß unmittelbar an die Beeinflussung anknüpfen und als Ergänzungs- und Auffangnorm die Neutralitätspflicht absichern.

[...]

Sicher kann nicht jede, sondern nur eine beachtliche Fernwirkung des Arbeitskampfes zum Ruhen der Arbeitslosengeldansprüche führen. Es gilt deshalb, alle die Einflüsse zu erfassen, die erhebliche Auswirkungen auf den Arbeitskampf haben. Das sind diejenigen, die das Kräf-

teverhältnis der Arbeitskämpfparteien verändern.

Eine solche Beeinflussungsklausel, die - über den Partizipationstatbestand hinaus - mögliche, im einzelnen nicht vorhersehbare Erscheinungsformen von Arbeitskämpftaktiken berücksichtigen kann, ist unerlässlich und im Hinblick auf die Sicherung der Neutralität der Bundesanstalt verfassungsrechtlich nach Art. 9 Abs. 3 GG geboten.

c) Der vorgeschlagene § 116 Abs. 1 Satz 2 AEG begrenzt die Neutralitätspflicht ganz allgemein auf den fachlichen Geltungsbereich des umkämpften Tarifvertrages. In dieser absoluten, uneingeschränkten Form ist eine solche Regelung neutralitätswidrig.

Wo es berechtigt ist, eine Beeinflussung des Arbeitskampfes durch Leistungen der Bundesanstalt jenseits der Grenze des tariflichen Fachbereichs nicht mehr anzunehmen, nämlich im Bereich der mittelbar betroffenen Arbeitnehmer, ergibt sich die entsprechende Regelung eindeutig aus § 116 Abs. 3 des Entwurfs. Die Aussage des Abs. 1 Satz 2 geht aber weit darüber hinaus: Sie besagt, daß die Leistungsgewährung nie einen Eingriff in Arbeitskämpfe darstellt, wenn der Arbeitslose (auf mittelbare Betroffenheit wird weder im Gesetzestext noch in der Begründung abgestellt) nicht dem fachlichen Geltungsbereich des umkämpften Tarifvertrages zuzuordnen ist. Auch wenn im Regelfall Leistungen der Bundesanstalt an Drittbetroffene außerhalb des fachlichen Geltungsbereichs gewährt werden, so sind doch Fälle denkbar, in denen andere Fachbereiche gezielt in die Tarifauseinandersetzung einbezogen werden, um auf diese Weise Einfluß auf den Arbeitskampf zu nehmen. Dies muß im Interesse der Neutralität ausgeschlossen werden.

[...]

Streikrecht und Streikfähigkeit der Gewerkschaften werden entgegen deren Behauptungen durch die beabsichtigte Änderung des § 116 AFG nicht beeinträchtigt.

Lediglich spezifische Streiktaktiken zu finanziellen Lasten der Allgemeinheit werden auf diese Weise erschwert.

[...]

Die verfassungsrechtlich gebotene Neutralität der Bundesanstalt für Arbeit verhindert eine einheitliche Tarifpolitik auch in Zukunft nicht. Bereits bei Erlass der Neutralitätsanordnung 1973 hatten die Gewerkschaften behauptet, nunmehr werde eine bundeseinheitliche Tarifentwicklung unmöglich gemacht. In Wirklichkeit haben die zentralen Gremien der Gewerkschaften auch danach weiterhin festgelegt, welche Forderungen, zu welchem Zeitpunkt, mit welchen Mitteln und in welchen Bereichen durchgesetzt werden sollen. Das Ziel, durch geringfügig unterschiedliche Forderungen die geltende Neutralitätsanordnung zu unterlaufen, hatte dabei ein besonderes Gewicht.

[...]

Gewerkschaftliche Behauptungen über eine angeblich wesentlich stärkere Inanspruchnahme der Sozialhilfe und über eine daraus resultierende unzumutbare Belastung kommunaler Haushalte im Falle einer korrekten Einhaltung der Neutralitätspflicht der Bundesanstalt für Arbeit haben sich schon bisher als haltlos erwiesen. Das wird gerade durch den Arbeitskampf in der Metallindustrie 1984 belegt. Hier ist Sozialhilfe in keinem nennenswerten Umfang von Arbeitnehmern in Anspruch genommen worden, die infolge des Arbeitskampfes beschäftigungslos geworden sind, obwohl in diesem Tarifkonflikt durch die Streiktaktik der Gewerkschaft die bisher größte Zahl von mittelbar betroffenen Arbeitnehmern - nämlich über 300 000 - zu verzeichnen war.

[...]

Betriebsräte zum Gesetz- entwurf der Bundesregierung:

Stellungnahme
von Hartmut Siemon*

[...]

Irreführend in der Argumentation von Regierung und Unternehmern ist schon die Begrifflichkeit „Neutralität sichern“. Die Neutralität ist nicht nur dann in Frage gestellt, *wenn* gezahlt wird, sondern auch dadurch, wenn *nicht* gezahlt wird.

Zuerst einmal ist festzuhalten, daß die mittelbar Betroffenen arbeiten wollen, dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Damit ist der Grundtatbestand des Versicherungsfalls gegeben. Das generelle Kräfteverhältnis ist überhaupt nicht berührt, da die Betroffenen ja nicht aktiv im Kampf geschehen stehen.

Das Argument, die Streikkassen würden dadurch entlastet, ist irrig, da nach den Satzungen in solchen Fällen von den Gewerkschaften kein Streikgeld gezahlt wird. Genau darauf spekulierten auch Unternehmer und Regierung bei Erlass des Franke-Erlasses 1984, den sie ja auch im Verwaltungsrat der Bundesanstalt absegneten. Mit dieser Maßnahme sollte der Streik „abgekürzt“ werden - d. h. die IG Metall sollte unter den Druck ihrer Mitglieder geraten, die eben keine Streikunterstützung bekamen, den Streik abzubrechen. Diese Rechnung ging... nicht auf.

Ziel und Zweck des jetzigen Gesetzentwurfs ist es also, den Franke-Erlass zu legalisieren, die Position der Unternehmer im Arbeitskampf zu stärken. Was dies mit Neutralität zu tun hat, bleibt jedenfalls dem normal Sterblichen unergründlich, er versteht dies, und so sehen es auch meine Kolleginnen und Kollegen bei Hoesch, als eindeutige Parteinahme.

[...]

Schon die jetzige Fassung des § 116 AFG ist ein fauler Kompromiß. Warum? Im eigentlichen Sinne des § 615 BGB hat der Unternehmer vom Grundsatz her bei Annahmeverzug, um den es sich im Falle

der mittelbar Betroffenen ja handelt, für den Lohnausfall einzustehen, sprich: der jeweilige Unternehmer müßte zur Kasse gebeten werden.

Da jedem Unternehmer in der Bundesrepublik bekannt ist, daß es hier - im Gegensatz zu anderen Ländern — ein Streikrecht gibt, gehört es zu seinen unternehmerischen Risiken, daß auch er direkt oder indirekt vom Streik, seinen Auswirkungen bzw. der hierzulande noch erlaubten Aussperrung und ihren Auswirkungen betroffen sein kann. Wer aufgrund des „unternehmerischen Risikos“ eine Risikoprämie für das eingesetzte Kapital verlangt, hätte natürlicherweise auch eben dies Risiko der Folgen eines Arbeitskamps zu tragen.

Solche Regelungen sind in anderen westeuropäischen Ländern die Regel. Diese eigentlich logische Überlegung hat das Bundesarbeitsgericht durchbrochen, damit der Rechtssprechung vor 1933 folgend, und hat stattdessen die Bundesanstalt und die betroffenen Arbeitnehmer mit diesem Lohnrisiko belastet. Wenn man also davon sprechen will, wer die Kassen der Bundesanstalt plündert, dann sind es die Unternehmer, die als Kassenplünderer zu kennzeichnen wären!

[...]

Aus den genannten Argumenten ergibt sich als eine Schlußfolgerung, daß eine Änderung des derzeitigen Zustandes nur in eine Richtung gehen kann — jedenfalls aus Sicht der abhängig Beschäftigten: Grundsätzlich haben die Unternehmer den Lohnausfall zu zahlen - wenn nicht sie, so zumindest die Bundesanstalt für Arbeit!

[...]

Darüber hinaus ergibt sich aus der grundsätzlichen Betrachtung des Kräfteverhältnisses, aus den Erfahrungen der in der Bundesrepublik geführten Streiks - in denen die Zahl der von den Unternehmern ausgesperrten Kolleginnen und Kollegen um vielfaches höher war, als die

* Betriebsrat bei der Hoesch Stahl AG Dortmund - Werk Union.

Zahl der Streikenden - daß den Unternehmern das Mittel der heißen und kalten Aussperrung genommen werden muß - kurz: die Notwendigkeit eines *gesetzlichen Verbots der Aussperrung*.

[...]

Zur Beleuchtung des Hintergrunds der derzeitigen Debatte sollte man nicht unerwähnt lassen, daß den Unternehmern und ihrer Wunschregierung es nicht nur um die Abwehr zukünftiger gewerkschaftlicher Forderungen geht. Im Bereich NRW liegen von Seiten der zuständigen Unternehmensverbände Metall und Stahl jeweils „Vorschläge“ auf dem Tisch, die von der IG Metall eine Verschlechterung der beiden Manteltarifverträge in einer Unmenge von qualitativen Bestandteilen an materieller und sozialer Sicherung verlangen - u. a. beim Kündigungsschutz für Ältere, bei der Verdienstsicherung bei Krankheit, bei Freistellungsregelungen usw.

Schon Herr Müller, Gutachter des Herrn Blüm, hatte einen solchen Fall „begegnet“ - er hält in einem solchen Fall, wenn die andere Tarifpartei nicht freiwillig verzichtet, eine Angriffsaussperrung für gerechtfertigt und im „Interesse des Ganzen“ gar für notwendig!

[...]

Stellungnahme von Herbert Lucy*

Zur Frage des Handlungsbedarfs als Folge struktureller Veränderungen in der Wirtschaft, insbesondere einer veränderten Lagerhaltung in der Wirtschaft.

Mit neuen Logistikstrategien und äußerst engen Lieferbeziehungen hat insbesondere die Automobilindustrie die Lagerhaltung drastisch reduziert. Bei der Daimler-Benz AG hat der konzerneigene Produktionsverbund, aber auch die Abhängigkeit von Zulieferteilen aus Fremdfirmen in den Arbeitskampfbezirken innerhalb kürzester Zeit zu Produktionseinstellungen geführt. Ohne die Fakten an dieser Stelle weiter zu diskutieren: Eine

längere Produktion in diesem oder jenem Werk bei Daimler-Benz wäre (trotzdem) möglich gewesen - eindeutige Belege (ursprüngliche Stilllegungspläne, z. B. im Werk Mannheim) hierfür gibt es. Bei Bedarf kann ich hierauf näher eingehen.

Tatsache bleibt jedenfalls, daß infolge der Verringerung der Lagerhaltung und der Verkürzung der Materialvorlaufzeiten, insbesondere während der letzten fünf bis sechs Jahre, eine erheblich engere Lieferabhängigkeit nicht nur in der Daimler-Benz AG, sondern in der gesamten Automobilindustrie besteht. Die Unternehmen haben über Jahre hinweg die Lagerhaltung verringert; dieser Prozeß setzt sich weiter fort. Der Materialbestand - im Lager wie in der Fertigung - ist konsequent gesenkt worden; die Zulieferer sind gewissermaßen als Lager vorgeschaltet worden. Aber selbst diese Beschreibung gehört bald zur Vergangenheit. Mit dem ständig zunehmenden Trend bis hin zum Rechnerverbund Hersteller/Zulieferer wird auch beim Zulieferer die Lagerhaltung nachhaltig verringert.

Ein kurzes Beispiel aus dem Werk Bremen der Daimler-Benz AG beleuchtet diese Entwicklung recht eindrucksvoll: Im Zuge eines sog. logistischen Optimierungs-Konzeptes ist in enger Zusammenarbeit mit dem Zulieferer für Fahrzeugsitze (Firma Recaro) eine drastische Senkung der Lagerbestände erfolgt. Die Werke des Lieferanten arbeiten, durch Datenaustausch mit dem Daimler-Benz-Werk verbunden, im gleichen Fertigungstakt wie die Pkw-Werke Sindelfingen und Bremen. Dadurch kann der Zulieferer die Sitze in der Reihenfolge fertigen und anliefern, in der sie in der Fahrzeugmontage - z. B. in Bremen - benötigt werden. Ein Lagerbestand an fertigen Sitzen ist deshalb weder bei Daimler-Benz noch beim Lieferanten erforderlich.

Die Automobilindustrie geht diesen Weg konsequent weiter. Die Weiterentwicklung des Datenaustausches im Wege der Datenfernübertragung wird über den

* Vorsitzender des Gesamtbetriebsrats der Daimler-Benz AG.

„VDA koordiniert. Bei Daimler-Benz sollen bis Ende 1986 über 200 Lieferanten - mit stark steigender Tendenz - per Datenfernübertragung mit Lieferabrufen versorgt werden. Was diese Entwicklung für die Reichweite der Zulieferteile bedeutet, wird sehr anschaulich, wenn man folgende Zahlen betrachtet: Die durchschnittliche Reichweite aller Zulieferteile wurde von 12,2 Arbeitstagen im Jahr 1980 auf 7,8 Arbeitstage im Jahr 1985 gesenkt.

Man muß kein Experte sein, um abschätzen zu können, daß bei einem weiteren Ausbau dieser Vernetzung die durchschnittliche Reichweite der Zulieferteile weiter deutlich sinken wird. Die Auswirkungen einer derartigen Politik in einem Arbeitskampf liegen auf der Hand. Hierzu ein Zitat des bei Daimler-Benz für das Materialwesen zuständigen Vorstandsmitglieds Walter Ulsamer (Handelsblatt vom 29. 1. 85): „Bereits am dritten Tag nach Beginn des Streiks bei wichtigen Zulieferern mußte Daimler-Benz Montagelinien stilllegen. Dies bestätigt die Richtigkeit unserer Bestandspolitik.“

Am Beispiel der Daimler-Benz AG sollen auch die Konsequenzen des Produktionsverbundes in diesem Zusammenhang angesprochen werden. Produktionsverbund bei Daimler-Benz heißt:

Die Teilefertigung, der Aggregatebau und die Montage für das Produktionsprogramm sind in elf Daimler-Benz-Werken im Inland zu einem Produktionsverbund zusammengefaßt. Dadurch wurde eine Zusammenlegung von Produktionen möglich, die eine gleiche Fertigungstechnologie verlangen. Die Vorteile des Produktionsverbundes liegen vor allem im gleichmäßig hohen Qualitätsstandard für alle Teile, Aggregate und Produkte in der Erzielung wettbewerbsfähiger Herstellungskosten und in einer markt- und kundenorientierten Fertigungsflexibilität. Hinzu kommt der Vorteil einer stetigen Auslastung vorhandener Produktionskapazitäten. Zwischen den einzelnen Werken bestehen also enge Lieferbeziehungen.

[...]

Der Materialvorlauf in Bremen liegt für die Pkw-Fertigung zwischen einem und sechs Tagen. Für die Motoren aus Untertürkheim befindet sich das Lager praktisch auf der Schiene, der Vorlauf beträgt hier zwei Tage. Aber auch bei den externen Zulieferern ist der Materialvorlauf außerordentlich gering: z. B. beträgt er für die von der Firma Behr aus Stuttgart gelieferten Kühler nur drei Tage. Diese enge Verflechtung auch mit den Lieferanten ist gerade beim letzten Arbeitskampf deutlich geworden. Bereits am dritten Tag nach Streikbeginn wurden die Hauptmontagelinien in den Pkw- (und Nutzfahrzeug-) Werken stillgelegt

[...]

Mit neuen Logistikkonzepten haben die Unternehmen der Automobilindustrie den Schwerpunkt auf die Reduzierung von Kapitalbindung und Kosten gelegt. Auf einen einfachen Nenner gebracht heißt dies: In allen Fertigungsstufen muß nur soviel Material zur Verfügung stehen, daß die gerade vorliegenden Aufträge erfüllt werden können. Das heißt auch, die Bestände werden auf das absolut notwendige Maß beschränkt.

Die Unternehmen kassieren durch diese unternehmenspolitischen Entscheidungen Gewinne — hiergegen ist nichts einzuwenden. Dies darf aber doch nicht andererseits dazu führen, daß die Arbeitnehmer - denen bekanntlich die unternehmerische Mitbestimmung versagt ist - allein hierfür das Risiko tragen sollen. Das Betriebsrisiko, das sich aus dieser Unternehmensstrategie ergibt, ist Sache des Unternehmens.

Die Arbeitnehmer haben Anspruch auf Arbeit und Entgelt. Wenn es zu Kurzarbeit und Arbeitseinstellung kommt, muß deshalb die Bundesanstalt für Arbeit zahlen. Das ergibt sich aus der zwingend gebotenen Neutralität der Bundesanstalt im Arbeitskampf. Die Nichtgewährung von Kurzarbeitergeld führt für die Betroffenen - Gewerkschaftsmitglieder oder nicht - zu einer Lebenssituation an der unteren Grenze des Existenzminimums. Der Lohnausfall erscheint als Folge des

Arbeitskampfes; die Verweigerung von Kurzarbeitergeld würde deshalb ein ungeheures Druckmittel darstellen, um die Gewerkschaften zum schnellen Einlenken zu Lasten ihrer tarifpolitischen Vorstellungen zu zwingen. Die Konsequenz ist zwangsläufig eine Aushöhlung der Streikfähigkeit, des Streikrechtes, die zur Handlungsunfähigkeit der Gewerkschaft führen muß.

[...]

Erhebliche Fernwirkungen von Arbeitskampfmaßnahmen - Streik wie Aussperrung - lassen sich auch bei einem wie auch immer begrenzten Arbeitskampf nicht vermeiden. Die obigen Ausführungen belegen, daß ursächlich hierfür vor allem die geänderte Unternehmenspolitik ist; diese Politik hat zu strukturellen Veränderungen in der Wirtschaft geführt.

Daraus einen gesetzlichen Handlungsbedarf abzuleiten, wie er im Regierungsentwurf realisiert werden soll, ist verfehlt. Die Verwirklichung dieser Vorstellung zwingt die Gewerkschaft - will sie sich nicht einem Diktat der Arbeitgeber beugen - entweder zum bundesweiten, flächendeckenden (Voll-) Streik oder zur Atomisierung der Tarifpolitik. Die erste Alternative würde die Gewerkschaft innerhalb kürzester Zeit ausbluten, die zweite Alternative führt zur Aufspaltung der Arbeitsbedingungen in den einzelnen Tarifbezirken; dies wäre auch wirtschaftlich unsinnig und führt letztendlich zur Entsolidarisierung. Die Problematik wird besonders deutlich, wenn man Unternehmen wie Daimler-Benz betrachtet, die in mehreren Tarifbezirken Betriebsstätten haben.

Bericht von Horst Ludewig*

In den M.A.N.-Werken Salzgitter/Braunschweig (diese Werke gelten betriebsverfassungsrechtlich als ein Werk) werden im Werksteil Salzgitter Busse und Lkw's komplett montiert. Im Werksteil Braunschweig werden Kurbelwellen, Vor-

derachsen, Achsteile und Tauschmotoren gefertigt.

Die kalte Aussperrung begann Anfang Juni 1984 im Lkw-Bau und im Werk Braunschweig und dauerte insgesamt sechs Wochen. Waren in Salzgitter/Braunschweig zu Beginn der kalten Aussperrung ca. 650 Kolleginnen und Kollegen von kalter Aussperrung betroffen, so steigerte sich die Zahl der Betroffenen auf weit über 1000 Kolleginnen und Kollegen.

1. Lkw-Bau

Im Lkw-Bau im Werk Salzgitter erfolgte die kalte Aussperrung wegen Teilemangels. Der Betriebsrat befragte die betroffenen Kolleginnen und Kollegen. Es ergab sich folgendes Bild: Die kalte Aussperrung erfolgte wegen des Fehlens von Teilen, die sonst auch regelmäßig fehlten (z. B. Kühler, Lenkungsteile usw.). Die Kollegen berichteten uns, daß beispielsweise eine Woche lang Antriebsaggregate fehlten. Die Produktion lief trotzdem weiter; 80 bis 90 Lkw's liefen vom Band.

Heute fehlen laut Berichten von Kollegen erneut vergleichbare Teile, die Produktion läuft weiter. Dies ist möglich, weil als ständige Einrichtung im Werk sogenannte Nachmontagebereiche bestehen, die nur Fehlteile nachbauen. Bei Bedarf werden die Nachmontagebereiche durch Kollegen aus der Produktion verstärkt.

VW teilte mit, es werden keine Fahrerhäuser mehr geliefert, da die Produktion eingestellt wird. Der Betriebsrat von VW Hannover teilte uns mit, die Produktion ist möglich, es werden nur deshalb keine Fahrerhäuser mehr gebaut, weil die Produktion insgesamt ruht. Bei uns fehlten Lenkungsteile von ZF Schwäbisch Gmünd. Die Kollegen in diesem Betrieb waren heiß ausgesperrt. Der dortige Betriebsrat teilte uns mit, daß trotz heißer Aussperrung Teile für BMW und Fiat weiterproduziert wurden, weil diese Firmen auf Lieferung bestanden.

* Mitglied des Betriebsrates im M.A.N.-Werk Salzgitter, Bericht über den Ablauf einer kalten Aussperrung.

2. Bus-Bau

Im Bus-Bau im Werk Salzgitter wurde bis in den Juli weitergearbeitet. Erst nach Abschluß der Tarifrunde erfolgte die kalte Aussperrung eine Woche lang in Teilbereichen. Es fehlten ähnliche Teile wie im Lkw-Bau. Trotz dieser Fehlteile wurde weitergearbeitet. Die Ursache lag im hohen Termindruck in diesem Bereich. Es galt das Motto: „Fahrzeuge runter vom Band, die Fehlteile werden hinterher montiert.“ Außerdem wurden die Lager in allen Reparaturwerkstätten der M.A.N. nach im Bus-Bau fehlenden Teilen durchforstet. Die Produktion kam erst dann zum Erliegen, nachdem die Belegschaft des M.A.N.-Werkes Gustavsburg heiß ausgesperrt worden war. In diesem Werk wird die Hinterachsschwinge für den Bus gefertigt. Eine Produktion ohne diese Schwinge ist kaum möglich. Ohne heiße Aussperrung im Werk Gustavsburg wäre auch keine kalte Aussperrung im Bus-Bau eingetreten.

3. Teilefertigung

Die Teilefertigung im Werk Braunschweig wurde stillgelegt, weil Mercedes und das M.A.N.-Werk Nürnberg keine Kurbelwellen und das M.A.N.-Werk München keine Vorderachsen mehr abnahmen. Eine Weiterproduktion wäre möglich gewesen, da Lagermöglichkeiten für die Fertigteile in ausreichender Menge zur Verfügung standen. So hatte M.A.N. beispielsweise aus anderen Gründen eine große, leerstehende Halle gemietet, die aber nicht genutzt wurde. Trotzdem wurde von Seiten der Geschäftsleitung gesagt, die Lagerkosten sind zu hoch, die Produktion wird eingestellt. Nach der kalten Aussperrung sollte die Schicht ausgeweitet werden, um die entstandenen Lieferrückstände aufzuholen.

Anfang Mai 1984 erklärte uns die Geschäftsleitung schon, ab wann welche Bereiche kalt ausgesperrt werden sollten. Welche Teile fehlen würden, konnte dem Betriebsrat nicht gesagt werden. Nur daß kalt ausgesperrt werden sollte, dies wußte die Geschäftsleitung schon genau. Die

Entscheidung über die kalte Aussperrung erfolgt in der Konzernzentrale. Der Bus-Bau mußte aus Termingründen weiterarbeiten, also wurde die Produktion solange wie möglich aufrecht erhalten.

Der Lkw-Bau war nicht unter Termindruck, also wurde kalt ausgesperrt. Für die Fahrzeuge, die dann doch noch vom Lkw-Band sollten, wurden dann „zufälligerweise“ in einer Ecke Kühler „gefunden“. Diese Fahrzeuge wurden dann fertiggestellt. In der kalten Aussperrung hieß es: Teile fehlen, also Stilllegung des Betriebes. Wenn heute jedesmal der Betrieb stillgelegt werden würde, weil Teile fehlen, käme dies einer Betriebsschließung auf Dauer gleich. Ständig fehlen Teile, die nachmontiert werden müssen.

Heute stehen ca. 50 Busse wegen fehlender Teile auf dem Hof. Eine Auslieferung ist wegen dieser Fehlteile nicht möglich. Jeden Tag kommen zwei weitere Fahrzeuge zu diesem Hofbestand hinzu. (Die Tagesproduktion beträgt drei bis vier Busse).

In einem Verbund, wie sich die Produktion bei M.A.N. darstellt, braucht nur ein Betrieb durch heiße Aussperrung stillgelegt zu werden, schon können alle Werke stillgelegt werden. Diese Entscheidung, ob ein Betrieb wegen Teilemangels stillgelegt werden muß oder ob politische Gründe vorliegen, ist aber nicht kontrollierbar.

In den Werken Salzgitter/Braunschweig gab es in den Jahren 1982-1984 ständig Kurzarbeit. Wir haben als Betriebsrat regelmäßig erlebt, daß uns Unterlagen vorgelegt wurden, nach denen nur eine Entscheidung möglich war: Kurzarbeit.

Der tariflichen Schlichtungsstelle unter Vorsitz eines Richters am Landesarbeitsgericht wurden im Streitfalle auch Unterlagen vorgelegt, die Entscheidung lautete: Kurzarbeit. Das Arbeitsamt prüfte die Unterlagen und entschied: die Kurzarbeit ist begründet. Die Unterlagen hatten damit jeder Prüfung standgehalten. Dann mußten wir aber erleben, daß

diese Kurzarbeit ein bis zwei Wochen später so nicht mehr notwendig war. Welche Manipulationsmöglichkeiten dann erst auf Konzernebene bestehen, ist klar ersichtlich.

Stellungnahme von Günther Perschke*

Bereits am 19. 3.1984 und erneut am 9. 5.1984 hatte der Betriebsrat die Werksleitung aufgefordert, für ausreichende Materialbevorratung zu sorgen, um die Produktion möglichst lange aufrechterhalten zu können. Die Werksleitung reagierte darauf nicht. Statt dessen wurde erstmals am 14. 5. 1984 angekündigt, daß die Produktion am 17.5.1984 teilweise stillgelegt werden sollte, weil Zulieferfirmen in Nordbaden/Nordwürttemberg bestreikt wurden. Als sich der Betriebsrat darauf nicht einließ, konnte der behauptete Mangel durch „interne Maßnahmen“ ausgeglichen werden. Nach Beginn des Streiks im Rüsselsheimer Werk kündigte die Adam Opel AG erneut Produktionseinschränkungen für ca. 9000 Arbeitnehmer ab Mittwoch, den 23. 5.1984, an.

Der Betriebsrat konnte jedoch nachweisen, daß die von der Geschäftsleitung vorgelegten Zahlen und Materiallisten nicht korrekt waren. Mit aktiver Unterstützung der Vertrauensleute konnte angeblich nicht vorhandenes Material nachgewiesen werden. Daraufhin zog die Werksleitung den definitiv für Freitag morgen, den 25. 5. 1984, 5.45 Uhr, angekündigten Produktionsstopp zurück.

Die mittlerweile von der Opel AG angeordnete und vom Arbeitsgericht bestellte Einigungsstelle tagte am 26. 5. 1984. In den Verhandlungen vor der Einigungsstelle hielt der Betriebsrat an seiner Auffassung fest, daß es möglich wäre, die Produktion auch in der 22. Kalenderwoche aufrechtzuerhalten. Soweit nur der Heckwischer, der Außenspiegel oder die Auspuffhülse fehlten, hätte man die nicht fertig ausgerüsteten Kraftfahrzeuge nach Beendigung des Arbeitskampfes ohne

nennenswerten Kostenaufwand nachrüsten können.

Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes hat die Einigungsstelle nicht über das Ob der arbeitskampfbedingten Kurzarbeit zu entscheiden, sondern nur die Modalitäten zu regeln. Deshalb konnte die Einigungsstelle die von der Werksleitung definitiv für Montag, den 28. 5. 1984, festgesetzte Kurzarbeit nicht mehr abändern, obwohl die Werksleitung nicht beweisen konnte, daß die Arbeitseinstellung schon zu diesem Termin notwendig war. Nach dem Einigungsstellenspruch sollten die von der Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmer jedoch für den 28. 5. 1984 ihre betriebliche Vergütung erhalten, wenn sie ihre Arbeitskraft anboten. Dieser Teil des Einigungsstellenspruchs wurde später von der Opel AG angefochten.

Insgesamt ist es dem Betriebsrat gelungen, den Beginn der Kurzarbeit für 9000 Arbeitnehmer um mehrere Tage hinauszuschieben. Die Werksleitung hat im Vorfeld des Arbeitskampfes und im Verlauf der Verhandlungen mit dem Betriebsrat keinen Zweifel daran gelassen, daß sie die arbeitskampfbedingte Teilstillegung, ginge es allein nach ihr, bereits ab Beginn der 21. Woche, also parallel zum Streik in ihrem Rüsselsheimer Werk, durchgeführt hätte. Es ging ihnen in Bochum im wesentlichen darum, dem Streik, der inzwischen im Rüsselsheimer Werk durch die IG Metall aufgerufen war, durch die kalte Aussperrung in Bochum zu begegnen. In Bochum wurden 10200 Werksangehörige für 5 Wochen kalt ausgesperrt, im Gegensatz hierzu wurden in Rüsselsheim täglich 3000 Streikbrecher ins Werk geholt, davon allein 1000 Lohnempfänger, ohne daß dort im geringsten gearbeitet wurde. Da der Betriebsrat jedoch nachweisen konnte, daß die von der Werksleitung vorgelegten Zahlen nicht korrekt waren und beim Arbeitsgericht bereits eine einstweilige Verfügung gegen die einseitig angeordnete Teilstillegung beantragt hatte, sah sich die Geschäftsleitung genötigt,

* Betriebsratsvorsitzender der Adam Opel AG Bochum.

den Spruch der Einigungsstelle abzuwarten und den Produktionsstopp auf den 28. 5. 1984 zu verschieben. Wir haben diese Angaben seinerzeit überprüft und festgestellt, daß größere Stückzahlen von angeblichen Fehlteilen noch innerhalb des Werkes vorhanden waren. Dies haben wir durch eigenes Abfragen des Computers festgestellt. Die strittigen Angaben der Firma und unsere Beweisführung des Gegenteils führten dazu, daß wir als Betriebsrat die Produktion noch bis zum 28. 5. 1984 aufrechterhalten konnten. Da außerdem der Materialmangel ausschließlich eine werksinterne Angelegenheit war, haben wir seinerzeit der Adam Opel AG große Nachlässigkeit in der Teilebeschaffung von Werk zu Werk nachweisen können.

Die Arbeit wurde im Bochumer Werk am 5. 7. 1984, am selben Tag wie in Rüsselsheim und nur 2 Tage nach Beginn der Arbeitsaufnahme in Nordwürttemberg/Nordbaden, wieder aufgenommen, obwohl die fehlenden Teile zu diesem Zeitpunkt noch nicht nachgeliefert waren. Es wäre also technisch möglich gewesen, den Zeitpunkt des Beginns der kalten Aussperrung noch weiter hinauszuschieben. Die informationsmöglichkeiten des Betriebsrats reichen aber nicht aus, um Manipulationen zu Lasten der Arbeitnehmer zu verhindern. Das Arbeitsamt wäre mit einer wirksamen Kontrolle völlig überfordert, da es die betrieblichen Abläufe nicht kennt.

Die schnelle Wiederaufnahme der Produktion zeigt, was wenig beachtet wird, daß nämlich die Automobilindustrie trotz der hohen Integration und Verflechtung außerordentlich flexibel zu reagieren imstande ist. Diese Erfahrung gilt offenbar sowohl für die Zulieferbetriebe wie für die Herstellerwerke. Abgesehen von den Milliardengewinnen, die die Rationalisierung und Reduzierung der Lagerhaltung vor allem den Herstellerbetrieben eingebracht hat, ist es auch unter diesem Aspekt nicht gerechtfertigt, die rationalisierungsbedingte Störanfälligkeit den Arbeitnehmern anzulasten. Wir waren im Vorfeld des Arbeitskampfes bereit, mit

der Geschäftsleitung gemeinsame Überlegungen anzustellen, wie die Auswirkungen des Arbeitskampfes für unser Werk so gering wie möglich gehalten werden könnten. Die Geschäftsleitung ist darauf, wie eingangs dargestellt, nicht eingegangen, offenbar deshalb nicht, weil die Entscheidung über die arbeitskampfbedingte Produktionseinstellung nicht in erster Linie unter betrieblichen Gesichtspunkten, sondern unter politischen Gesichtspunkten von der Konzernspitze gefällt wurde. Wenn einerseits die Produktion immer störanfälliger organisiert wird, andererseits vorhandene Spielräume unter arbeitskampfaktischen Gesichtspunkten zu Lasten der Arbeitnehmer ausgeschöpft werden, folgt daraus die zwingende Notwendigkeit, den Arbeitnehmern wenigstens die Absicherung durch die Arbeitslosenversicherung zu erhalten, wenn nicht sogar auszubauen.

Stellungnahme von Ernst Benda* **

[...]

Der Gesetzentwurf wirft außerordentlich schwierige und komplexe Fragen auf, deren Klärung innerhalb kurzer Zeit kaum möglich ist. Es ist Sache des Gesetzgebers, darüber zu entscheiden, wieviel Zeit er für die ihm obliegende Entscheidung aufwenden will. Verfassungsrechtlich ist diese Frage allerdings nicht ohne jede Relevanz: Bei der Frage nach den voraussichtlichen Auswirkungen des geplanten Gesetzes handelt es sich um eine

* Prof. Dr. jur. h. c. Ernst Benda, Präsident des Bundesverfassungsgerichtes a. D.

** Als juristische Experten zur Anhörung vor dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung waren geladen: Prof. Dr. Axel Azzola, Prof. Dr. Peter Badura, Prof. Dr. Ernst Benda, Prof. Dr. Wolfgang Däubler, Prof. Dr. Karl-Heinrich Friauf, Prof. Dr. Josef Isensee, Prof. Dr. Manfred Löwisch, Priv.-Doz. Dr. Udo Mayer, Prof. Dr. Ulrich Mückenberger, Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier, Prof. Dr. Dr. Franz-Jürgen Sacker, Prof. Dr. Günther Schwerdtfeger. Zu unserem Bedauern müssen wir uns aus Platzgründen auf den Abdruck von Auszügen aus

Prognoseentscheidung. Soweit die geplante Gesetzgebung in verfassungsrechtlich geschützte Rechtspositionen eingreift, folgen aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Anforderungen an das Verfahren. Einzelheiten ergeben sich insbesondere aus der Mitbestimmungs-Entscheidung (BVerfGE 50, 290, 331 ff.). Da nach der unten vertretenen Meinung Eingriffe in die Koalitionsfreiheit (Art. 9 Abs. 3 GG) und in das Eigentumsrecht (Art. 14 GG) zu besorgen sind, wird, ähnlich wie bei der Mitbestimmungsentscheidung, eine Vertretbarkeitskontrolle zu verlangen sein, d. h., daß „der Gesetzgeber sich an einer sachgerechten und vertretbaren Beurteilung des erreichbaren Materials orientiert ... Er muß die ihm zugänglichen Erkenntnisquellen ausgeschöpft haben, um voraussichtliche Auswirkungen seiner Regelung so zuverlässig wie möglich abschätzen zu können und einen Verstoß gegen Verfassungsrecht zu vermeiden“ (BVerfG a. a. O. S. 333 f.)

[...]

Will man den geltend gemachten und von mir geteilten Bedenken gegen die Neutralitäts-Anordnung Rechnung tragen, so erscheint mir der Vorschlag des Kronberger Kreises plausibel, ohne Änderung des § 116 AFG in seinem übrigen Inhalt lediglich die Neutralitäts-Anordnung aufzuheben. Hält man, wofür einiges spricht, eine solche ergänzende Anordnung für sinnvoll, so würde dies bedeuten, daß der Verwaltungsrat der Bundesanstalt über eine Neufassung der Anordnung zu beraten hätte (§ 116 Abs. 3 S. 2 AFG). Dies würde zweifellos zu einer Wiederholung der 1973 geführten schwierigen Diskussionen führen; sie gäbe aber Gelegenheit, die heute äußerst umstrittenen Fragen in Ruhe zu erörtern, die nach meiner Einschätzung vor allem im Bereich der Koalitionsfreiheit empirisch ungesicherten Paritätsfragen einer Klärung zuzuführen und den bedrohten sozialen Konsens nach Möglichkeit wiederherzustellen.

[...]

Zu den Folgen der geplanten Neuregelung

Die vorgeschlagene Neuregelung bewirkt keine Änderung im umkämpften Tarifgebiet. Auch außerhalb des räumlichen und fachlichen Geltungsbereichs tritt keine Rechtsänderung ein; die gesetzliche Klarstellung ist insoweit unschädlich, aber nicht erforderlich, weil hierüber keinerlei Streit besteht. Dagegen entstehen gravierende Verschlechterungen der Rechtslage für mittelbar betroffene Arbeitnehmer außerhalb des räumlichen, aber innerhalb des fachlichen Bereichs des umkämpften Tarifvertrages. Erhielten diese Arbeitnehmer nach der Auslegung des Bundessozialgerichts (BSG) und auch bei Anwendung des § 4 NeutrA in aller Regel Kurzarbeitergeld, so werden sie künftig keines mehr erhalten, wenn nur eine Hauptforderung annähernd gleich ist. Dies gilt auch dann, wenn die Betriebsstillegung nicht durch Streik, sondern durch Aussperrung verursacht wird. Konkret bedeutet dies, daß die im Arbeitskampf 1984 etwa 243000 mittelbar betroffenen Arbeitnehmer, die nach den Entscheidungen der Sozialgerichte Kurzarbeitergeld erhielten, dies in vergleichbarer Lage nicht mehr erhalten würden. Konnte bisher, wie immer § 4 NeutrA auszulegen war, die hieraus allenfalls zu entnehmende Vermutung einer Beeinflussung des Arbeitskampfes etwa mit dem Hinweis beantwortet werden, daß die Betriebsstillegung durch eine Aussperrung und nicht durch den Streik verursacht war (was m. E. kaum zu Nachteilen für die Gewerkschaft führen darf, wenn das Gebot der Staatsneutralität

den schriftlichen Stellungnahmen von Prof. Dr. Ernst Benda und Prof. Dr. Dr. Franz-Jürgen Säcker beschränken, deren Argumentationen wesentlich den weiteren Verlauf der Auseinandersetzung um den § 116 AFG bestimmten. Wir können daher an dieser Stelle den Leser auf die interessanten und gewerkschaftspolitisch bedeutsamen juristischen Argumentationen insbesondere von Wolfgang Däubler, Ulrich Mückenberger und Roderich Wahsner, deren Stellungnahmen dem Ausschuß ebenfalls schriftlich vorlagen, nur hinweisen. Aus dem gleichen Grund war es uns auch nicht möglich, Auszüge aus dem stenographischen Protokoll der Ausschußsitzung (ca. 1 200 Seiten) abzudrucken.

nicht massiv in sein Gegenteil verkehrt werden soll), so gilt nach der geplanten Novelle die unwiderlegliche Regelvermutung einer Störung der Kampfparität zugunsten der Gewerkschaft, wenn nur eine von u. U. mehreren „Hauptforderungen“ „annähernd gleich“ ist. Ungeachtet der verfassungsrechtlichen Würdigung bedeutet dies keine Klarstellung des geltenden Rechts, sondern eine gravierende Verschlechterung zu Lasten eines potentiell großen Kreises mittelbar Betroffener.

[...]

Es ist anzunehmen, daß sich die Tarifpolitik nach der Novellierung nachhaltig verändern würde, um den Folgen der Regelung zu entgehen oder diese für eigene Zwecke auszunutzen. Einzelheiten hierzu werden andere Sachverständige besser beurteilen können. Durch neue Tarifpolitik werden sich auch neue Fragen an die Arbeitskampf-Rechtsprechung ergeben; die Auswirkungen entziehen sich der Einflußnahme des Gesetzgebers, solange dieser sich nicht zu einer gesetzlichen Regelung des Arbeitskampfrechts in der Lage sieht. Hieraus kann eine Lage der Instabilität und der Unberechenbarkeit künftiger Tarifaufeinandersetzungen entstehen, die mit dem vergleichsweise schmalen Instrument des AFG nicht bewältigt werden kann.

[...]

Wenn der Gesetzgeber für den Arbeitskampf relevante Daten verändert, die dem befürchteten Mißbrauch der Arbeitskampffreiheit begegnen wollen, beschränkt er sich nicht auf eine organisatorische Regelung, sondern nimmt eine die Kampfparität beeinflussende inhaltliche Regelung vor. Das Schlagwort, daß der Mißbrauch der Bundesanstalt als Streikkasse künftig verhindert werden müsse, kennzeichnet deutlich die Absicht, der einen Seite im Arbeitskampf einen angeblichen Kampfvorteil, der die Parität gefährde, zu nehmen. Dies ist ein massiver inhaltlicher Eingriff in die Koalitionsfreiheit, der unabhängig davon, ob er in der Sache berechtigt ist oder nicht, Staatsintervention in den Bereich der Tarif auto-

nomie bedeutet. Daß hierbei Unbeteiligte als Mittel benutzt werden, macht den Eingriff umso bedenklicher – Der Staat, der sich bisher der nach oft geäußelter Meinung verfassungsrechtlich begründeten Pflicht zu einer Regelung des Arbeitskampfrechts entzogen hat, sollte in dieser Lage nicht den „Schleichweg“ . . . einer Änderung des Sozialrechts gehen, die den Konflikt auf dem Rücken Dritter austrägt. Dieser Weg riskiert im übrigen, daß die Rechtsprechung den arbeitskampfrechtlich beabsichtigten Effekt an anderer Stelle so korrigiert, daß sich am Ergebnis nichts ändert (abgesehen von der Verschlechterung sozialrechtlicher Positionen).

[...]

Aufgrund gesetzlicher Entscheidung muß jeder Arbeitnehmer zur Absicherung gegen das Risiko der Arbeitslosigkeit während der ganzen Dauer seines Arbeitslebens Beiträge zur Arbeitslosenversicherung leisten. Die von der Arbeitgeberseite in gleicher Höhe zu erbringenden Beitragsleistungen sind dem Arbeitnehmer zuzurechnen (BVerfGE 69, 272, 302). Vor 1969 war dabei das arbeitskampfbedingte Risiko der Arbeitslosigkeit nicht mitversichert; seit dem AFG ist dies in dem in § 116 AFG umrissenen Umfange der Fall. Fraglich ist, ob diese Entscheidung zu Lasten der Betroffenen widerrufen werden kann.

[...]

Da Leistungsansprüche an die Arbeitslosenversicherung nicht auf staatlicher Fürsorge, sondern auf dem Versicherungsprinzip und damit auf den eigenen Beitragsleistungen des Versicherten beruhen, beruht die dem Rechtsinhaber gesetzlich eingeräumte Rechtsposition auf seiner eigenen Leistung; die Anforderungen an die Rechtfertigung des Eingriffs sind daher strenger als bei staatlichen Leistungen, zu denen der Betroffene nichts beigetragen hat. Hiernach ist der Eingriff schon deshalb unzulässig, weil er bei Eintritt des Versicherungsfalles den Anspruch auf Kurzarbeitergeld durch Anordnung des Ruhens vollständig beseitigt,

also nicht lediglich beschränkt: Treten die Voraussetzungen des vorgeschlagenen § 116 APG n. F. ein, so erhält der versicherte Arbeitnehmer nichts, obwohl er im Versicherungssystem bleibt. Es bedarf daher, wie auch die Begründung der Bundesregierung einräumt, insbesondere dem nichtorganisierten Arbeitnehmer gegenüber einer besonderen Rechtfertigung für den Eingriff.

[...]

Die Gründe, die bisher für die Rechtsänderung vorgetragen worden sind, rechtfertigen sämtlich den Eingriff nicht:

a) Die Rechtsänderung erfolgt nicht lediglich im Interesse der „Klarstellung“ der Rechtslage, sondern verändert diese bei den mittelbar Betroffenen außerhalb des räumlichen Tarifbereichs nachhaltig zu ihren Ungunsten.

b) Nach der Rechtsprechung des BVerfG wäre eine Rechtsänderung dann gerechtfertigt, wenn sie zur Erhaltung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Systems erforderlich wäre. Die hierfür vorliegenden Zahlen begründen die Befürchtung nicht, daß die Zahlung von Kurzarbeitergeld zu einer unzumutbaren Belastung des Systems führen müßte. 1984 sind an mittelbar betroffene Arbeitnehmer 204 Mio. DM Kurzarbeitergeld gezahlt worden. Dem stehen Zahlungen an Kurzarbeitergeld in Höhe von insgesamt 1792 Mo. DM in 1984 (einschließlich der 204 Mio. DM) gegenüber. Die Gesamtleistungen der Bundesanstalt betragen ein Vielfaches. Würde die Zahlung von Kurzarbeitergeld aus Arbeitskampfgründen zu einer unzumutbaren Belastung des Systems führen, so würde dies nicht den vollständigen Ausschluß eines Teils der Versicherten aus dem System rechtfertigen, sondern müßte zu einer Anpassung entweder der Leistungen oder der Beiträge insgesamt führen.

c) Wird als Rechtfertigung des Eingriffs die Sicherung der Staatsneutralität eingeführt, also die Wahrung der Kampfparität, so bestehen hiergegen bereits die unter dem Gesichtspunkt des Art. 9 Abs. 3

GG erhobenen Bedenken. Ist die Maßnahme nach Art. 9 Abs. 3 GG nicht gerechtfertigt, weil sie ein inhaltlicher Eingriff in die Tarifautonomie ist, so kann erst recht nicht der Hinweis auf eine aus Art. 9 Abs. 3 GG entnommene Begründung den Eingriff rechtfertigen.

[...]

Auch wenn man unterstellt, daß der Staat in Wahrung seiner Neutralität verhindern dürfte oder müßte, daß eine der Koalitionen mittelbar aus der Erfüllung von Ansprüchen im Bereich der Arbeitslosenversicherung einen Kampfvorteil ziehen könnte, wenn also „an sich legitime Zwecke“ verfolgt werden, rechtfertigt dies nicht das Mittel, die Leistungsverweigerung an mittelbar Betroffene als Druckmittel zu benutzen, um dieses Ziel zu erreichen. Dies gilt umso mehr, als der Staat nicht genötigt ist, seine Zielsetzung aufzugeben. Ihm steht hierfür der Weg zur Verfügung, etwaige Verstöße gegen das Prinzip der Sozialadäquanz und der Verhältnismäßigkeit im Arbeitskampf durch Schaffung eines Arbeitskampfrechts für die Zukunft auszuschließen. Will er dies nicht oder ist dies politisch nicht erreichbar, erfolgt die etwa erforderliche Korrektur im Wege der Rechtsprechung, wie dies bisher der Fall war. ■•-.-•..

Der vorgeschlagene Weg des Regierungsentwurfs ist für den mittelbar betroffenen Arbeitnehmer grob sachwidrig; er greift in seine Interessen ohne Grund und übermäßig ein. Der mittelbar Betroffene ist am Arbeitskampf nicht beteiligt und hat auch als Gewerkschaftsmitglied, erst recht als Nichtorganisierter keinerlei Einfluß auf diesen. Für ihn ist die Betriebsstillegung ein unabwendbares Ereignis, gegen das ihm Versicherungsschutz zugesichert worden ist. Es macht für ihn keinen Unterschied, ob die Betriebsstillegung auf einer Naturkatastrophe, konjunkturellen Störungen, dem wie immer begründeten Zusammenbruch des Unternehmens oder auf einem Arbeitskampf beruht. Der Gedanke, ein mitversichertes Risiko nur deshalb auszuschließen, weil hiervon mittelbar eine der

kampfbeteiligten Koalitionen einen Vorteil haben könnte (dies kann bei aussperungsbedingter Betriebsstilllegung auch die Arbeitgeberseite sein), ist ohne jede innere Rechtfertigung.

[...]

Stellungnahme von Franz Jürgen Säcker*

[...]

Als § 116 AFG konzipiert wurde, war der Arbeitgeber verpflichtet, den Lohn an Arbeitnehmer mittelbar aussperungsbedingter Betriebe fortzuzahlen. Als das Bundesarbeitsgericht 1980 diese Rechtsprechung aufgab, hatte dies zur Folge, daß über § 116 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 AFG - als quasi-automatisches Resultat dieser veränderten Arbeitskampsrisikotheorie - auch die Lohnersatzzahlungen der Bundesanstalt für Arbeit wegfielen. Der Regierungsentwurf zu § 116 Abs. 3 AFG nimmt dies Resultat nunmehr erstmals in den gesetzgeberischen Willen auf. Es ist indes nicht auszuschließen, daß das Bundesarbeitsgericht nach einer Reform des § 116 Abs. 3 Satz 1 AFG, wenn es die sozialrechtlichen Folgen seiner Judikatur überblickt, erneut seine Rechtsprechung zur Lohnverweigerung in mittelbar arbeitskampfbetroffenen Betrieben revidiert. Eine einseitige legislative Korrektur des Sozialrechts ohne Einbeziehung des Arbeitskampsrechts ist daher von vornherein Stückwerksreform ohne überzeugendes Sachkonzept, wie sich auch aus der einseitigen Orientierung des Gesetzentwurfs an dem Metallarbeitskampf des Jahres 1984 und den verbandsrechtlichen Organisationsstrukturen in der Metallindustrie zeigt. Interdependenzen (auch gewollte und verabredete) zwischen verschiedenen Branchen außerhalb des konkreten tariflichen Fachbereichs (z. B. zwischen Zucker- und Süßwarenindustrie, zwischen Energieversorgungs- und Industrieunternehmen auch bei identischen tariflichen Forderungen) treten nicht ins legislative Kalkül; sie werden aus dem

Thema der Neutralität offenbar ohne Problemanalyse abgedrängt.

Ist der Gesetzgeber mangels ausreichender empirischer und konzeptioneller Vorarbeiten derzeit zu einer materiellrechtlichen Gesamtregelung der Lohnzahlung bzw. Lohnersatzzahlungen im Arbeitskampf nicht in der Lage, so kommt m. E. nur der Weg einer konkreten Anwendungserfahrungen liefernden verfahrensrechtlichen Reform in Betracht, die sicherstellt, daß im konkreten Einzelfall durch Zahlung bzw. Zahlungsverweigerung nicht neutralitätswidrig in den Arbeitskampf eingegriffen wird. Deshalb ist nicht § 116 Abs. 3 Satz 1 AFG materiellrechtlich zu verändern, sondern lediglich § 116 Abs. 3 Satz 2 AFG verfahrensrechtlich zu modifizieren, und zwar durch Einsetzung eines an der verfassungsrechtlichen Legitimationsgrundlage der Tarifautonomie teilhabenden *Neutralitäts-Ausschusses*. Die Kriterien des § 116 Abs. 3 Satz 1 AFG weisen, weil radikale Lösungen im Sinne eines Prinzips „Immer-“ oder „Nie-Zahlen“ als sach- und rechtswidrig von vornherein ausscheiden, zwangsläufig eine bestimmte Unschärfe auf, wie auch der Regierungsentwurf und seine Begründung erneut auf das anschaulichste verdeutlicht. Der Ausschuß hat deshalb die Aufgabe, in rechtsverbindlicher Form festzustellen, ob in der konkreten Situation gemäß § 116 Abs. 3 Satz 1 AFG die Ruhensvoraussetzungen vorliegen oder nicht. Mein Vorschlag lautet deshalb, § 116 Abs. 3 Satz 1 AFG unverändert zu lassen, weil diese Norm, worüber zwischen allen Fraktionen Einvernehmen besteht, einen „ausgewogenen Kompromiß“ zwischen den unterschiedlichen Interessen der Gewerkschaften und Arbeitgeber darstellt, dafür aber Satz 2 wie folgt zu verändern:

„Bei der Bundesanstalt für Arbeit wird ein Neutralitäts-Ausschuß gebildet, der die Feststellung trifft, ob die Voraussetzungen gemäß Satz 1 erfüllt sind, wobei die unterschiedlichen Interessen der von

* Prof. Dr. jur., Dr. rer. pol. Franz Jürgen Säcker ist Direktor des Instituts für Wirtschafts- und Steuerrecht der Universität Kiel.

den Auswirkungen der Gewährung oder Nichtgewährung Betroffenen gegeneinander abzuwägen sind. Der Neutralitäts-Ausschuß setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen, von denen je drei auf Vorschlag der Spitzenorganisationen der Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften vom Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit für eine Amtsperiode von 5 Jahren ernannt werden. Das siebte Mitglied, das zugleich den Vorsitz ausübt, sowie sein Stellvertreter, der im Verhinderungsfälle an die Stelle des Vorsitzenden tritt, werden von den übrigen sechs Mitgliedern des Ausschusses mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Kommt eine solche Mehrheitsentscheidung nicht zustande, so werden der Vorsitzende und sein Stellvertreter durch Beschluß der Berufsrichter des Großen Senats des Bundesarbeitsgerichts und des Bundessozialgerichts vorgeschlagen und vom Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit ernannt. Die Entscheidung des Neutralitäts-Ausschusses ist für die Arbeitsämter verbindlich. Gegen die Entscheidung des Neutralitäts-Ausschusses kann binnen einer Frist von 8 Tagen Beschwerde zum Landessozialgericht eingelegt werden, das unverzüglich zu entscheiden hat. Gegen die Entscheidung des Landessozialgerichts ist die sofortige Rechtsbeschwerde zum Bundessozialgericht zulässig.“

ner Beteiligung der Gerichte schützt auch die Neuformulierung des Paragraphen 116 AFG nicht. Sie paßt aber nicht in den Arbeitskampf, der schnelle Entscheidungen verlangt. Deshalb sollte der Bundestag erwägen - wie es mein Landtagskollege Arentz vorgeschlagen hat -, die Anwendung des Paragraphen 116 AFG einer Schlichtungsstelle zu übertragen. Sie könnte im Rahmen der Selbstverwaltung der Bundesanstalt entscheiden, ob die Bundesanstalt im konkreten Fall das Streikfolgenrisiko übernehmen muß oder nicht.

Sie könnte sich aus Vertretern der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und neutralen Mitgliedern zusammensetzen und - ähnlich wie betriebliche Einigungsstellen - in der Sache endgültig entscheiden. Damit wäre die Präzisierung des Willens des Gesetzgebers mit der Einrichtung eines Mechanismus verbunden, der die Neutralitätspflicht des Staates im Einzelfall festlegt. Auf diesem Wege ließe sich dem jetzt entstandenen Auslegungskonflikt viel von seiner Schärfe nehmen.

Erklärung des Geschäftsführenden Bundesvorstandes der CDU-Sozialausschüsse (CDA)**

1. Der Geschäftsführende Bundesvorstand der CDA stellt fest, daß sich die Rechtslage der Arbeitnehmer und ihrer Gewerkschaften durch das Urteil des Frankfurter Sozialgerichtes insoweit verschlechtert hat, als dieses Gericht die Neutralitätsanordnung aus dem Jahre 1973 für rechtswidrig erklärt hat. Zu diesem Ergebnis war auch eine Mehrzahl der juristischen Sachverständigen bei der Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung gekommen. Dies bestätigt

4. Änderungsvorschläge zum Gesetzentwurf

Kurt Biedenkopf: Anwendung des § 116 AFG durch Schlichtungsstelle*

Der Gesetzgeber kann . . . die Vielfalt der Arbeitskampfwirklichkeit nicht vorausehen. Er ist auf Generalklauseln angewiesen. Sie führen im praktischen Fall zu Meinungsverschiedenheiten. Deshalb werden die Gerichte aufgerufen. Vor ei-

* Auszug aus einem Kommentar des CDU-Politikers Kurt Biedenkopf mit dem Titel „Versöhnung statt Spaltung?“ im „Stem“ vom 9. Januar 1986. „Erklärung vom 9. März 1986.“

und bestärkt den gesetzgeberischen Handlungsbedarf.

2. Der GBV bekräftigt den Beschluß der CDA-Vorstandskonferenz vom 18. 1. 1986 in Bonn, nach dem eine gesetzliche Neuregelung der Neutralität der Bundesanstalt für Arbeit im Arbeitskampf nicht zu Lasten der Arbeitnehmer und ihrer Gewerkschaften gehen darf und fordert deshalb die Koalitionsfraktionen von CDU/CSU und FDP auf, den vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung durch nachstehende Präzisierungen bzw. Erweiterungen so zu gestalten, daß überhaupt kein Zweifel mehr an dem Willen des Gesetzgebers bestehen kann, das Machtgleichgewicht zwischen den Sozialpartnern nicht zu verschieben.

3. Wir fordern:

- Die Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit an mittelbar Betroffene dürfen nur ruhen, wenn der Arbeitskampf für sie stellvertretend mitgeföhlt wird. Das heißt:

a) Die Hauptforderungen müssen nach Art und Umfang gleich sein, ohne völlig übereinstimmen zu müssen.

b) Die mittelbar Betroffenen müssen vom Arbeitskämpfergebnis auch durch den für sie geltenden Tarifvertrag voraussichtlich profitieren.

c) Es muß im Gesetz eindeutig definiert werden, wann eine Forderung als erhoben gilt.

- Zur Verhinderung willkürlicher, mißbräuchlicher Produktionseinstellung aufgrund nur behaupteter Fernwirkungen eines Arbeitskampfes müssen die Nachweispflichten der Arbeitgeber verschärft, die Kontrollbefugnisse der Bundesanstalt für Arbeit erweitert und die Mitwirkungsrechte der Arbeitnehmer verbessert werden:

a) Der Arbeitgeber muß der Betriebsvertretung alle erforderlichen Unterlagen für eine Stellungnahme bei Arbeitsausfall infolge eines Arbeitskampfes zur Verfügung stellen.

b) Erföhlt der Arbeitgeber diese Verpflichtung nicht oder entsprechen seine Angaben nicht den Tatsachen, so muß er

der Bundesanstalt für Arbeit die Leistungen erstatten.

c) Entstehen Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Bundesanstalt für Arbeit über die Voraussetzungen für eine Kurzarbeitergeldzahlung, so tritt zunächst die Bundesanstalt für Arbeit mit Kurzarbeitergeld in Vorlage.

- Im Rahmen der Bundesanstalt für Arbeit wird ein Neutralitätsausschuß gebildet, dem neben den Vertretern der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber im Vorstand der Bundesanstalt für Arbeit auch neutrale Mitglieder angehören sollen, die vom Bundesarbeitsgericht zu berufen sind. Der Neutralitätsausschuß entscheidet über Leistungen an mittelbar vom Arbeitskampf Betroffene. Gegen seine Entscheidung kann Berufung beim Bundessozialgericht erhoben werden. So wird der Rechtsweg verkürzt und für alle Beteiligten schneller Rechtsklarheit hergestellt.

Gustav Fehrenbach: Betr.: § 116 Arbeitsförderungs- gesetz*

Sehr geehrter Herr

der Geschäftsföhrende Vorstand der Christlich-Demokratischen Arbeitnehmerschaft hatte am 9. März 1986 - in Übereinstimmung mit den CDA-Beschlüssen vom 17. und 18.1.1986 - grundsätzliche Forderungen zu den am 11. März 1986 in der Regierungskoalition anstehenden Entscheidungen verabschiedet, die bei ihrer Realisierung sichergestellt hätten, daß

1. es zu keiner Verschiebung der Machtverhältnisse zu Lasten der Arbeitnehmer und ihrer Gewerkschaften, also nicht zur Legalisierung des Franke-Erlasses, kommt,

* Schreiben an die Ministerpräsidenten der CDU-regierten Bundesländer und an die CDU-Vorsitzenden der Bundesländer vom 13. März 1986.

2. durch die Einrichtung eines Neutralitätsausschusses schnelle und sachdienliche Entscheidungen unter Inanspruchnahme eines verkürzten Rechtsweges möglich wären,
3. willkürliche und mißbräuchliche Produktionseinstellungen, das heißt, kalte Aussperrungen erschwert würden.

Ich bin davon überzeugt, daß bei einer Übernahme dieser Vorschläge sich die Haupteinwände des DGB und seiner Gewerkschaften gegen die beabsichtigte Neuregelung erledigt hätten.

Leider ist es am 11. März 1986 zu einer Koalitionsvereinbarung und zu Fraktionsbeschlüssen gekommen, die den aus der Sicht der Gewerkschaften nicht akzeptablen Regierungsentwurf nur unwesentlich verändert haben.

Deshalb hat sich der Geschäftsführende Ausschuß der Christlich-Demokratischen DGB-Gewerkschafter in der CDA am 12. März 1986 mit dieser Situation erneut befaßt und eine Stellungnahme formuliert, die ich Ihnen hiermit zur Kenntnis bringen möchte.

Die Arbeitsgemeinschaft Christlich-Demokratischer DGB-Gewerkschafter ist der Auffassung, daß, wenn nicht Verbesserungen vorgenommen werden, das nunmehr zu erwartende Änderungsgesetz - auch über die abschließende Beschlußfassung im Bundestag hinaus - zu heftigen Diskussionen in der Öffentlichkeit führen muß und damit zu einer anhaltenden Gefährdung des sozialen Friedens.

Ich möchte Sie daher bitten, bei den im Bereich unserer Partei zu erwartenden weiteren Diskussionen für Verbesserungen des Gesetzentwurfes im Sinne der betroffenen Arbeitnehmer offen zu sein.

Erklärung des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Christlich-Demokratischer DGB-Gewerkschafter

Zu den Auseinandersetzungen um die Änderung des § 116 AFG erklärte der Geschäftsführende Ausschuß der Arbeitsgemeinschaft Christlich-Demokratischer DGB-Gewerkschafter (GA) unter Vorsitz von Gustav Fehrenbach am 12. 3.1986 in Königswinter:

1. Die von den Koalitionsfraktionen am 11. März 1986 vereinbarte Neuformulierung zu § 116 AFG entspricht weder der CDA-Position vom 17./18. Januar noch den Grundsätzen, die der Geschäftsführende Bundesvorstand der Sozialausschüsse der CDA am 9. März aufgestellt hat. Vielmehr geht die Koalitionsabrede zu Lasten der Arbeitnehmer und ihrer Gewerkschaften.
2. Deshalb lehnt der GA diese Koalitionsabrede ab.
3. Der GA fordert noch vor der abschließenden Lesung des Gesetzentwurfes im Deutschen Bundestag eine Sondersitzung des Bundesvorstandes der Sozialausschüsse der CDA, in der die Koalitionsvereinbarung zurückgewiesen und auch die Notwendigkeit einer außerordentlichen Bundestagung diskutiert werden muß.
4. Der GA fordert die Arbeitnehmergruppe der CDU/CSU-Bundestagsfraktion auf, dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zu § 116 AFG nicht zuzustimmen.
5. Der GA bedauert, daß der Parteivorsitzende und Bundeskanzler, Dr. Helmut Kohl, die Sozialausschüsse der CDA und ihren Vorsitzenden, Dr. Norbert Blüm, bei den Bemühungen alleingelassen hat, in der Auseinandersetzung um § 116 AFG einen tragfähigen Kompromiß zu finden. Um Schaden von der Union in den bevorstehenden Wahlkämpfen abzuwenden, fordert der GA das Parteipräsidium und den Parteivorstand auf, eine den sozialen

Frieden sichernde Gesetzesfassung
durchzusetzen.

5. Zweite und dritte Beratung des Gesetzentwurfs im Bundestag*

Tischer (GRÜNE):

[...]

Am 26. und 27. Februar sowie am 10. März 1986 fanden drei volle Anhörungstage mit Sachverständigen von morgens bis jeweils Mitternacht - ohne die Anwesenheit von Herrn Blüm - über eine Gesetzesvorlage zu § 116 AFG statt, die nicht mehr identisch ist mit der, die uns heute im Bericht sowie per Gesetzestext vorliegt.

Der Bericht behandelt eine Gesetzesvorlage, die folgende erhebliche Veränderungen vorsieht: Das ist erstens die Einrichtung eines *Neutralitätsausschusses* und zweitens die *Verkürzung des gerichtlichen Verfahrens*, die die Anrufung von Sozialgerichten etc. unmöglich macht; d. h. die erste Instanz ist das Bundessozialgericht. Für beide Punkte - das gilt es bei den nachherigen Debattenbeiträgen zu berücksichtigen - wurden in den drei Anhörungen von der Fraktion DIE GRÜNEN keine Fragen gestellt, weil der Ausschußvorsitzende zu Recht mehrfach darauf hingewiesen hat, daß diese zwei Punkte nicht auf der Tagesordnung der Anhörung stehen. Ich stelle weiter fest, daß diese beiden Punkte zu diesem Zeitpunkt auch per Gesetzesvorlage nicht vorgelegen haben und insofern zu keinem Zeitpunkt Beratungsgegenstand dieser Anhörung sein konnten.

Sieht man sich diese neue Gesetzesformulierung an, so kontrastieren zwei Punkte. Ich zitiere den Bundesarbeitsminister, Dr. Blüm, ausweislich des Bulletin vom 13. Dezember 1985, wo es wörtlich

heißt: „Wir ändern also - ich fasse noch einmal zusammen -: Statt Forderungen sollen Hauptforderungen im Vergleich stehen. Statt „gleich“ soll jetzt „annähernd gleich“ gelten. Das ist der *ganze Kern* der Neuregelung.“ Ich wiederhole den letzten Satz: „Das ist der *ganze Kern* der Neuregelung.“

Ich stelle fest, daß der Kern der Neuregelung - nach meinem Verständnis die ganze Gesetzesvorlage - geändert worden ist, und zwar in einem Umfang, daß unserer Ansicht nach eine neue Gesetzesvorlage hätte auf den Tisch kommen müssen.

Ich stelle weiter fest: Die Fraktion DIE GRÜNEN hat - ähnlich wie die SPD - in den Ausschußsitzungen mehrfach darauf hingewiesen, sie habe Beratungsbedarf zu dem Punkt Neutralitätsausschuß und Verfahrensverkürzung, weil das unserer Ansicht nach eine erhebliche Einschränkung der Rechte der Betroffenen darstellt.

[...]

Scharrenbroich (CDU/CSU):

[...]

30 Stunden Ausschußberatungen, 38 Stunden Befragung der Sachverständigen in Anhörungen, zwei Aktuelle Stunden, eine Regierungserklärung, die Debatte über die Regierungserklärung und ausführliche andere Diskussionen belegen nach Auffassung der CDU/CSU-Bundestagsfraktion mehreres:

Erstens. Das Problem der *Neutralität des Staates* und der Gesetzentwurf sind ausführlich genug diskutiert worden. Der Ausschuß hatte fast 70 Stunden Zeit, diese Materie zu bewältigen. Ich erinnere daran: Im Jahre 1969 hat sich der Aus-

* Auszüge aus der Parlamentsdebatte über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Neutralität der Bundesanstalt für Arbeit bei Arbeitskämpfen (zweite und dritte Beratung) sowie über die Beschlußempfehlung und den Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung - Drucksache 10/5214 - am 20. März 1986 im Bundestag

schuß an drei Tagen maximal sechs Stunden lang mit dieser Materie beschäftigt. Jetzt haben wir dieses Thema zehnmal so lange diskutiert. Wer hier von Durchpeitschen spricht, der gefährdet den sozialen Frieden.

[...]

Zweitens. Die ausreichende und wohl im wahrsten Sinne des Wortes erschöpfende Diskussion hat bewiesen, daß SPD und DGB kein Interesse an konstruktiven Beiträgen zur *Neugestaltung des Neutralitätsparagrafen 116* hatten. Ich frage Sie: Wo ist ein einziger, ein einziger Verbesserungsvorschlag der SPD oder des DGB?

[...]

Diese beiden großen Organisationen, SPD und DGB, waren in dieser Frage ein totaler Ausfall. Die Sozialausschüsse von CDU und CSU und die katholische Arbeiterbewegung waren die einzigen Arbeitnehmerorganisationen, die sich in der Sache im Detail mit der Vorlage auseinandergesetzt haben.

[••■]

Diese christlich-sozialen Organisationen haben sich als einzige Arbeitnehmerorganisationen mit diesem Gesetz beschäftigt. Ich sage nicht ganz ohne Stolz: Die Arbeitnehmersvorstellungen wurden von der Arbeitnehmergruppe der Unionsfraktion eingebracht und durchgesetzt, und zwar in engster Abstimmung und mit Unterstützung des Arbeitsministers.

Damit es keine falschen Legenden gibt, halte ich fest: Der Regierungsentwurf ist nicht gegen den Willen Norbert Blüms, sondern mit seiner massiven Hilfe verbessert worden.

[...]

Wir haben mit der Grundaussage der Bundesregierung Ernst gemacht, die da lautet: Der Regierungsentwurf hat das Ziel, die Neutralität der Bundesanstalt für Arbeit bei Arbeitskämpfen zu sichern.

An diesem Ziel und an den Grundüberlegungen der Regierungsvorlage brauchten wir - um ein Wort des Bundeskanzlers

zu zitieren — in der Substanz nichts zu ändern und haben wir nichts geändert. Wer behauptet, das *Arbeitskampfgleichgewicht* würde zu Lasten der Gewerkschaften verändert, dem sage ich, daß das Gegenteil stimmt, und ich belege das mit acht Punkten:

1. Die Bundesregierung hatte in der Begründung zum Gesetzentwurf festgestellt: „Auch durch Nichtgewährung von Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit darf nicht in den Arbeitskampf eingegriffen werden.“ Das haben die Koalitionsfraktionen im Ausschußbericht noch einmal hervorgehoben. Dies ist eine Aussage, die der Gesetzgeber bisher noch nie getroffen hat. Bedeutet diese Feststellung etwa eine Schwächung der Gewerkschaften?

2. Wir haben verbindlich festgelegt, daß außerhalb des fachlichen Bereiches immer gezahlt wird. Auch dies ist eine Aussage, die der Gesetzgeber bisher noch nie getroffen hatte. Bedeutet diese Feststellung im Gesetz etwa eine Schwächung der Gewerkschaften?

3. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung im Neutralitätsparagrafen 116 kann die Zahlung von Kurzarbeitergeld nicht schon dann eingestellt werden, wenn das Kurzarbeitergeld den Arbeitskampf irgendwie beeinflussen würde. Der diffuse Begriff „Beeinflussung“ ist jetzt gestrichen. Bedeutet diese Klarstellung etwa eine Schwächung der Gewerkschaften?

4. Es entscheidet nicht mehr der Präsident der Bundesanstalt für Arbeit allein darüber, ob nach der Rechtslage Kurzarbeitergeld gezahlt werden muß. Künftig entscheiden die Vertreter der Gewerkschaften und der Arbeitgeber darüber mit.

Bedeutet diese Mitbeteiligung der Gewerkschaften für diese eine Schwächung?

5. Wir haben verbindlich festgelegt, daß die Fachspitzenverbände der Tarifvertragsparteien vor der Entscheidung

des *Neutralitätsausschusses* von diesem gehört werden müssen. Ich frage die Arbeitnehmer: Bedeutet das eine Schwächung der Gewerkschaften?

6. Gegen die Entscheidung des Neutralitätsausschusses kann jetzt von den Fachspitzenverbänden direkt vor dem Bundessozialgericht geklagt werden, und es kann selbstverständlich von jedem einzelnen Arbeitnehmer vor jedem Sozialgericht geklagt werden. Diese Klage vor dem Bundessozialgericht ist mit Vorrang zu behandeln. Es gibt also im Zweifelsfall schnelle Rechtsklarheit. Bedeutet das eine Schwächung der Gewerkschaften?

7. Wir haben praktisch den Inhalt der *Neutralitätsanordnung* von 1973 vor dem Bannspruch der Gerichte ins Gesetz hinübergerettet. Ist das eine Schwächung der Gewerkschaften?

8. Wir haben die Regelung der Neutralitätsanordnung in einem wichtigen Punkt verbessert. - Das ist etwas kompliziert zu verstehen, aber ich möchte es trotzdem vortragen. Für die Streichung des Kurzarbeitergeldes war nach dieser Anordnung maßgebend, ob - ich zitiere - „mit dem Arbeitskampf nach Art und Umfang gleiche Arbeitsbedingungen durchgesetzt werden sollen“, also ob die Gewerkschaften dies forderten. Nach dem neuen Gesetz wird nicht mehr die bloße Absicht, die Forderung der Gewerkschaften ausreichen, sondern erst die wirkliche Chance, daß das Arbeitskampfergebnis aller Voraussicht nach auch tatsächlich im wesentlichen übernommen wird. Das wird entscheiden, ob Kurzarbeitergeld nicht gezahlt werden kann. Ich frage: Bedeutet das eine Schwächung der Gewerkschaften?

So haben wir, meine Damen und Herren, Ernst gemacht mit unserem Grundsatz, daß die Neutralität der Bundesanstalt nicht nur durch Zahlung, sondern auch durch Nichtzahlung beeinträchtigt werden kann. Genau aus diesem Grund haben wir sieben Hürden aufgebaut, die alle erst fallen müßten, bis die Arbeitnehmer weder Lohn noch Kurzarbeitergeld erhielten. Anders ausgedrückt: Wenn

eine einzige der nachfolgend aufgeführten sieben Bedingungen nicht erfüllt ist, muß Lohn oder Kurzarbeitergeld gezahlt werden:

1. Der mittelbar betroffene Arbeitnehmer muß in demselben Fachbereich beschäftigt sein, in dem der Arbeitskampf stattfindet.

2. Für ihn muß eine Tarifforderung aufgestellt worden sein, die in der Art einer Hauptforderung im Arbeitskampf gleich ist.

3. Für ihn muß eine Tarifforderung aufgestellt worden sein, die im Umfang einer Hauptforderung im Arbeitskampf gleich ist.

4. Die zu vergleichenden Forderungen müssen von den zuständigen Gremien der Gewerkschaften beschlossen worden sein oder müssen im Zusammenhang mit dem angestrebten Abschluß des Tarifvertrages als beschlossen anzusehen sein. Sie müssen also aktuell vom zuständigen Gremium erhoben worden sein. - Damit hört endlich das Gerede auf, daß, wenn auf einem Gewerkschaftskongreß eine solche Forderung erhoben worden wäre, das bereits maßgeblich wäre. Auch das ist eine wichtige Klarstellung gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung.

5. Die Hauptforderung des Arbeitskampfgebiets muß aller Voraussicht nach nach der Einschätzung des Neutralitätsausschusses im Bezirk des mittelbar betroffenen Arbeitnehmers übernommen werden.

6. Die Produktionseinstellung im Betrieb des mittelbar betroffenen Arbeitnehmers muß vom Arbeitsamt als unvermeidbar anerkannt worden sein.

7. Die Produktionseinstellung muß vom Arbeitsamt als Folge des Arbeitskampfes anerkannt worden sein.

Meine Damen und Herren, sieben Bedingungen müssen erfüllt sein, bevor eindeutig klar ist, daß es sich um einen Stellvertreterstreik handelt. Diese Bedingungen müssen alle erfüllt sein, bevor deswegen die Arbeitnehmer keine Zahlungen

mehr erhalten. Wissen Sie, wie viele Bedingungen nach Auffassung der Arbeitgeber, als wir dieses Thema zu diskutieren anfangen, erfüllt sein sollten, bis nicht mehr gezahlt würde? Null Komma null! Es sollte nach Auffassung der Arbeitgeber nie gezahlt werden.

[...]

Den letzten Bedenken der CDA hat die Mehrheit des Ausschusses, also die Koalition, durch zwei wichtige Präzisierungen während der Ausschlußberatungen Rechnung getragen:

Erstens. Die zu vergleichenden Hauptforderungen sind nicht irgendwelche Forderungen, sondern sie wurden von der Ausschlußmehrheit im Ausschluß beschrieben. Ich darf dies gemäß Ausschlußbericht Seite 19 wiederholen. Wir stellen fest: „Hauptforderungen sind die Forderungen, mit denen die Gewerkschaften ihre Mitglieder für den Arbeitskampf mobilisieren, die die Tarifauseinandersetzung nachhaltig prägen und im allgemeinen auch von ihrem wirtschaftlichen Gewicht her im Vordergrund stehen. Im Normalfall wird eine Tarifauseinandersetzung jeweils nur durch eine Hauptforderung geprägt sein. Sollte eine Tarifauseinandersetzung durch zwei oder mehrere Hauptforderungen bestimmt sein, so wird es für den Neutralitätsausschuß in besonderem Maße auf die Prüfung der Frage ankommen, ob das Arbeitskampf ergebnis aller Voraussicht nach im wesentlichen übernommen wird.“

[...]

Die zweite Präzisierung durch die Ausschlußberatungen: In Abs. 3 Nr. 2 a sind die Worte „annähernd gleich“ durch die Worte „gleich, ohne mit ihr übereinstimmen zu müssen“ ersetzt worden.

Während der Ausschlußberatungen haben die Koalitionsabgeordneten und die Regierung deutlich gemacht, daß der Nachsatz „ohne mit ihr übereinstimmen zu müssen“ erläuternden Charakter hat. Mit dieser Erläuterung ist noch einmal hervorgehoben, daß „gleich“ in der Rechtssprache nie „identisch“ heißt.

Auch das ist ein Ergebnis der Sachverständigenanhörung.

Wir haben also unterstrichen, daß die Interpretation des Wortes „gleich“ im § 116 identisch mit der Auffassung der Verfasser der Neutralitätsanordnung von 1973 ist, nämlich daß „gleich“ nicht „identisch“ heißt. Das ist ein etwas komplizierter Sachverhalt. Deswegen ist es Ihnen ja auch möglich, so billig mit diesem Thema Emotionen zu wecken. Aber wir orientieren uns an der Sache und sichern die Neutralität.

Da die heutige Gesetzesnovellierung die wesentlichen Vorstellungen der Sozialausschüsse berücksichtigt, sind die Voraussetzungen geschaffen, daß auch die Arbeitnehmerabgeordneten der Unionsfraktion diesem Gesetz zustimmen können. Die CDA kann stolz darauf sein, daß sie dieses Gesetz entschieden mitgeprägt hat.

[...]

Kolleginnen und Kollegen, prüft sorgfältig den Gesetzestext! Glaubt weder den Hetztiraden der Metall-Zeitung noch eurer Kaderschmiede in Sprockhövel! Mit diesem Gesetz haben wir eure Rechte verbessert, damit dem Mißbrauch der kalten Aussperrung begegnet werden kann. Wir haben das in den §§72 und 113 deutlich gemacht. Zum Beispiel muß jetzt der Arbeitgeber alle notwendigen Angaben machen, die der Betriebsrat für erforderlich hält.

[...]

Lutz (SPD):

[...]

Herr Scharrenbroich, mit so vielen gespaltenen Zungen können Sie gar nicht reden, und Sie können auch gar nicht so laut brüllen, um aus diesem Machwerk von einem Gesetz eine Wohltat für die Arbeitnehmer zu machen.

Was Sie von der Koalition am 18. Dezember letzten Jahres in Szene setzten

und heute abschließen wollen, ist die offene Kriegserklärung an die Gewerkschaften, ist der schwerwiegendste Eingriff in die Tarifautonomie, seit diese grundgesetzlich verankert wurde, ist der Bankrott dessen, was einmal soziale Zielsetzung der großen Volkspartei CDU war.

Herr Blüm, Sie können der Großwirtschaft Vollzug melden. Herr Bangemann, mein Kompliment, Sie haben sich als fürsorglicher Sachwalter der Interessen der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände erwiesen. Herr Scharrenbroich, Sie dürfen sich auf die Suche nach Ihrem Gesicht begeben.

Sie alle drei waren herausragende Figuren jener Seilschaft, die ausgezogen ist, einen gesellschaftspolitischen Flächenbrand in der Republik zu legen; das ist Ihnen geglückt.

[...]

Sie beschließen heute die Verweigerung von *Kurzarbeitergeld* oder *Arbeitslosenunterstützung an mittelbar von einem Arbeitskampf betroffene Arbeitnehmer* - und jetzt beschreibe ich es mit Ihren Worten -, wenn diese dem umkämpften fachlichen Geltungsbereich angehören, wenn die Gewerkschaft im nicht umkämpften regionalen Tarifbereich eine Forderung erhoben hat oder vermutlich erheben wird, die einer den Streik auslösenden Hauptforderung gleicht, ohne mit ihr übereinzustimmen, oder wenn zu erwarten steht, daß ein Tarifabschluß nach dem Streik von den nicht umkämpften Tarifbereichen übernommen werden wird. -So umständlich muß man formulieren, wenn man den Arbeitnehmern und ihren Gewerkschaften das Fell über die Ohren ziehen will.

Ich will mal sagen, was Sie wirklich wollen, und das an einem Beispiel verdeutlichen. In der badenwürttembergischen Metallindustrie, nehmen wir einmal an, wird gestreikt, in Bremen stehen die Montagebänder still, weil die Zubehörteile ausbleiben. Die Arbeitnehmer werden nach Hause geschickt. Bis heute ein klassischer Fall für das Arbeitsamt. Kurzar-

beitergeld wäre fällig; dafür haben die Kollegen ja schließlich Monate und Jahre hindurch Arbeitslosenversicherungsbeiträge gezahlt.

[...]

Sie schaffen ein Gesetz dafür, daß in einem Tarifkonflikt durch Leistungsentzug die Arbeitnehmer als Faustpfand genommen werden, die am Streik gar nicht beteiligt sind, die im umkämpften Tarifgebiet gar nicht wohnen, die die umstrittenen Forderungen gar nicht erhoben haben und die später möglicherweise noch nicht einmal etwas von der erstreikten Tarifverbesserung haben werden.

Um Ihr Bubenstück ablaufen lassen zu können, benötigen Sie eine komplizierte Maschinerie. Bei der Bundesanstalt für Arbeit wird ein sogenannter *Neutralitätsausschuß* aus drei Arbeitnehmer- und drei Arbeitgebervorstandsmitgliedern gebildet. Vorsitzender des Ausschusses soll der Präsident der Bundesanstalt für Arbeit werden. Der Ausschuß soll entscheiden, wann im Arbeitskampf Leistungen gezahlt werden und wann nicht. Gegen seine Entscheidungen kann das *Bundessozialgericht* von den Fachspitzenverbänden - was immer das ist - angerufen werden. Das Bundessozialgericht bestimmt in erster und letzter Instanz, ob der Beschluß Rechtens war oder nicht. Daneben aber kann auch jeder einzelne Arbeitnehmer vor das Sozialgericht ziehen, um doch noch Kurzarbeitergeld zu erhalten. Betriebsräte können klagen, Arbeitgeber können klagen, die Sozialgerichte werden beschäftigt sein.

Welcher Weg aber auch immer gewählt wird, schon die erste, die negative Entscheidung wird das Kampfgeschehen entscheidend beeinflussen, und die Gerichte werden nie in der Lage sein, noch während der Dauer eines Streiks ein abschließendes Urteil zu fällen.

Je länger man sich mit diesem Wechselbalg von Gesetz beschäftigt, desto mehr stehen einem die Haare zu Berge. Mit dem Gesetzentwurf sichern Sie nicht die Neutralität der Bundesanstalt für Arbeit,

Sie zwingen sie zur aktiven Parteinahme. Sie sorgen nicht für klare Rechtsbegriffe, Sie schaffen Unklarheiten zuhauf und balancieren häufig am Rande des gesetzgeberischen Unsinn. Ihr Neutralitätsauschuß ist ein Etikettenschwindel, eine Drapierung der Alleinentscheidung des Präsidenten der Bundesanstalt. Sie programmieren das prozessuale Chaos vor. Da können nebeneinander gelten: einstweilige Anordnungen des Bundessozialgerichts und einstweilige Anordnungen einzelner Sozialgerichte, und diese einstweiligen Anordnungen sind Rechts, auch wenn sie voneinander abweichen. Da steht eine Prozeßflut ins Haus, gegen die bisherige Rechtsstreitigkeiten aus dem geltenden § 116 AFG wie ein sanftes Wellengekräusel wirken. Sie werden sich - das sage ich Ihnen, meine Kollegen von der Koalition - schneller vor dem Bundesverfassungsgericht wiederfinden, als Ihnen heb sein kann, weil Sie das Grundrecht der Koalitionsfreiheit antasten und weil Sie die verfassungsmäßig verankerte Eigentumsgarantie aushöhlen. Sie werden den Karlsruher Richtern Rede und Antwort stehen müssen, warum Sie dieses Gesetz unter falscher Flagge segeln lassen. Man wird wissen wollen, warum Sie es an der notwendigen *Klarheit der gesetzlichen Normen* fehlen ließen, und Sie werden sich wegen der sträflichen Eile und des unmöglichen parlamentarischen Beratungsverfahrens zu verantworten haben.

[...]

Sie wollten abstimmen, Sie wollten den Sachverstand niederstimmen, und das tun Sie ja jetzt auch. Daß dabei ein paar *parlamentarische Grundrechte* über Bord gingen - es hat Sie nicht geschert.

Und Sie schrecken nicht einmal davor zurück, dem Bundespräsidenten mit diesem Gesetz unter die Augen zu treten, mit einem Gesetz, das auf abenteuerliche Weise zustande kam, das mit dem Stigma der *Verfassungswidrigkeit* behaftet ist und das die *Politik des sozialen Konsenses* auslöscht. Sie lassen es an Fairneß gegenüber dem Volk, an Klugheit gegenüber den Ge-

richten und an Anstand gegenüber dem Präsidenten mangeln.

[...]

Cronenberg (Arnsberg) (FDP):

[...]

Niemand kann bestreiten, daß die IG Metall die verstärkte Verflechtung der Wirtschaft mit Hilfe der Minimax-Strategie für sich ausnutzt. Ich nehme das auch nicht übel.

[...]

Niemand darf erwarten, daß die Auswirkungen durch die Bundesanstalt für Arbeit ausgeglichen werden. Geschähe dies aus der mit Beitragsmitteln finanzierten Kasse der Bundesanstalt, würde sie - und das soll nicht geschehen - zur Streikersatzkasse.

In diesem Zusammenhang wird die Auffassung vertreten - Egon Lutz hat sie eben wieder vorgetragen -, die vorgesehene Regelung verstoße gegen Art. 14 des Grundgesetzes, sie verletze eigentumsähnliche Ansprüche auf Kurzarbeiter- und Arbeitslosengeld. Diese Behauptung wird durch laufende Wiederholung nicht richtig, sie ist falsch. Die Liberalen vertreten sehr, sehr hartnäckig, viel häufiger und viel hartnäckiger als die Sozialdemokraten, die Auffassung, daß Sozialversicherungsbeiträge Eigentumsansprüche begründen. Das gilt für Renten und auch für Arbeitslosengeld. Sie unterstehen dem Eigentumsschutz des Art. 14 des Grundgesetzes, und daran gibt es nichts zu deuteln. Dabei ist aber auch zu berücksichtigen, daß der Gesetzgeber Inhalt und Schranken des Eigentumsrechts bestimmen kann. Genau dies hat das Bundesverfassungsgericht mehrmals festgestellt, und genau dies geschieht jetzt bei der Novellierung des § 116 AFG.

Das Eigentumsrecht, Egon Lutz, des einzelnen schließt überhaupt nicht aus, daß das Recht auf Zahlung von Arbeitslosenunterstützung und Kurzarbeitergeld

zeitweilig ruhen kann. Das ist auch nach dem von Ihnen so verteidigten geltenden Recht genau das gleiche; denn auch jetzt wird im umkämpften Tarifgebiet - dies entspricht auch Ihrer Auffassung - nicht gezahlt. Da ruht der Anspruch, d. h. prinzipiell hat sich überhaupt nichts geändert. Deswegen ist der Vorwurf, wir verletzen das Eigentumsrecht nach Art. 14 des Grundgesetzes, gegenstandslos, meine Damen und Herren.

Die Regelung liegt im Ermessen des Gesetzgebers und ist nicht verfassungswidrig.

Meine Damen und Herren, es gibt in der ganzen Angelegenheit viel mehr Übereinstimmung, als man meint. An mittelbar Betroffene, die in einer anderen Branche arbeiten, wird in jedem Fall Arbeitslosengeld gezahlt.

[...]

Umstritten, verehrte Kolleginnen und Kollegen - das muß man sich immer wieder bewußt machen —, sind nur wenige Fälle, dort nämlich, wo *Tarifverträge regional ausgehandelt werden*, was ich übrigens für vernünftig halte. Bei Tarifkämpfen, in denen *stellvertretend für die ganze Branche* gekämpft wird, erhalten unserer und auch meiner Ansicht nach diejenigen, die mittelbar betroffen sind, zu Recht keine Unterstützung. Es ist doch nur recht und billig, daß diejenigen, für die mit gestreikt wird, die im wesentlichen am Ergebnis des Arbeitskampfes teilhaben und davon profitieren, genauso wie diejenigen behandelt werden, die die Kastanien aus dem Feuer holen.

[...]

Für diejenigen, die es auch jetzt noch nicht wissen oder nicht wissen wollen, möchte ich es noch einmal unmißverständlich klarstellen und wiederholen: Für meine Freunde und mich ist das *Recht auf Streik und Aussperrung unverzichtbar*. Bei jedem Angriff auf dieses Recht finden Sie mich auf Ihrer Seite der Barrikaden. Die Streikfähigkeit ist nicht beeinträchtigt. Das beweisen die Streiks in der Vergangenheit ebenso wie bundesweite Ta-

rifverhandlungen, während deren gestreikt wird.

Mit durchaus beeindruckender Rhetorik haben Betriebsräte die Situation der Betriebsstillegungen im Arbeitskampf 1984 im Hearing und auch bei der Protestversammlung des DGB in der Beethovenhalle vorgeführt. Die Sozialausschüsse haben deswegen eine Verbesserung des Instrumentariums des § 72 verlangt. Meines Erachtens war das nicht unbedingt erforderlich. Denn die Kenntnisse der Betriebsräte von den Verhältnissen in den Betrieben waren hervorragend. Sei's drum.

[...]

Wenn die IG Metall im Zusammenhang mit dem § 116 über die Streikfähigkeit jammert, weil mittelbar Betroffene außerhalb des umkämpften Gebiets in derselben Branche kein Arbeitslosengeld bekommen sollen, ist das unglaublich. Wenn der einzelne Arbeitnehmer sich beschwert, daß er ausnahmsweise kein Arbeitslosengeld bekommt, kann ich das menschlich sehr, sehr gut nachempfinden. Die IG Metall mit ihren Hunderten von Millionen oder Milliarden Rücklagen hat aber keinen Grund zu dieser Behauptung. Die vorgesehene Lösung kostet die IG Metall keine müde Mark. Denn Nicht-Gewerkschaftsmitglieder erhalten nach der Satzung der IG Metall genauso wenig Unterstützung wie die mittelbar Betroffenen. Um die Streikfähigkeit der IG Metall braucht sich in unserem Land wirklich niemand Gedanken zu machen.

[...]

Bueb (GRÜNE): Meine Damen und Herren! Der heutige Beratungsgegenstand fügt sich nahtlos in die Strategie dieser Bundesregierung ein, den Abbau von Bürgerrechten voranzutreiben, und die Bevölkerung für ihre Ziele gefügig zu machen. Einschüchterung heißt heute die neue Devise.

[...]

Bei der geplanten Änderung des § 116 AFG geht es dieser Regierung darum, den sozialen Widerstand gegen eine unsoziale Politik zu brechen. Dahinter steht die Überlegung, die Krisenlösung im Interesse der Unternehmer und des großen Geldes, nämlich *Sozialabbau und Abbau von Arbeitnehmerrechten*, nur gegen schwache Gewerkschaften durchzusetzen.

Nach den Enthüllungen über Flick und z. B. Hortens Zahlungen an die FDP könnte der Verdacht auftauchen, daß sich das große Geld die Regierung gekauft hat, Handlangerdienste durchzusetzen, als da sind: Abbau der Lohnnebenkosten, mehr private Vorsorge, Erholung der Gewinne der Unternehmer, Flexibilisierung im Arbeitsrecht, Abbau kollektiver Schutzrechte usw.

Diese Regierung ist in ihrem Bemühen leider äußerst erfolgreich gewesen. Im Zeitraum von 1983 bis 1985 wurden allein von den sozial Schwachen, also den Rentnerinnen und Rentnern, den Sozialhilfeeempängern, den Behinderten, kinderreichen Familien usw., 75 Milliarden DM abgezogen. Den Arbeitnehmern wurden 59 Milliarden DM abgezogen, während die Unternehmer im Jahre 1985 einen Produktionsmehrausstoß von 10% und eine Gewinnsteigerung von 30% zu verzeichnen hatten.

Das nenne ich einen sozialpolitischen Skandal erster Ordnung.

[...]

Die zweite Strategie dieser Bundesregierung zielt auf den rücksichtslosen *Abbau von Arbeitnehmerschutzrechten* im Bereich des Arbeitsschutzes, beim Jugendschutz, beim Frauenschutzrecht, beim Schwerbehindertenschutz- und beim Kündigungsschutzrecht. Das ist der zweite sozialpolitische Skandal.

Meine Damen und Herren, in der bisherigen Diskussion um die Änderung des § 116 AFG spielte der Begriff - darauf ist heute schon einige Male hingewiesen worden — „annähernd gleich“ eine zentrale Rolle. Die nunmehr von der Bundesregie-

runge in § 116 Abs. 3 Nr. 2 AFG gewählte Formulierung, wonach eine Forderung erhoben sein muß, „die einer Hauptforderung des Arbeitskampfes nach Art und Umfang gleich ist, ohne mit ihr übereinstimmen zu müssen“, ist das Gegenteil einer rechtsklaren Formulierung. Wäre der Anlaß politisch nicht so dramatisch, dann könnte man über diese Formulierung eigentlich nur noch lachen. Es ist hier die Rede von einer nichtübereinstimmenden Gleichheit. Der Unsinn dieser Formulierung wird deutlich, wenn man die Formulierung etwas verändert, und zwar in dem Sinne, daß man die Worte „gleich“ und „übereinstimmend“ durch die Worte „übereinstimmt“ und „gleichen“ ersetzt. Dann wäre von einer Forderung die Rede, die mit einer Hauptforderung des Arbeitskampfes nach Art und Umfang wohl übereinstimmt, ohne ihr gleichen zu müssen.

Auch der jetzige Präsident der Bundesanstalt für Arbeit, der ja bekanntlich die ausschlaggebende Stimme im Neutralitätsausschuß stellen soll, war in der Anhörung nicht in der Lage, zu definieren, was „annähernd gleich“ eigentlich heißt. Ich kann daraus nur schließen, daß in Zukunft je nach politischer Lage der Dinge geurteilt werden soll. Deshalb sollten Sie, meine Damen und Herren von den Koalitionsfraktionen, auch Ihr verlogenes Geschwätz lassen, daß mit dieser vorgeschlagenen Sprachregelung eine Klarstellung der Neutralität der Bundesanstalt für Arbeit geleistet werden kann.

[...]

Was Sie mit Ihren Finessen beabsichtigen, ist klar: Es geht Ihnen um die Aushebelung kollektiver, tendenziell bundesweiter Mindeststandards in bezug auf Lohn und Gehalt, Arbeitszeit, Urlaub und sonstige materielle und soziale Rechte der abhängig Beschäftigten. Anstelle *einheitlicher Tarifverträge* soll ein bunter Flickenteppich der unterschiedlichsten Arbeits- und Lebensbedingungen entstehen. Schritte in dieser Richtung sind Ihre politischen Freunde in den USA und in

Großbritannien schon einige weitergegangen.

[...]

Schwache Gewerkschaften, eine schwache kampfunfähige Arbeits- und Gewerkschaftsbewegung, das ist Ihr Traum, den Sie träumen. Daß dies nichts mehr mit der zumindest auf dem Papier geforderten Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse in allen Teilen der Bundesrepublik zu tun hat, ist klar. Langfristig kann es in der Bundesrepublik natürlich wieder einheitlich werden: Sind die Gewerkschaften erst einmal ausgeschaltet, läßt sich natürlich bundesweit ein absolutes Minimum der Lebensverhältnisse für die abhängig Beschäftigten diktieren.

[...]

Dr. Blüm, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Worte sind genug gewechselt. Über keinen Paragraphen ist mehr gesprochen worden als über § 116 des Arbeitsförderungsgesetzes.

Das Gesetz zur Sicherung der Neutralität der Bundesanstalt für Arbeit ist sorgfältig vorbereitet. Seine *Entstehungsgeschichte* umfaßt einen Zeitraum von fast zwei Jahren. *Rechtsgutachten* wurden eingeholt, zahlreiche *Gespräche mit den Tarifpartnern* geführt, darunter allein vier dreiseitige Spitzengespräche zwischen Gewerkschaften, Arbeitgebern und Bundesregierung. Drei volle Tage dauerte die *Anhörung* im Deutschen Bundestag. Das ist für einen Paragraphen, den § 116, mehr Zeit, als die ganzen 251 Paragraphen des AFG im Jahre 1969 an Anhörungszeit gekostet haben. In kein Gesetz dieser Legislaturperiode ist mehr Anstrengung und Kraft mit dem Ziel der Einigung und des Konsenses investiert worden als in diesen Paragraphen.

Die Einigung ist nicht an der Bundesregierung gescheitert. Inzwischen weiß man es ja: Die IG Metall wollte und will den Krach, sie lebt von Konfrontation. Sie be-

zeichnete unseren Gesetzentwurf bereits als Verfassungsbruch, als er noch gar nicht vorlag. Die Verurteilung war schneller als die Sache; das Urteil überholte den Fall. So entlarven sich vorschnelle, im Übereifer gesprochene Urteile als Vorurteile.

Es ist Zeit zur Verabschiedung dieses Gesetzes.

[...]

Meine Damen und Herren, es könnte der IG Metall nichts Schlimmeres passieren, als daß sie noch vor der Bundestagswahl streiken müßte. Mit einem solchen Streik müßte sie sich selber widerlegen; denn dann würde gezeigt, daß auch in Zukunft gestreikt werden kann, und dann würde gezeigt, daß es auch in Zukunft Kurzarbeitergeld gibt. Es stimmt nicht, daß in der Vergangenheit für Arbeitskämpffolgen immer Kurzarbeitergeld gezahlt wurde und daß in Zukunft nie gezahlt wird. Insofern waren die Demonstrationen des Deutschen Gewerkschaftsbundes am 6. März dieses Jahres eine Kampagne der Arbeiterverdummung, eine Kampagne, wie ich sie bisher noch nicht kannte. Die größte Kampagne der Arbeiterverdummung wurde am 6. März 1986 durchgeführt!

[...]

Der ganze Streit um § 116 geht nur um die Frage: Wann sind Arbeitnehmer streikbeteiligt? Das ist der ganze Streitkern. Wann sind *Arbeitnehmer Beteiligte am Streik*? Ich wiederhole noch einmal: erstens, wenn sie selber streiken, und zweitens, wenn für sie mitgestreikt wird.

Wann wird für sie mitgestreikt? Das ist die zweite Frage. Wenn gleiche *Hauptforderungen* erhoben werden und das *Streikergebnis* in ihrem Fachbereich übernommen werden soll.

Wir haben den Vergleich der Forderungen auf die Hauptforderungen konzentriert. In der Tat: Das sind die Forderungen, für die die Arbeitnehmer auf die Straße gehen. Das sind die Forderungen, für die mobilisiert wird. Insofern liegt

diese Neufassung im Sinne der Stellvertreter-Theorie, im Sinne des Plausibelmachens: Stellvertreterstreik kann sonst nicht gemeint sein. Und wir übersetzen „gleich“ nicht mit „identisch“, weil wir sonst der Umgehung Tür und Tor öffnen würden. Wenn nur Identität zum Ruhen führte, könnte ich das immer umgehen, indem ich in irgendeiner Nebensache variiere. Dann könnte ich gleich ins Gesetz schreiben: Es muß immer gezahlt werden.

Das ist die ganze *Klarstellung der Rechtslage*.

[...]

Die *Klärung der Neutralität der Bundesanstalt* entsprang nicht einer Laune dieser Bundesregierung. Es gab dafür vor allem drei Gründe.

Zwischen der Bundesanstalt für Arbeit und den Sozialgerichten gab es einen *Auslegungstreik über die alte Neutralitäts-Anordnung*. Jetzt sage ich: Es ist nicht im Interesse der Arbeitnehmer, daß sie bis zur endgültigen Klärung dieser Frage jahrelang eine Zitterpartie durchführen müssen, jahrelang warten müssen, ob das Geld zurückgezahlt werden muß oder nicht. Eine gesetzliche Klärung ist auch im Interesse der Arbeitnehmer und der Rechtssicherheit für ihre Ansprüche.

Zweitens. Handlungsbedarf besteht auch deshalb, weil wir auch *Umgehungen der Arbeitgeber* absperren wollten. Ja, Neutralität muß nach beiden Seiten gesichert werden. Wir wollten auch denen das Handwerk legen, die unbegründet oder vorzeitig die Arbeit einstellen, um damit Druck auf die Arbeitnehmer auszuüben. Auch dafür liefern wir mit diesem Gesetz die Riegel, um dies abzusperren.

Der dritte Grund hat sich jetzt verstärkt, nämlich der *Zweifel an der rechtlichen Haltbarkeit der alten Neutralitäts-Anordnung*. Eine zweifelhafte Rechtsgrundlage ist ein schlechtes Fundament für Neutralität. Die Rechtswidrigkeit der Neutralitäts-Anordnung ist ja inzwischen auch von dem Frankfurter Sozialgericht bestätigt worden. Diesen Teil des Urteils unterschlagen Sie ja immer. Ohne Neutra-

litäts-Anordnung allerdings fallen die Arbeitnehmer und die Gewerkschaften auf das Gesetz von 1969 zurück, und das ist mit Sicherheit schlechter als das, was wir jetzt vorlegen.... Daß selbst der Gesetzgeber 1969 wußte, daß sein Gesetz nicht ausreicht, können Sie an der Tatsache ablesen, daß er eine Ermächtigung zur Konkretisierung durch die Selbstverwaltung gegeben hat. Den Gewerkschaften hat das Gesetz nicht gelangt. Hätte das Gesetz den Gewerkschaften gelangt, warum haben dann die Gewerkschaften 1973 eine Neutralitäts-Anordnung mitgemacht? Wäre es ausreichend gewesen, hätten sie doch 1973 nicht die Neutralitäts-Anordnung mitmachen müssen. Die *Neufassung des § 116* beseitigt Unklarheiten und sperrt Umgehungsstraßen ab. Gleichzeitig hat diese Neufassung handfeste *Sicherheiten für die Arbeitnehmer* gebracht.

[...]

Was hat Herr Lutz heute morgen gesagt? Abschaffen wollten Sie das Gesetz! Gut, schaffen Sie es ab, dann fallen Sie zurück auf § 116 nach der Bauart 1969, und das heißt, daß dann auch außerhalb des Fachbereiches Arbeitslosengeldansprüche ruhen können. Abschaffen, das heißt, daß es möglicherweise kein Kurzarbeitergeld gibt, obwohl die Arbeitnehmer gar nicht partizipieren, aber vielleicht „beeinflussen“. Abschaffen, das heißt, daß zukünftig der Präsident der Bundesanstalt allein entscheidet. Abschaffen heißt, daß die Rechtsstreitigkeiten weiterhin fünf, sechs Jahre dauern können. Abschaffen heißt, daß kein Betriebsrat Auskunftsrechte hat. Abschaffen heißt, daß es keine Vorleistungspflichten des Arbeitsamtes gibt. - Herzlichen Glückwunsch zu dieser reaktionären Politik, wie sie von der SPD heute morgen vertreten wurde!

[...]

Meine Damen und Herren, hinter dem Streit über § 116 verbirgt sich meiner Meinung nach ein tiefersitzendes Problem. Der Streik gehört zu den vitalen Freiheitsrechten unserer Gesellschaft. In einer staatlichen Befehlswirtschaft gibt es keine Belästigung durch Arbeitskampf.

Es gibt dort nicht die Last des Arbeitskampfes, aber auch nicht den Genuß der Freiheit. Streik ist der Preis einer freiheitlichen Gesellschaft.

Aber, so frage ich, ist Arbeitskampf im Jahre 2000 noch dasselbe wie vor 50 Jahren? Die Verflechtung der Wirtschaft hat zugenommen. Die wechselseitigen Abhängigkeiten der Betriebe sind größer geworden. Das hat die Produktivität unserer Gesellschaft gefördert, aber auch ihre Störanfälligkeit erhöht.

An der richtigen Stelle angesetzt kann der Arbeitskampf heute die Wirkung einer volkswirtschaftlichen Lawine haben. Kleine Ursachen, große Wirkungen — das ist das Baumuster von Minimax. *Minimax* ist jedoch nur eine Versuchung für die Gewerkschaften; auch Unternehmerverbände können mit Minimax-Aussperrungen Gewerkschaften ausbluten. Jede Seite hat das Vernichtungspotential, welches ausreichend, den Kontrahenten k. o. zu schlagen. *Angst* breitet sich deshalb auf beiden Seiten aus. Angst ist ein schlechter Ratgeber, eine schlechte Basis für Tarifpartnerschaft. Sie ist der Stoff, aus dem der Klassenkampf seinen Nachschub erhält.

Was läge in einer solchen Situation näher, als daß sich die Tarifpartner wechselseitig die Angst nehmen, indem sie sich an einen Tisch setzen und auf neue Turnierregeln verständigen?

[...]

Frau Fuchs (Köln) (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Kaum ein Gesetz der letzten Jahre hat die Menschen in unserem Lande so bewegt wie dieser § 116 des Arbeitsförderungsgesetzes. Hunderttausende haben in beispielloser Weise protestiert und demonstriert, sie haben große persönliche Nachteile, wie Lohnkürzungen, in Kauf genommen, weil sie spüren, daß mit dieser Gesetzesänderung die Schwächung der Gewerkschaften und eine Machtverschiebung zugunsten der Arbeitgeber gewollt ist. Den Arbeitnehmern und ihren Familien hat

der politische Wind seit Jahren heftig ins Gesicht geblasen, dem Sozialabbau folgte die Umverteilung von unten nach oben, die drastische Einschränkung von Arbeitnehmerrechten, Millionen waren Opfer dieser Wendepolitik, und sie werden auch die Folgen dieser Gesetzesänderung zu spüren bekommen. Da wundern Sie sich, meine Damen und Herren von der Koalition, daß sich die Menschen dies nicht länger gefallen lassen! Wer Wind sät, wird Sturm ernten.

Was Sie, Herr Bundesarbeitsminister, als Arbeiterverdummung darstellen, ist das geschlossene Eintreten der organisierten Arbeitnehmerschaft in diesem Lande, die für ihre Rechte kämpft, meine Damen und Herren.

[...]

Festzuhalten bleibt: Das geltende Recht wird verschlechtert, und zwar zu Lasten der Arbeitnehmer. Es bleibt dabei: Hätte Ihr Gesetz schon im Jahr 1984 gegolten, dann wären 320000 mittelbar betroffene Arbeitnehmer außerhalb des Tarifgebiets ohne Kurzarbeitergeld oder Arbeitslosengeld geblieben. Das ist die Verschlechterung. Die Sozialausschüsse haben versprochen, einer *Verschlechterung zu Lasten der Arbeitnehmer* nicht zuzustimmen. Sie haben ihr Wort gebrochen. Denn das ist die Rechtsänderung. Anders als 1984 werden künftig bei einem so geführten Streik diese mittelbar betroffenen Arbeitnehmer keine Leistungen erhalten.

Damit geht die Strategie der Arbeitgeber auf, möglichst frühzeitig zu behaupten, wegen des Streiks müsse die Produktion stillgelegt werden, und damit mittelbar betroffene Arbeitnehmer nach Hause schicken zu können. Wenn der Neutralitätsausschuß dann beschließt, daß das Arbeitslosen- und Kurzarbeitergeld ruhen, dann kann man dem Mißbrauch gar nicht mehr Vorschub leisten. Dann hat der Betriebsrat gar nichts mehr zu sagen; denn der Unternehmer wird Kurzarbeit gar nicht beantragen, weil es ohnedies kein Kurzarbeitergeld gibt. Das nenne ich Hineinarbeiten in Arbeitgeberhände. Die Ar-

beitgeber haben es in der Hand, mit dieser Gesetzesänderung das *Konzept einer offensiven kalten Aussperrung* durchzusetzen.

[...]

Sie greifen mit dem neuen Recht in die Tarifautonomie ein. Indem Sie zum Teil völlig unbeteiligten Arbeitnehmern ihre versicherungsrechtlichen Ansprüche nehmen, greifen Sie nämlich in Wahrheit die Gewerkschaften an. Der Rechtsweg mit Sprung zum Bundessozialgericht sichert nicht mehr den Individualanspruch des einzelnen Arbeitnehmers sondern er ist ein Instrument, mit dem in Zeiten des Streiks ein Fachspitzenverband in den Arbeitskampf eingreifen kann. Denn der Neutralitätsausschuß tritt ja wohl zusammen, wenn die Streiksituation da ist. Damit wird in den Arbeitskampf eingegriffen. Damit sind alle Grundsätze des Urteils des Bundessozialgerichts aus dem Jahre 1975 auf den Kopf gestellt worden.

Ein Weiteres: Sie schnüffeln in einer geradezu obrigkeitsstaatlichen Art und Weise in der Gewerkschaftspraxis herum, indem Sie von Gesetzes wegen prüfen lassen, ob das Arbeitskampfergebnis aller Voraussicht nach übernommen wird, und indem Sie das *Verhalten der Tarifvertragsparteien schon im Vorfeld* zu einem rechtlichen Kriterium machen. Sie greifen schon in die Diskussion um die Aufstellung von Forderungen ein. Ja, Sie gehen sogar so weit, daß bei einer Diskussion um eine mögliche Forderung in einem Tarif gebiet, in dem noch Friedenspflicht besteht, mittelbar betroffene Arbeitnehmer kalt ausgesperrt werden. Deswegen wird der Erfolg dieses Gesetzes der sein, daß die Gewerkschaften mit der kalten Aussperrung in die Knie gezwungen werden können.

Aus unserer Sicht paßt das in Ihre Politik: Sozialabbau, Beschäftigungsförderungsgesetz, heuern und feuern, instabile Arbeitsverhältnisse. Weiter wird das Betriebsverfassungsgesetz ausgehöhlt. Sie sind ja nicht für mehr Mitbestimmung, auch wenn Sie immer so tun. Sie sind nicht für mehr Mitbestimmung bei technischer Entwicklung. Vielmehr wollen Sie

Splittergruppen in die Betriebsräte einziehen lassen. Und ganz schnell wird auch noch das Ladenschlußgesetz geändert.

[...]

Schröder (Hannover) (SPD):

[...]

Die Sache, um die es hier geht, ist: Wem gehört eigentlich das Geld der Nürnberger Anstalt? Wem gehört es? Es gehört doch nicht dieser Regierung, nicht dem Bundesarbeitsminister. Das Geld der Nürnberger Anstalt gehört auch nicht dessen Präsidenten. Das Geld der Nürnberger Anstalt gehört denjenigen, die uns heute zuschauen und zuhören; es gehört den Menschen in den Betrieben und in den Verwaltungen.

[...]

Was reitet diese Regierung, was hat sie zu dem Entschluß gebracht, den *sozialen Frieden* zu zerstören und so gemeinsame Arbeit ein Stückchen weniger möglich zu machen? Die Antwort auf diese Fragen ist so einfach wie brutal, Herr Bundesarbeitsminister: Es geht Ihrer Regierung und auch Ihnen um die *Veränderung der Machtverhältnisse* in unserer Gesellschaft. Es geht Ihnen auch mit diesem Gesetz darum, das vorzubereiten, was Ihr Generalsekretär eine Durchsetzungswahl nennt. Sie wollen sich in bezug auf 1987 durchsetzen, und deswegen wollen Sie die Menschen drücken. Es geht Ihnen darum, klarzustellen, wer unten ist und wer oben, wer mächtig ist und wer ohnmächtig. Es geht Ihnen darum, die Menschen in den Betrieben und Verwaltungen ein Stückchen verfügbarer zu machen, ihr Selbstbewußtsein zu schwächen; denn die Veränderung des § 116 AFG ist Teil einer Kette von Entscheidungen, mit denen dieser Druck ausgeübt werden soll.

Da sind die *Zeitverträge*. Mit ihnen wird Arbeit, die auf Dauer vorhanden ist, nur auf Zeit vergeben. Da gibt es das neue *Arbeitnehmerüberlassungsgesetz*, dessen Folgen sich z. B. in Niedersachsen so darstel-

len: Arbeitnehmer mit einem sicheren Arbeitsplatz werden entlassen, und mit ihren Papieren, die man ihnen aushändigt, erhalten sie den Rat, zu einer Firma zu gehen, die Menschen an Betriebe vermietet, sie verleiht. Welch Begriff in diesem Zusammenhang! Diese Firma stellt sie dann ein und vermietet sie an den früheren Arbeitgeber, der sie auf dem gleichen Arbeitsplatz beschäftigt, allerdings mit einem gewaltigen Unterschied: In der Zwischenzeit haben sie pro Stunde zwischen 3 und 5 DM Lohn und auch ihre soziale Absicherung verloren. In diese Kette von Entscheidungen fügt sich § 116 AFG ein.

Jetzt sagen Sie, Sie wollten die *Neutralität des Staates* herstellen. Was Sie tun, bewirkt nicht Neutralität, sondern Brutalität. Was Sie tun, verursacht einseitige Parteinahme.

[...]

Eine besondere Form der Bemäntelung ist jener *Neutralitätsausschuß*, den Sie da geschaffen haben, jenes bürokratische Monster, das von Herrn Biedenkopf erdacht und, wenn ich das richtig gelesen habe, von Herrn Albrecht ins Werk gesetzt worden ist. Selbst dem Erfinder Biedenkopf ist bei diesem Homunkulus inzwischen nicht mehr sonderlich wohl. Eilfertig hat er sich davon distanziert - Sie haben das alle gelesen -, allerdings ein wenig zu spät; er ist von Ihnen bereits in die Rolle des Zauberlehrlings hineingedrückt worden. Dieser Ausschuß - das muß doch wohl dem Dümmersten klar sein - ist lediglich die bürokratische Dekoration der Präsidentenentscheidung; denn der Präsident entscheidet immer, wenn sich Arbeitnehmer und Arbeitgeber nicht einigen können. Bei unterschiedlichen Interessen wird das immer der Fall sein. Warum sagen Sie dies den Menschen in den Betrieben und Verwaltungen nicht? Warum versuchen Sie, sie zu belügen? Das muß doch nicht sein. Das verdirbt doch die politische Kultur im Land.

[...]

Ich sage noch einmal: Der Ausschuß ist nichts weiter als Tarnung und Täuschung.

Sie wissen das. Aber Sie sagen es nicht, weil Sie die Menschen hinters Licht führen wollen.

Wohin die Reise gehen soll, kann derjenige, der sich wirklich kundig machen will, ganz schnell entdecken. Man muß sich nur mal anschauen, was Sie mit dem *Rechtsschutz* gemacht haben. Sich gegen Entscheidung der Bürokratie wehren zu können, vor Gericht um sein gutes Recht zu kämpfen, das gehört zu den fundamentalen Rechten in der Demokratie. Und immer gilt: Mit den Ansprüchen der Menschen darf nicht kurzer Prozeß gemacht werden, wie Sie es tun. Sie aber tun das. Sie haben den Menschen, die ihr Recht suchen, zwei Instanzen genommen, ohne sachlichen Grund und somit verfassungsrechtlich zweifelhaft. Und jetzt kommt es: Was Sie den Gewerkschaften und den Betroffenen genommen haben, haben Sie den Arbeitgebern gegeben. Denn völlig systemwidrig haben Sie den Arbeitgebern die Möglichkeit zuerkannt, gegen eine positive Entscheidung des Ausschusses zu klagen. Das gab's früher nicht. Das gibt's aber heute. Deswegen kann man an diesem Punkt sehr genau festmachen, was ich meine, wenn ich von der Veränderung der Machtverhältnisse rede.

Dr. Kohl, Bundeskanzler:

[...]

Die wirklich bewegende und zentrale Frage des Jahres 1986 ist nicht die Neuregelung des § 116, sondern die Schaffung von Zukunftsperspektiven für Arbeitsplätze, für mehr Beschäftigung für die nächsten Jahre.

[...]

Meine Damen und Herren, es ist ganz und gar unbestreitbar - wir haben das oft genug gesagt, ich selbst habe es immer wieder auch von dieser Stelle gesagt -: Die Einheitsgewerkschaft hat gemeinsam mit den anderen Gewerkschaften in der Bundesrepublik Deutschland großartige Beiträge zum Aufbau unserer Bundesrepublik geleistet. Offenheit, Pluralismus

und parteipolitische Neutralität waren und sind deswegen für die Rolle des DGB in diesem Staat von ausschlaggebender Bedeutung, auch und gerade für die Durchsetzung der Interessen der breiten Schichten unserer Arbeitnehmerschaft.

Sehen Sie, meine Damen und Herren von der SPD, man kann in einer solchen Sachentscheidung mit äußerster Härte gegeneinanderstehen, man kann gänzlich andere Standpunkte vertreten; das gehört zum Wesen eines freiheitlichen Parlaments. Aber es muß doch auch Sie nachdenklich stimmen, wenn Sie beispielsweise die Presseerzeugnisse der IG Metall aus den letzten Wochen nachlesen, in welcher einer Methode und Form ein um die Arbeiterbewegung hochverdienter Mann wie Norbert Blüm dargestellt wird.

[...]

Was wir hier lesen, die Art und Weise, wie hier der erfolgreichste Arbeitsminister der Geschichte der Bundesrepublik dargestellt wird—... zeigt doch, daß Sie zu einer sachlichen Auseinandersetzung gar nicht mehr fähig sind. Wenn Sie die Jahre zurück überblicken, die Zeit seit dem 4. Oktober 1982, als Norbert Blüm sein Amt übernahm, wenn Sie sehen, welches ein gewaltiges Werk, welches eine bedeutende Arbeitsleistung er vollbracht hat in der Sicherung der Renten, in der Frage der Arbeitsförderung, in allen Bereichen, die soziale Sicherheit bedeuten, dann, sollten Sie wenigstens einen Augenblick darüber nachdenken, daß in dieser Regierung vor allem er der Mann war, der das Desaster, das Sie hinterlassen haben, aufräumen mußte.

Ich habe hier an die Führung des Deutschen Gewerkschaftsbundes schon die Frage zu stellen, wenn man von sich behauptet, man sei aufgeschlossen und fair, man würde seine Prüfsteine vor Wahlen so stellen, daß sie für alle gleichermaßen gelten: Warum hat der Deutsche Gewerkschaftsbund in den letzten Monaten seine Mitglieder in den Ortsbereichen, in den DGB-Kreisausschüssen und überall dort, wo Industriegewerkschaften arbeiten, bis hin zu den Arbeitnehmern in den Betrie-

ben nicht über die vielen entscheidenden positiven *Veränderungen im Sozialbereich der Bundesrepublik Deutschland* unterrichtet?

[...]

Aber, meine Damen und Herren, es geht schon längst nicht mehr um die Auseinandersetzung über § 116 AFG. So wie Sie die Dinge hier zum Teil darstellen und - was viel bedeutsamer ist - so wie sie draußen dargestellt werden, geht es nicht mehr um eine politische Auseinandersetzung; es geht um das *Ziel des Machtwechsels*. Dabei ist Ihnen in der Zwischenzeit nahezu jedes Mittel recht.

Unser Grundgesetz, meine Damen und Herren, hat den Gewerkschaften und den Arbeitgebervertretungen aus gutem Grunde eine besondere Rolle zugewiesen. Auf Grund dieser herausgehobenen Stellung entscheiden die Tarifpartner über so zentrale Eckwerte wie Löhne, Arbeitszeit und alle damit zusammenhängenden Fragen, über Fragen, die für das wirtschaftliche Wohl des Ganzen und des einzelnen von großer Bedeutung sind. Wir denken nicht daran, diesen Zustand zu ändern. Die Bundesrepublik ist mit diesem Verständnis von Tarifhoheit gut gefahren.

Aber das Grundgesetz, meine Damen und Herren - es scheint notwendig zu sein, das hier wieder deutlich zu machen -, hat zugleich die *Aufgaben des Gesetzgebers* verbindlich festgelegt. Dazu gehört, daß das deutsche Parlament, Bundestag und Bundesrat, abschließende Entscheidungen über gesetzliche Regelungen zu treffen hat, Regelungen, die auch die *Funktionsfähigkeit der Tarifautonomie* sicherstellen sollen, wie dies etwa auch 1969 geschehen ist.

[...]

Über gesetzliche Regelungen kann und muß in einer öffentlichen und in einer parlamentarischen Debatte gestritten werden können und, wenn es not tut, auch gestritten werden. Aber, meine Damen und Herren, am Ende dieser Debatte steht die Entscheidung des Parlaments, und diese Entscheidung ist selbstver-

ständig zu respektieren. Wer Entscheidungen dieses Parlaments durch außerparlamentarische Manöver zu unterlaufen versucht, stellt sich nicht nur gegen Buchstaben und Geist des Grundgesetzes, sondern stellt damit auch seine eigene, vom Grundgesetz herausgehobene Position in Frage. Auch das muß deutlich ausgesprochen werden. Wer freie Gewerkschaften bejaht - wir tun das -,... wer die Sicherung des Streikrechts will, muß die Entscheidungsfreiheit des frei gewählten Parlaments selbstverständlich respektieren. Dies gehört untrennbar zusammen.

[...]

Dr. Vogel (SPD): Herr Präsident! Meine, sehr verehrten Damen und Herren! Die Sprecher der Regierung und der Koalition haben jetzt mehrere Stunden lang versucht, die von ihnen betriebene Änderung des § 116 AFG zu rechtfertigen. Es ist innen mißlungen, auch Ihnen, Herr Bundeskanzler.

Mißlungen ist Ihnen aber insbesondere der Versuch, vom Feld der Auseinandersetzung auf andere Felder abzulenken.

Sie, Herr Bundeskanzler, und der von Ihnen so gelobte Herr Blüm haben mit Ihrer Initiative zur Änderung des § 116 des Arbeitsförderungsgesetzes ohne jede Not - das wird in die Sozialgeschichte unseres Landes eingehen - den schwersten Sozialkonflikt seit 1949 vom Zaun gebrochen.

Nicht die Gewerkschaften verlangen eine Rechtsänderung zugunsten der Arbeitnehmerschaft; Sie, Herr Bundeskanzler, und Ihre Koalition betreiben eine Rechtsänderung zuungunsten der Arbeitnehmer. Nicht die Gewerkschaften stören den Frieden; Sie stören den sozialen Frieden. Sie haben die Gewerkschaften herausgefordert; die Arbeitnehmer wehren sich doch nur gegen Ihre Herausforderung, und das mit gutem Grund.

[...]

Sie können reden, was Sie wollen, Sie können eines nicht verbergen: Ihr Ziel ist

es, das *gesellschaftliche Kräfteverhältnis* in unserem Land zum Nachteil der Arbeitnehmer und ihrer Gewerkschaften und *zum Vorteil der Arbeitgeber* und ihrer Verbände zu *verändern*. Deswegen haben Sie die Initiative ergriffen.

[...]

Sie ändern nicht nur das Kräfteverhältnis in unserem Land. Sie tun das in einem Verfahren, das dem *Prinzip einer geordneten parlamentarischen Beratung* geradezu hohnspricht. Mit Sondersitzungen des Plenums und der Ausschüsse haben Sie den Entwurf durch den Bundestag gepeitscht, als ob es gelte, Menschenleben zu retten.

Dabei wollen Sie doch nur einem Spießrutenlaufen ein Ende machen, bei dem Ihnen der Atem ausgegangen ist und Sie ohne Argumente dastehen. Am Ende haben Sie dann mit Ihrer Mehrheit nicht nur die Woche, sondern sogar noch den Tag diktiert, an dem das Gesetz verabschiedet werden muß. Warum eigentlich, Herr Bundeskanzler? Wem sind Sie denn diese Hektik und diese Eile eigentlich schuldig?

[...]

Bei Ihrem gesetzgeberischen Gewaltakt, bei Ihrer Wende gegen die Arbeitnehmer bleibt nicht nur der parlamentarische Stil, sondern auch die Verfassung auf der Strecke. Nicht nur Ernst Benda, nein, eine Vielzahl von Experten bestätigen Ihnen, daß Sie in verfassungswidriger Weise in die Tarifautonomie und in die durch jahrelange Beiträge wohlerworbenen *Versicherungsansprüche von Millionen von Arbeitnehmern* eingreifen und diesen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eigentumsgleiche Rechte wegnehmen.

[...]

Das Bundesverfassungsgericht hat doch recht: Die in langen Jahren mühsam erworbenen Ansprüche gegen die Rentenversicherung, gegen die Arbeitslosenversicherung sind doch Eigentum der Arbeitnehmer. Und damit Sie das endlich lernen, hat das Bundesverfassungsgericht

in dieser Woche erneut bestätigt, daß das so ist.

[...]

Sie exekutieren Ihre *Wende zum Nachteil der Arbeitnehmer* nicht nur gegen unseren Widerstand und gegen den Widerstand der Gewerkschaften, sondern auch *gegen den Rat der Besonnenen* unter Ihren Freunden; gegen den Rat von Ernst Benda, gegen den Rat von Hans Katzer.

[...]

Sie exekutieren Ihre Wende zuletzt sogar noch gegen den Rat von Kurt Biedenkopf, ja selbst gegen den Rat besonnener Stimmen aus dem Unternehmerlager. Warum eigentlich? Wo ist der Grund für dieses Vorgehen?

[...]

Meine Damen und Herren, Sie haben weder für Ihren Entwurf noch für die Hektik, mit der Sie ihn durchpeitschen, Sachgründe. Sie haben keine Gründe, sondern Sie haben ein schlechtes Gewissen, weil Sie selbst spüren, daß Sie den sozialen Frieden sinnlos aufs Spiel setzen. Und Sie haben Angst, weil Sie zu Recht fürchten, daß Sie dafür bei den bevorstehenden Wahlen weitere Quittungen bekommen. Das sind Ihre Beweggründe.

[...]

Meine Damen und Herren von der Union, jetzt meinen Sie, wenn die Entscheidung gefallen sei, dann würden Sie Ruhe bekommen, die Arbeitnehmer würden rasch vergessen, was geschehen sei. Sie werden sich täuschen. Sie werden keine Ruhe bekommen. Sie haben Wind gesät und ernten jetzt Sturm. Dieser Sturm wird sich nicht legen, er wird Ihnen weiter ins Gesicht blasen.

[...]

6. Solidarität (Beispiele)

Vom „Druck der Straße“*

„Volksverhetzend“ nannte Kanzler Kohl die bundesweiten DGB-Aktionen am 6. März gegen die Änderung des § 116 AFG. Es werden nicht die letzten sein, wie die Gewerkschaften prophezeien.

Es war ein Tag der Rekorde im hohen Norden der Republik. Die größten Gewerkschaftskundgebungen seit Bestehen der Bundesrepublik wurden aus Bremen (23000 Teilnehmer), Cuxhaven (1500 Teilnehmer), Emden (10000 Teilnehmer), Hamburg (106800 Teilnehmer), Neumünster (3200 Teilnehmer) und Oldenburg (9000 Teilnehmer einschließlich der 3000 in Delmenhorst) gemeldet. Auch die Verwaltungsstellen Bergedorf und Elmshorn (mit fünf Einzelkundgebungen) berichten von den größten Demonstrationen seit über 40 Jahren.

In vielen Städten und Orten beteiligten sich Arbeitnehmer und ganze Belegschaften außerhalb der Metallwirtschaft zum ersten Mal geschlossen an Protestkundgebungen gegen die Änderung des Paragraphen 116.

So legten die Beschäftigten der Cuxhavener Fischereibetriebe die Arbeit nieder und gingen geschlossen zur Kundgebung.

In Puttgarden verzögerte sich die Abfahrt der beiden deutschen Fährschiffe zwischen Fehmarn und Dänemark, weil die zusammen 700köpfige Belegschaft an Bord Betriebsversammlungen durchführte.

In Bergedorf beteiligten sich Arbeitnehmer der Stadtreinigung mit Müllfahrzeugen an den Protesten.

In Kiel fiel die besonders starke Teilnahme von Bauarbeitern an der Demonstration und Kundgebung auf. Wie in Hamburg nahmen zahlreiche Polizeibeamte an den drei Kieler Kundgebungen teil.

* Auszug aus: „metall“ Nr. 6/20. März 1986, S. 12 ff.

Geschäftsführer mehrerer Firmen in Wilhelmshaven entschuldigten sich bei Betriebsräten und Vertrauensleuten für innerbetriebliche Aushänge gegen die DGB-Aktionen. Sie erklärten, daß die Droh-Aushänge auf Druck des Arbeitgeberverbandes aufgehängt worden seien.

Im katholischen Papenburg sprach ein Geistlicher auf der DGB-Kundgebung und verurteilte die geplante Änderung des Streikparagrafen als „nicht mit der christlichen Soziallehre vereinbar.“

Aus mehreren niedersächsischen Städten wurde von ÖTV-Kollegen über eine Anordnung des Innenministeriums in Hannover berichtet, mit der die Vorgesetzten angewiesen worden waren, am 6. März keine Urlaubs- oder Krankmeldungen zu akzeptieren.

„Nicht mit uns“, sagten Werftarbeiter der Thyssen Nordseewerke in Emden, denen die Geschäftsleitung Drohbriefe ins Haus geschickt hatte. „Vielleicht wären sonst ein paar weniger gekommen“, erklärte einer. „Aber nach den Drohbriefen konnte keiner mehr wegbleiben: Ein Ostfrieser läßt sich nicht unter Druck setzen.“

Rund 25000 Demonstranten versammelten sich vor dem Bernner Rathaus Schöneberg, in dem der „Umfaller“ Eberhard Diepgen (CDU) regiert. Vor kurzem erklärte er doch noch auf Betriebsversammlungen, beim 116 gebe es „keinen Handlungsbedarf“. Jetzt unterstützt er die Bonner Regierungspläne, die von der ÖTV-Vorsitzenden Monika Wulf-Mathies in Berlin als „schändliches Machwerk“ bezeichnet wurden. Allein 15000 Metaller aus 70 Betrieben nahmen an der DGB-Kundgebung teil. Sie erreichten den John-F.-Kennedy-Platz mit zehn Reisebussen, 75 BVG-Bussen und einem U-Bahn-Sonderzug aus Siemensstadt.

Ein von der IG Metall gecharterter Sonderzug der U-Bahn brachte die Kundgebungsteilnehmer aus Spandau („bei Berlin“) und Siemensstadt ins Zentrum. Zum Nulltarif selbstverständlich konnten die Beschäftigten der AEG-Bahnfabrik und mehrerer Siemens-Betriebe zusteigen. Os-

ram-Kollegen trugen ein Transparent mit der Aufschrift: „Wer kämpft, kann verlieren, wer nicht kämpft, hat schon verloren.“

100000 Arbeitnehmer legten am 6. März im Bezirk Hannover (130000 in ganz Niedersachsen) an insgesamt 18 Orten stundenweise die Arbeit nieder. Den Auftakt bildeten 30000 VW-Arbeiter, die bereits morgens um 10 Uhr zur Protestkundgebung des DGB vor das Rathaus marschierten. Mit insgesamt 33000 Menschen erlebte Wolfsburg damit die größte Demonstration nach Kriegsende.

Weitere Schwerpunkte waren Braunschweig und Hannover: Während auf dem Braunschweiger Kohlmarkt 17000 Arbeitnehmer aus dem Raum Peine, Helmstedt, Wolfenbüttel, Salzgitter und Goslar zusammenkamen (weitere 5000 aus Salzgitter blieben auf den Zufahrtswegen hängen), zogen in der Landeshauptstadt Hannover 30000 Arbeitnehmer, davon 20000 Metaller aus 46 Betrieben, auf die Straße. Sie sammelten sich an neun im Stadtgebiet verstreuten Protestorten.

Trotz massiver Drohungen der Geschäftsleitungen folgten dem Aufruf des DGB auch in kleineren Städten wie Lüneburg 1500, Herzberg 350, Bad Lauterberg 600, Holzminden 700, Alfeld 700 und Bodenwerder 200 Arbeitnehmer.

Fast geschlossen beteiligten sich die VW-Arbeiter und -Angestellten aus allen sechs inländischen VW-Werken Wolfsburg, Hannover, Emden, Braunschweig, Salzgitter und Kassel mit insgesamt 67000 Teilnehmern. In Hannover fiel bei VW durch Protestkundgebung und Betriebsversammlung über acht Stunden die Produktion aus, in Wolfsburg schätzte die Werksleitung einen Ausfall von 500 bis 600 Fahrzeugen.

Nicht beirren ließen sich die Beschäftigten der metallverarbeitenden Bisonwerke in Springe bei Hannover. Als die Geschäftsleitung jedem Arbeitnehmer bei Verlassen des Arbeitsplatzes „arbeitsrechtliche Konsequenzen“ androhte, schickte die zuständige IG Metall Hameln

jedem der 630 Beschäftigten noch am 5. März einen Brief ins Haus. „Es hat prima geklappt“, meinte der stellvertretende Betriebsratsvorsitzende Lothar Hoffmann, „wir hatten bei der Kundgebung auf dem Springer Marktplatz fast 1000 Leute. Das ist für Springe einmalig.“

Bei Hanomag in Hannover setzte die Geschäftsleitung die Daumenschrauben an. Schon vormittags drohten Meister und Abteilungsleiter den über 1000 Beschäftigten mit der fristlosen Entlassung bei Strafe der Teilnahme an der DGB-Kundgebung. Dann standen die Vorgesetzten an den Stempeluhren: „Du brauchst morgen nicht wiederkommen.“ Trotzdem zogen 150 Kollegen vors Tor, um an der Veranstaltung im hannoverschen Ortsteil Ricklingen teilzunehmen.

Obwohl die Geschäftsleitung der AEG Hameln den Betriebsräten noch im Vorfeld zum 6. März signalisiert hatte, es werde „nichts passieren“, hing morgens zum Frühstück ein massives Drohschreiben am Schwarzen Brett. Der Betriebsrat reagierte schnell: Eine Stunde später wurde ein eigens aufgesetztes Flugblatt der IG Metall an „alle Arbeitnehmer der AEG“ verteilt. Betriebsratsmitglied Detlev Feuerhake: „Unsere Metaller hatten keine Angst, 500 haben sich an der Protestkundgebung beteiligt. Das war eine feine Sache.“

Bei der 334 Beschäftigte zählenden Maschinenfabrik Kurt Neubauer aus Wolfenbüttel riß Personalchef Wiche höchst-richterlich die Plakate des DGB vom Schwarzen Brett, der Betriebsrat hängte sie anschließend wieder auf. Darüber hinaus versuchte Wiche am 4. März mit einer einstweiligen Verfügung, die Arbeitsniederlegung zu verhindern. Das Arbeitsgericht wies den Antrag ab.

Ebenso wurde ein noch am Donnerstag vormittag gestellter Antrag der Siemens AG in Braunschweig, ihrem Betriebsratsvorsitzenden Rolf Ilseman zu untersagen, zur Teilnahme an der Demonstration aufzurufen, vom Arbeitsgericht zurückgewiesen. Dennoch stand um 13 Uhr Personalchef Veselky persönlich am Tor, um

die Beschäftigten unter Druck zu setzen - zuvor zugesagte Passierscheine wurden plötzlich verweigert. 150 Beschäftigte zogen trotzdem zur Kundgebung.

Noch am Morgen des 6. März versuchte die Geschäftsführung der Gebrüder Jämmrich KG in Hildesheim per einstweiliger Verfügung gegen die bevorstehenden Arbeitsniederlegungen vorzugehen. Doch das Arbeitsgericht Hildesheim wies den Antrag ab. Um sich nicht zu blamieren, hielt die Firmenleitung ihre Bauchlandung vor den 40 Beschäftigten geheim. Betriebsratsvorsitzender Heinrich Köhler: „Wir haben geschlossen an der Kundgebung teilgenommen.“

Mit einer ganzen Bandbreite von Repressalien versuchte die Firma Electrolux-Kern GmbH in Göttingen, die Belegschaft einzuschüchtern. Das Gegenteil wurde erreicht: die Belegschaft solidarisierte sich, viele traten spontan in die IG Metall ein.

Im Fall der Goslar er Firma Uhlig-Rohrbogen versuchte der Verband der niedersächsischen Metallindustriellen, Zivilgerichte und Amtsgerichte gegeneinander auszuspielen. Der Erfolg: die Belegschaft fuhr geschlossen zur Demonstration.

Zur größten Kundgebung im Pott strömten in Dortmund rund 60000 Gewerkschafter zusammen, mit 520 Bussen und in drei Sonderzügen waren sie angereist. Zusammen mit den vielen tausend Dortmundern, die die Arbeit niedergelegt hatten, zogen sie in sieben Marschsäulen aus allen Ecken der Stadt zur zentralen Kundgebung auf dem Alten Markt, in einem wahren Meer von Transparenten aller Einzelgewerkschaften.

Die einstweilige Anordnung, die die Detmolder Firma Hanning Fertigungstechnik gegen die IG Metall beim Arbeitsgericht ohne Anhörung über Nacht erwirkt hatte, sorgte in dem Betrieb mit 70 Beschäftigten erst recht für die richtige Mobilisierung. Die Hälfte der Kolleginnen und Kollegen legte die Arbeit nieder, fuhr mit über 700 Detmolder Metallern nach Bielefeld.

Bielefeld erlebte mit 12000 protestierenden Gewerkschaftern die größte Kundgebung seit 1976. Ein Großteil der Betriebe in Bielefeld stand still. Trotz mehrerer einstweiliger Verfügungen kamen die Arbeitnehmer aus dem ganzen ostwestfälischen Raum in die Sennestadt, zogen in drei großen Demonstrationszügen zur Innenstadt.

In 45 Betrieben in Ennepetal, Gevelsberg, Schwelm und Volmerstein stand die Produktion: die Kolleginnen und Kollegen protestierten auf dem Roten Platz in Gevelsberg. 3500 waren es. Die Polizei tat sich mit dem Schätzen schwer, „weil wir so eine große Kundgebung noch nie hatten“.

Aus neun IG Metall-Verwaltungsstellen des Bezirks Hagen protestierten die Kolleginnen und Kollegen in Hagen. 10000 waren es zusammen. Im ganzen Bezirk waren 35000 Metaller beim Protest dabei. Die Hagener Arbeitsrichter hatten zwei Unternehmeranträge auf Erlaß von einstweiligen Anordnungen gegen die IG Metall abgelehnt.

Begeistert empfangen wurde in Hagen der katholische Pfarrer König aus Hagen-Haspe, zugleich Dekan im Seelsorgebezirk Ruhrgebiet-Ost. Eine intakte soziale Gesellschaft brauche intakte starke Gewerkschaften, sagte er: „Arbeit geht vor Kapital!“

Erfolgsmeldung auch aus Osnabrück: 4000 protestierten bei der Kundgebung. Im Schmiedewerk Krupp-Klößner stand die Produktion.

Auch Kollegen aus der Druckindustrie protestierten während der Arbeitszeit: Im Druckzentrum des Axel-Springer-Verlags in Essen-Kettwig stoppten die Kollegen der Frühschicht am 6. März um 11 Uhr die Rotationsmaschinen, um pünktlich um 13 Uhr in Dortmund dabei zu sein. Die gesamte Springer-Rotation stand für viele Stunden.

Rund 2500 Arbeitnehmer beteiligten sich an der dezentralen Kundgebung des DGB in Mettmann. Trotz einer einstweiligen Anordnung, die die Firma Mittel-

mann gegen eine Beteiligung an den Demonstrationen erwirkt hatte, verließen allein über 100 „Mittelmänner“ den Betrieb.

Schon zum vierten Mal ging die Frühschicht der drei Dortmunder Hoesch-Stahl-Werke während der Arbeitszeit auf die Straße, legte den Betrieb still. Bis zu 250 Mark Lohn einbußen nahmen viele Kollegen bisher in Kauf, „damit der AFG 116 bleibt wie er ist“.

Unter den 60000 in Dortmund wurden die 80 Metallerinnen der Firma Vedder besonders herzlich begrüßt. In dem reinen Frauenbetrieb stand zum ersten Mal überhaupt „der Laden“. So wie bei der Firma Muckenhaupt in Hattingen; auch hier legten Kollegen zum ersten Mal überhaupt die Arbeit nieder. Einer der schönsten Sprüche: „Herr, vergib ihnen nicht, denn sie wissen genau, was sie tun.“

Am Nachmittag vor dem bundesweiten Protesttag fuhren die Hattinger Metaller mit ihrem Lautsprecherwagen noch einmal alle Wohnviertel der kleinen Ruhrstadt ab, forderten zur Kundgebung auf. Das erfreuliche Ergebnis der „Werbekampagne“: Dichtgedrängt standen 5000 Menschen am 6. März im Regen auf dem Untermarkt; nicht nur Arbeitnehmer hatten „ihre“ Betriebe verlassen, viele Bürger, Hausfrauen und Rentner auch ihre Wohnungen.

Trotz strömenden Regens Riesen-Demos im Ballungsgebiet Rhein-Main: 10000 in Frankfurt, 10400 in der Verwaltungsstelle Darmstadt, 5500 in Hanau und 5000 Demonstranten in Offenbach ließen keinen Zweifel: unser Kampf geht noch lange weiter! Die größte Veranstaltung, die der DGB in Wiesbaden in den letzten Jahren erlebte: 4300 Gewerkschafter nahmen an vier Kundgebungen teil. In der Wiesbadener Innenstadt wurde der Verkehr lahmgelegt.

Fast 20000 protestierende Gewerkschafter: Erneut Riesenkundgebungen in Kassel. Allein vor dem Haupttor von VW in Baunatal versammelten sich 17000 Metaller aus Früh-, Normal- und Spät-

schicht; die Produktion stand still. Rund 7000 waren vor dem Kasseler Rathaus, weitere 400 nahmen in Hofgeismar an Protestaktionen teil - trotz zahlreicher Abmahnungen.

Rund 500 Menschen drängelten sich unter Regenschirmen, als vor dem Limburger Rathaus Irmgard Blättel sprach, im Vorstand der CDU-Sozialausschüsse die Stellvertreterin von Norbert Blüm. Die Gewerkschafterin forderte die CDU-Kollegen wie alle Bürger auf, sich nicht verunsichern zu lassen.

Das war wohl nichts: Persönlich wurde jedem Beschäftigten bei Richard Klinger in Idstein (Taunus) in der Frühe des 6. März ein Brief in die Hand gedrückt. Neben altbekannten Drohungen fand sich darin der Appell an „Vernunft und Verantwortungsbewußtsein“, doch bitte „die politische Diskussion nicht in den Betrieb zu tragen, den Betriebsfrieden dadurch zu gefährden und sich selbst zu schaden“. Die Belegschaft handelte vernünftig - und demonstrierte.

Das halbe Saarland auf den Beinen: In Saarbrücken schlossen sich 12000 den Sternmärschen zum St.-Johanna-Markt an, hörten dort den Vorsitzenden der Postgewerkschaft, Kurt van Haaren: „Unsere Proteste werden an Schärfe noch zunehmen, wenn die Regierung uns machtpolitisch vorführen will!“ In Homburg/Saar machten 10000 ihren Widerstand gegen die Bonner Pläne deutlich.

Protest im Bezirk Stuttgart: Rund 150000 Kolleginnen und Kollegen demonstrierten gegen den Abbau unseres Streikrechts.

Toll, die Aktionen der Kolleginnen und Kollegen in Neckarsulm! Wieder demonstrierten 8000 Metaller für unser Streikrecht. Darunter mit 3100 Metallern erneut fast die gesamte Spätschicht von Audi. Die Audi-Kollegen legten zum vierten Mal die Arbeit nieder, verzichteten damit insgesamt nahezu auf einen ganzen Tageslohn.

Unternehmer Rosch, Vorstandsmitglied beim Kraftfahrzeugverband Südba-

den, flippte aus. Als die Beschäftigten seines „Autohauses Buhri“ von der Demo am Freiburger Rathausplatz (3000 Teilnehmer) zurückkehrten, hatte Rosch die Werkstattüren verrammelt: Für den Rest des Arbeitstages blieben die Kollegen ausgesperrt.

Von wegen Waldesruh' und Schwarzwaldidylle: In der Verwaltungsstelle Schramberg, gesegnet mit strammen CDU-Mehrheiten, legten 3500 Kollegen die Arbeit nieder. Denn auch hier in deutschen Urlaubslanden ist den Metallern bei Heckler & Koch, bei Mauser, Jung-hans oder Kienzle längst klar geworden: „Wir müssen endlich etwas tun gegen den Abbau unserer Rechte!“

Sternmärsche durch die Innenstadt, dann hörten 20000 Stuttgarter DGB-Chef Ernst Breit: „Wer das Streikrecht aushebelt und die Streikfähigkeit untergräbt, greift Recht und Würde der arbeitenden Menschen an!“ In Sindelfingen demonstrierten weitere 8000 - überwiegend Beschäftigte von Daimler-Benz.

12000 protestierende Kollegen an sechs verschiedenen Orten versammelten sich in der Verwaltungsstelle Esslingen. Besonders öffentlichkeitswirksam: der Autokorso mit 90 Fahrzeugen zwischen Wendungen und Nürtingen.

Großveranstaltungen gab's auch in Reutlingen (5000), Friedrichshafen (4000), Mannheim, Ulm und Heidenheim (jeweils 3000 Teilnehmer).

Im DGB-Landesbezirk Bayern machten rund 118000 Arbeitnehmer ihrem Unmut gegen die geplante Änderung des Paragraphen 116 Luft. 18000 Menschen versammelten sich in München auf dem Marienplatz; in den großen Betrieben wie etwa BMW standen vorübergehend die Bänder still.

Mehr als 8000 Arbeitnehmer - darunter 5000 Metaller - nahmen auf dem Augsburger Rathausplatz an der Protestkundgebung teil. 150 waren es in Rothenburg, 500 in Amper-Lech, 1000 in Bamberg, 2000 in Aschaffenburg, 3700 in Dingolfing (BMW-Werk 2), 3000 in Würzburg,

7000 in Schweinfurt, 15000 in Ingolstadt. Die mächtigste Demonstration mit 30000 Teilnehmern fand in Nürnberg statt.

Arbeitslose: Hände weg vom § 116 AFG

Solidaritätsadresse der Arbeitslosentreffs Gladbeck und Bottrop

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Arbeitslosentreffs Bottrop und Gladbeck solidarisieren sich mit Eurem Kampf gegen die Änderung des § 116 AFG zu Lasten der Arbeitnehmer.

Arbeitslose sind auch Arbeitnehmer, nur sind sie ihre Arbeit los. Und weil wir eben auch Arbeitnehmer sind, stehen wir eindeutig auf Eurer Seite, wenn es darum geht, daß die Damen und Herren da oben, die uns schon längst aus ihrer Politik und der Gesellschaft abschieben, nun auch die Gewerkschaften aus dem gesellschaftlichen Kräfteverhältnis faktisch ausgrenzen und zu Befehlsempfängern degradieren wollen.

Das paßt zusammen wie Stücke aus einem Puzzle-Spiel: Als Arbeitslose erleben wir seit langem die Folgen dieser Politik am eigenen Leibe. Die Mechanismen zur Ausgrenzung aus dem Leistungsbezug des AFG sind in unglaublicher Weise erweitert worden. Immer mehr Arbeitslose erhalten immer weniger oder gar kein Geld mehr.

Daß es Massenarbeitslosigkeit in dieser Gesellschaft - mittlerweile seit 10 Jahren - gibt, ist ein Skandal. Daß die Bundesanstalt für Arbeit in einer solchen Situation Überschüsse in Milliardenhöhe machen kann, ist menschenverachtend und eine Sauerei ersten Ranges.

Die Änderung des § 116 ist die Ausweitung der Rechnung: Der Verarmung der arbeitslosen Individuen soll die Verarmung der Arbeitnehmerschaft und ihrer Organisationen folgen.

Daß die Arbeitgeber wieder einmal die Nutznießer dieser Neuverteilung von Macht sind, daß die Aussperrung als Machtmittel der Arbeitgeber dazu dient, Unternehmenspolitik ganz ungehindert als Risiko der Arbeitnehmer abzusetzen, daß die Möglichkeiten zur weiteren Erhöhung der Unternehmergewinne wieder einmal vermehrt und ausgeweitet werden, ist bestimmt kein unbeabsichtigtes Ziel dieses politischen Handstreichs.

Die Strategie der „Pferdeäpfel-Theorie“ ist ganz eindeutig zu verfolgen: „Gib den paar großen Pferden ordentlich zu fressen, dann fällt für die vielen kleinen Spatzen auch etwas ab.“

Die Regierenden dieser Republik - das muß man ihnen lassen - verfolgen ihren Weg des Sozialabbaus und der Entrechtung der Mehrheit der Bevölkerung konsequent!

Unsere gemeinsame Aufgabe muß es deshalb sein, mindestens ebenso konsequent in Solidarität gegen diese menschenverachtende Politik anzugehen. In diesem Kampf sind alle gefordert: die Arbeitnehmer in den Betrieben und die Arbeitnehmer außerhalb der Betriebe!

Mit solidarischen Grüßen

Für die arbeitslosen Kolleginnen und Kollegen in den Treffs:

Axel Lippek

Künstler und Wissenschaftler gegen Änderung des § 116 AFG

Künstler gegen Änderung des § 116 Arbeitsförderungsgesetz*

Am 18. Dezember 1985 verabschiedete das Bundeskabinett einen Gesetzentwurf, durch den § 116 AFG geändert werden soll: die Bundesanstalt für Arbeit soll außerhalb eines Streikgebietes an indirekt von einem Arbeitskampf betroffene Arbeitnehmer kein Arbeitslosen- und Kurzarbeitergeld mehr zahlen dürfen.

Dies bedeutet, daß die bisherige Rechtssituation, nach der das Arbeitsamt in solchen Fällen seine Leistungen grundsätzlich nicht verweigern darf, zu Lasten aller arbeitenden Menschen ins direkte Gegenteil verkehrt wird.

In einer Zeit, in der Massenarbeitslosigkeit herrscht, steht für Unternehmer und Regierung nicht deren Bekämpfung, sondern die Aushöhlung des Streikrechts im Vordergrund. Damit zeigt sich eines der grundlegenden Ziele der politischen Wende: den arbeitenden Menschen in diesem Land soll das wesentliche Instrument, das sie zur Verteidigung ihrer Interessen besitzen, das Streikrecht, aus der Hand genommen werden. Damit würde ihre soziale Position entscheidend geschwächt und ein Grundrecht bis zur Unkenntlichkeit verstümmelt. Die Aussperrungsmöglichkeiten der Unternehmer bleiben voll erhalten, Arbeitnehmer können nur noch ganz begrenzt streiken - dies ist das Gegenteil von „Neutralität“.

Wir wenden uns entschieden gegen diesen dreisten Versuch, unseren Staat zum Unternehmer-Staat zu machen. Eine Einschränkung des Streikrechts beschädigt die Freiheit und Demokratie in unserem Land. Ohne sie können auch Künstler nicht leben und arbeiten. Deshalb sind wir gegen eine Änderung des § 116 AFG und unterstützen den DGB und seine Gewerkschaften im Kampf gegen die Aushöhlung des Streikrechts.

Aufruf Berliner Wissenschaftler**

Die Bundesrepublik Deutschland ist nach dem Auftrag ihrer Verfassung eine soziale Demokratie (Art. 20 Abs. 1 Grundgesetz). Bestandteil dieses Verfassungsggebots ist das Recht der Gewerkschaften zu selbstbestimmtem Handeln, wozu vor allem die freie Betätigung im Betrieb, das Streikrecht und das Recht zur Gestaltung von Tarifverträgen gehört.

Diese wesentlichen Verfassungsgrundsätze haben die „Väter“ des Grundgesetzes vor dem historischen Hintergrund der durchlebten Nazidiktatur bewußt festgelegt, um ein Umschlagen wirtschaftlicher Macht in politische Diktatur zu verhindern. Diese Verfassungsgrundsätze müssen in der derzeitigen Diskussion um das Streikrecht als gefährdet gelten.

Im Vordergrund der Pläne des Gesetzgebers stehen die Veränderungen des § 116 des Arbeitsförderungsgesetzes. Initiativen aus den Reihen der Regierungsparteien CDU/CSU und FDP sehen vor, Beschäftigten, die außerhalb umkämpfter Tarifgebiete wegen Streik bzw. wegen Aussperrung zur Kurzarbeit gezwungen sind, künftig kein entsprechendes Kurzarbeitergeld mehr zu bezahlen. Dies hätte zur Folge, daß die „kalt“ ausgesperrten Arbeitnehmer entweder ohne Geld dastehen oder aber Unterstützung aus dem gewerkschaftlichen Streikfonds fordern müßten. Praktisch wären damit künftige Tarifaueinandersetzungen nicht mehr auf ein Tarifgebiet beschränkt, sie müßten vielmehr, durch die „kalte Aussperrung“ bedingt, immer bundesweit geführt

* Unterzeichnet u. a. von: Günter Grass, Ingeborg Drewitz, Martin Held, Curt Bois, Hans Neuenfels, Siegfried Lenz, Erika Pluhar, Franz-Josef Degenhardt, Johannes Mario Simmel, Klaus Staack, Herbert Grönemeyer, Klaus-Lage-Band.

** Unterzeichnet von rund 200 Professoren und Hochschullehrern aller großen Berliner Universitäten, u. a. von: Peter Hübner und Klaus Künkel (Vizepräsidenten der Freien Universität und Technischen Universität), Ulrich Roloff-Momin (Präsident der Hochschule der Künste), Frieder Naschold (Direktor am Wissenschaftszentrum Berlin, WZB).

werden. Selbst große Gewerkschaften wie die IG Metall wären binnen kurzer Zeit finanziell ausgeblutet. Alle juristischen Spitzfindigkeiten dürfen deshalb nicht darüber hinwegtäuschen: Hinter diesen Plänen steht der politische Wille, das Streikrecht in der Bundesrepublik auf kaltem Wege einzuschränken oder abzuschaffen. Der entscheidende Schritt einer Veränderung des § 116 AFG wäre der vorläufig letzte in einer Kette von Einschränkungen gewerkschaftlicher Handlungsfähigkeit, die bereits durch Richterspruch vollzogen wurden (Streikbrechereinsatz von Beamten, geplante Restriktionen bei Warnstreiks, erweiterter Spielraum bei Ausspernungsmaßnahmen der Arbeitgeberseite).

Alle diese Tendenzen der Rechtsprechung, besonders aber die geplanten Veränderungen des Arbeitsförderungs-gesetzes zielen ins Herz der Koalitionsfreiheit und damit der gewerkschaftlichen Handlungsfähigkeit.

Der Streik ist kein Selbstzweck. Er ist das Mittel der gewerkschaftlich organisierten abhängig Beschäftigten, sich durch gemeinsame Arbeitsniederlegung gegen die strukturelle Übermacht der Arbeitgeberseite zu wehren, die über den Besitz an den Produktionsmitteln Herrschaft in Wirtschaft, Gesellschaft und Betrieb ausübt. Ohne die Mittel gemeinsamer Gegenwehr, ohne die gewerkschaftliche Solidarität im Handeln wären wesentliche soziale Errungenschaften nicht erreicht worden, die uns heute selbstverständlich erscheinen. Dazu gehören der 8-Stunden-Tag und kürzere Wochenarbeitszeiten, tarifliche Urlaubsansprüche, die Lohnfortzahlung für Arbeitnehmer im Krankheitsfall, ein Mindestschutz bei Rationalisierungsmaßnahmen und vieles mehr. Auch zukünftig würde es ohne die verfassungsmäßige Garantie der gewerkschaftlichen Streikfähigkeit keinen Fortschritt bei der Gestaltung der Arbeitsbedingungen, der Mitbestimmung und weiteren Versuchen zur tariflichen Arbeitszeitverkürzung geben.

Auch wenn wir die Unterschiede zwi-

schen Bonn und Weimar nicht verkennen, wollen wir doch daran erinnern: Die Einschränkung autonomer gewerkschaftlicher Rechte durch die restriktive Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts und die Beseitigung der Tarifautonomie in den letzten Jahren der Republik waren verhängnisvolle Etappen auf dem Weg zur Errichtung der nationalsozialistischen Herrschaft. Gerade Wissenschaftler, Politiker und Repräsentanten des öffentlichen Lebens standen damals mehrheitlich nicht auf der Seite der Republik. Dies soll sich nicht wiederholen. Daher tut auch das Engagement von Wissenschaftlern not.

Ohne wesentliche Rechte und Freiheiten der Arbeitnehmerorganisationen wird die soziale Demokratie in der Bundesrepublik Deutschland nicht überleben. Es ist daher notwendig, diese Arbeitnehmerrechte zu erhalten und auszubauen. Wir protestieren öffentlich gegen die Absicht, diese Rechte weiter zu beschneiden und in der zentralen Frage des Streikrechts auf kaltem Wege auszuschalten.

Lokale Initiativen und Aktivitäten

VW-Wolfsburg: Protestmarsch vor dem Rathaus

Resolution der Belegschaft des Volkswagenwerks an den Rat der Stadt Wolfsburg*

§ 116 AFG darf nicht geändert werden

Die Arbeitnehmer des Volkswagenwerks Wolfsburg sind empört über die Absicht der Regierungsparteien CDU/CSU und FDP, die Streikfähigkeit der Gewerkschaften zu untergraben.

Wir können keine Gesetzesänderung zum Paragraphen 116 Arbeitsförderungs-

* vom 11. Dezember 1985.

gesetz (AFG) akzeptieren, die das geltende Recht zu Lasten der Arbeitnehmer aufweichen würde. Der Rechtsanspruch kalt ausgesperrter Arbeitnehmer außerhalb umkämpfter Tarifgebiete auf Kurzarbeitergeld, wie er heute durch das Arbeitsförderungsgesetz und die Neutralitätsanordnung der Bundesanstalt für Arbeit geregelt ist, muß erhalten bleiben.

Über 60000 VW-Arbeitnehmer waren bereits im vergangenen Jahr von der kalten Aussperrung betroffen. Wir werden die Politiker aller Parteien nicht aus ihrer Verantwortung für den sozialen Frieden entlassen. Dies gilt insbesondere für die nächsten Wahlen.

Es geht um die Erhaltung der gewerkschaftlichen Streikfähigkeit und zwar nicht nur auf dem Papier, sondern in der Praxis. Diese Position erwarten wir von allen Mitgliedern des Rates der Stadt Wolfsburg.

Wir werden gemeinsam mit unserer Gewerkschaft, der IG Metall, unsere Informations- und Mobilisierungskampagne verstärken. Die Unternehmer, die Bundesregierung und die Regierungsparteien CDU/CSU und FDP müssen weiterhin mit unserer Entschlossenheit zur Verteidigung unserer Arbeitnehmerrechte und unserer Handlungsfreiheit rechnen.

Wir werden wie heute weiterhin durch betriebliche Protestaktionen und durch öffentlichkeitswirksame Demonstrationen nachhaltig unsere Bereitschaft unterstützen, für die Sicherung des Streikrechts zu kämpfen.

CDU setzt Debatte um §116 ab*

Auch gestern nachmittag standen im Volkswagenwerk wieder die Räder still: Rund 10000 Beschäftigte der Spätschicht machten sich auf zum Rathaus, um dort gegen die Änderung des Paragraphen 116 des Arbeitsförderungs-gesetzes zu demon-

strieren. Doch die VW-Angehörigen, die eine Debatte über „§ 116“ erwartet hatten, wurden enttäuscht: Auf Antrag der CDU wurde die Diskussion nämlich ersatzlos gestrichen.

Tumultartige Szenen unter den empörten Zuhörern auf der hoffnungslos überfüllten Rattribüne und ein anhaltendes Pfeifkonzert waren die Folge. Fünf Minuten lang konnte man sein eigenes Wort nicht mehr verstehen. Dabei schien der Antrag der Grünen, der Wolfsburger Rat möge den Bundestag auffordern, die Gesetzesanträge zum Streikparagraphen abzulehnen, seinen normalen parlamentarischen Lauf zu nehmen. Sieghard Wilhelm, Fraktionsvorsitzender der Grünen, verwies darauf, daß durch die Änderungen lediglich ein Abwälzen des Risikos von Streikzahlungen vom Arbeitsamt auf die Kommunen erfolge.

Doch dann stellte CDU-Fraktionsvorsitzender Manfred Kolbe den Geschäftsordnungsantrag, die Forderung der Grünen von der Tagesordnung abzusetzen und brachte damit das Publikum in Aufruhr. „Die CDU ist sich bewußt, daß der Paragraph 116 an den Nerv der Gesellschaft geht, aber der Rat der Stadt Wolfsburg hat andere Zuständigkeiten“, so Kolbe. Es gehe nicht direkt um kommunale Belange und folglich habe man kein Mitspracherecht.

Als außerordentlich delikats und politisch bedenklich titulierte SPD-Fraktionsvorsitzender Ernst-Otto Banderob den von der CDU-Ratsmehrheit inszenierten Eklat. Als er diese Handlungsweise als „Schweinerei erster Ordnung“ bezeichnete, mußte er sich dafür einen Ordnungsruf des Oberbürgermeisters gefallen lassen. In namentlicher Abstimmung setzten CDU und FDP die Debatte kurzfristig ab.

* aus: Wolfsburger Allgemeine Zeitung vom 12. Dezember 1985.

**Stadt Frankfurt:
Antrag der SPD-Fraktion
im Stadtparlament***

Betr.: §116 Arbeitsförderungsgesetz

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

Nach vielen anderen hat am 29.1.1986 auch das Präsidium des Deutschen Städtetages Bedenken gegen die von der Bundesregierung geplante Änderung des Streikparagrafen (§ 116 AFG) geäußert.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt fordert daher den Präsidenten des Deutschen Städtetages und Frankfurter Oberbürgermeister Dr. Wallmann auf, auf die Bundesregierung einzuwirken, ihren Gesetzentwurf zur Änderung des § 116 AFG zurückzuziehen.

Begründung:

Die geplante Änderung des § 116 AFG verschiebt nicht nur in unerträglicher Weise die Gewichte zwischen Gewerkschaften und Arbeitgebern bei Tarifauseinandersetzungen zu Lasten der Arbeitnehmer, sie schwächt die Kampfkraft der Gewerkschaften gezielt und belastet in der Folgewirkung die Sozial-Etats der Kommunen in erheblichem Maße.

Darauf wies bereits der Hessische Städtetag am 21. November 1985 in einem Beschluß hin:

„In der aktuellen Diskussion zum Neutralitätsgebot der Bundesanstalt für Arbeit wird offenbar übersehen, daß die Träger der Sozialhilfe den infolge von Arbeitskämpfen Hilfsbedürftigen nach dieser eindeutigen Rechtslage Leistungen zu erbringen haben. Es wird damit zugleich übersehen, daß die Kosten eines Arbeitskampfes damit - teilweise - auf die kommunale Seite abgewälzt werden. Das kann von den Städten und Gemeinden nicht unwidersprochen hingenommen werden; denn die kommunalen Haushalte werden durch die Steigerung der Sozialhilfeausgaben direkt oder indirekt (Kreisumlage) am stärksten belastet.“

In der ersten Jahreshälfte 1985 beläuft sich die Steigerung der Sozialhilfeausgaben erneut auf 9 Prozent. Die überdurchschnittliche Steigerung der Sozialhilfeausgaben ist u. a. dadurch bedingt, daß das Leistungsniveau der Arbeitslosenunterstützung deutlich unter den Regelsätzen der Sozialhilfe liegt und der Anteil der Arbeitslosen, die weder Arbeitslosenhilfe erhalten, ansteigt, die Sozialhilfeträger also zur Finanzierung eines langfristigen Strukturproblems, nämlich der Arbeitslosigkeit, herangezogen werden.“

Die Stadtverordnetenversammlung widerspricht daher ebenfalls dem Gesetzesvorhaben und fordert die Bundesregierung auf, ihre Pläne zur Änderung des § 116 AFG aufzugeben.

* Antrag 454 vom 5. Februar 1986. Die GRÜNEN IM RÖMER stellten einen ähnlichen Antrag.

7. Ausblick

**Ernst Breit:
Regierungskoalition handelt
arbeitnehmerfeindlich und
antigewerkschaftlich* ***

Als folgenschweren Höhepunkt einer Wendepolitik, die auf die willfährige Erfüllung von Arbeitgeberwünschen ausgerichtet ist, bezeichnete der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) am Donnerstag (20. März 1986) in Düsseldorf die Verabschiedung des Gesetzentwurfs zur Änderung des Paragraphen 116 AFG durch die Regierungsmehrheit im Deutschen Bundestag. Wer es noch nicht geglaubt habe, sei jetzt endgültig eines Schlechteren belehrt: „Diese Regierungskoalition sucht den Dauerkonflikt mit den Gewerkschaften. Sie stiftet sozialen Unfrieden zum Schaden aller.“

** DGB-Nachrichten-Dienst vom 20. März 1986.

Das Abstimmungsverhalten der christlich-liberalen Abgeordneten war nach Auffassung des DGB nur möglich aufgrund eines in der Bundesrepublik Deutschland bisher nicht gekannten Ausmaßes an Rücksichtslosigkeit gegenüber den Sorgen der Arbeitnehmer, an Feindseligkeit gegenüber den Gewerkschaften, an Ignoranz gegenüber Sachargumenten sowie an Mißachtung demokratischer und sozialstaatlicher Grundwerte.

Darauf spekulierend, daß es bis zum Wahltag vergessen sei, habe die christlich-liberale Koalition die Macht der Regierungsmehrheit bewußt und gezielt gegen die Interessen der Arbeitnehmer und der Gewerkschaften eingesetzt. Der DGB werde dafür sorgen, daß sich die Arbeitnehmer daran erinnern, daß diese Regierungskoalition in allen größeren sozialen Konflikten, angefangen vom Sozialabbau über die Angriffe auf Arbeitnehmerschutz- und Gewerkschaftsrechte bis hin zur Tatenlosigkeit bei der Bekämpfung der Massenarbeitslosigkeit immer Hand in Hand mit den Arbeitgebern vorgegangen ist.

Die Arbeitnehmerbefragung vom 2. bis 14. April über die jetzt beschlossene Änderung des sogenannten Streikparagrafen werde Gelegenheit bieten, über den arbeitnehmerfeindlichen und antigerwerkschaftlichen Charakter der Regierungspolitik weiter aufzuklären.

Arbeitnehmer-Votum zum Streikparagrafen 116 AFG

Kolleginnen und Kollegen!

Die Regierungskoalition hat den Streikparagrafen 116 des Arbeitsförderungsgesetzes geändert.

Was bedeutet das für die Arbeitnehmer und ihre Gewerkschaften?

Betroffen sind Arbeitnehmer, die außerhalb eines umkämpften Tarifgebietes

durch Fernwirkungen des Arbeitskampfes (z. B. fehlende Zulieferteile, Auftragsmangel) vorübergehend nicht beschäftigt werden. Sie sollen für diese Zeit - von Ausnahmen abgesehen - in Zukunft weder Lohn noch Kurzarbeitergeld erhalten.

Das bedeutet: Die Not von Familien, die plötzlich ohne Geld dastehen, soll ausgenutzt werden, um Gewerkschaften im Arbeitskampf unter Druck zu setzen!

Die Gewerkschaften sollen in die Knie gezwungen werden!

Bundesregierung und Regierungskoalition behaupten, ihr Gesetz diene der Klarstellung der Neutralität der Bundesanstalt für Arbeit. Das ist eine grobe Täuschung! Klarstellungsbedarf bestand zu keinem Zeitpunkt! Tatsache ist: Das jetzt beschlossene Gesetz verdreht die geltende Rechtslage zu Lasten der Arbeitnehmer und ihrer Gewerkschaften in ihr Gegenteil. Tatsache ist: Das Votum der Mehrheit des Deutschen Bundestages ist ein frontaler Angriff auf die Arbeitnehmer und ihre Gewerkschaften und gefährdet den sozialen Frieden.

Wir setzen das Votum der Arbeitnehmer dagegen!

Der DGB-Bundesvorstand ruft alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf: Beteiligt Euch am Arbeitnehmer-Votum zum „Streikparagrafen“!

Arbeitnehmer-Votum

Ich will die Streikfähigkeit der Gewerkschaften erhalten. Deshalb lehne ich die vom Deutschen Bundestag beschlossene Änderung des Streikparagrafen 116 AFG ab.

Ja Nein

Ich versichere, daß ich diese Erklärung nur einmal abgebe.

Ernst Benda: Der nun beschlossene Gesetz- entwurf ist verfassungs- rechtlich bedenklich*

Das Ergebnis der verfassungsrechtlichen Prüfung des Gesetzentwurfs in der vom Deutschen Bundestag am 20. 3.1986 beschlossenen Form lautet:

1. § 116 AFG ist in dem Teil, der durch den Gesetzentwurf der Bundesregierung und die späteren Änderungsanträge hierzu geändert werden soll, in Übereinstimmung mit dem Bundessozialgericht (BSG) und der überwiegenden Meinung im Schrifttum so auszulegen:

a) § 116 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 AFG (Abzielklausel) gilt nur für die mittelbar betroffenen Arbeitnehmer innerhalb des fachlichen und räumlichen Geltungsbereichs des umkämpften Tarifvertrages;

b) § 116 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 AFG ist innerhalb des fachlichen, aber außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des umkämpften Tarifvertrages nur anwendbar, wenn von der Zahlung ein tatsächlich oder rechtlich wesentlicher Einfluß auf den Arbeitskampf ausgeht.

2. Gegen die Gültigkeit der Neutralitäts-Anordnung, insbesondere deren § 4, bestehen Bedenken. Hält man diese für begründet, so wäre es möglich und jedenfalls verfassungsrechtlich unbedenklich, ohne sonstige Rechtsänderung in § 116 AFG dem Verwaltungsrat der Bundesanstalt aufzugeben, erneut eine Neutralitäts-Anordnung zu erarbeiten, die anders als die von 1973 mit der gesetzlichen Ermächtigung übereinstimmte.

3. Ebenso wäre es verfassungsrechtlich unbedenklich, den Text des geltenden § 116 AFG unverändert zu lassen, jedoch an die Stelle der Neutralitäts-Anordnung einen Neutralitäts-Ausschuß zu setzen, der über die Rechtsanwendung im Streitfall entscheidet; der Rechtsweg wird hierdurch - bei verfahrensmäßiger Umgestaltung - nicht ausgeschlossen.

4. Dagegen begegnet jede die Rechtslage der betroffenen Arbeitnehmer zu ih-

rem Nachteil verändernde gesetzliche Neuregelung durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken. Dies gilt für den Vorschlag der Bundesregierung und für die späteren Änderungen auch insoweit, als diesen Elemente der Vorschläge zu 3. (Neutralitäts-Ausschuß) hinzugefügt worden sind.

5. Der Regierungsentwurf ändert dort, wo die Rechtsstellung mittelbar betroffener Arbeitnehmer innerhalb des fachlichen, aber außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des umkämpften Tarifvertrages neu geregelt wird, die Rechtslage in schwerwiegender Weise zu ihrem Nachteil. An die Stelle der generalklauselartigen Voraussetzungen des Einflußtatbestandes wird eine unwiderlegbare Vermutung gesetzt. Sie knüpft formal an die bisherige Abzielklausel an. Ihrem Normgehalt nach vermutet sie unwiderlegbar einen Einfluß der Zahlung von Kurzarbeitergeld auf den Arbeitskampf stets dann, wenn nur eine der (möglicherweise nur konkludent) erhobenen Hauptforderungen der in einem anderen Tarifgebiet erhobenen Forderung nach Art und Umfang annähernd gleich ist. Hieran ändert sich durch die veränderte Formulierung in der Ausschluß-Fassung nichts. Auch die zusätzliche Voraussetzung, nach der das Tarifergebnis des Kampfgebietes aller Voraussicht nach im wesentlichen in dem anderen Tarifbereich übernommen werde, bedeutet keine wesentliche Besserung. Die unwiderlegbare Vermutung eines „Stellvertreter-Arbeitskampfes“ wird hierdurch nicht gerechtfertigt. Da von den in einem Arbeitskampf erreichten Ergebnissen in aller Regel eine Signalwirkung auf andere Tarifbezirke ausgeht, wird fast immer das Ruhen des Anspruchs mittelbar betroffener Arbeitnehmer als zwangsläufige Folge anzunehmen sein.

* Prof. Dr. jur. h. c. Ernst Benda: Rechtsgutachten zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des Entwurfs eines Gesetzes zur Sicherung der Neutralität der Bundesanstalt für Arbeit bei Arbeitskämpfen (BR-Drucksache Nr. 800/85), erstattet im Auftrage des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen. Zusammenfassung der Ergebnisse, vom 24. März 1986.

Im Ergebnis hätten die Ansprüche aller Arbeitnehmer, die bei den Arbeitskämpfen von 1971, 1978 und 1984 Kurzarbeitergeld erhalten haben - insgesamt mehr als 500000 Arbeitnehmer - ruhen müssen, wenn seit 1969 das AFG nicht in seiner heutigen Fassung, sondern in der Fassung entweder des Regierungsentwurfs oder der geänderten Ausschlußfassung gegolten hätten.

6. Nach dem AFG von 1969 haben Arbeitnehmer unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Kurzarbeitergeld (§§ 63 ff. AFG). Nach § 70 AFG gut § 116 AFG auch für diese Ansprüche. Liegen die einschränkenden Voraussetzungen des § 116 AFG nicht vor, so besteht ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld auch im Fall der arbeitskampfbedingten Arbeitslosigkeit. Damit ist - mit dieser Einschränkung - der Anspruch aus der Versicherung auch bei arbeitskampfbedingter Risikoverwirklichung festgelegt.

7. Der Rechtsanspruch erfüllt alle Voraussetzungen, die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erforderlich sind, um einen Anspruch im Bereich der sozialen Sicherung dem Schutz des Art. 14 GG zu unterstellen.

8. Dies gilt unbeschadet der andersartigen Struktur der Arbeitslosenversicherung im Vergleich zur Rentenversicherung für Ansprüche aus der Arbeitslosenversicherung in gleich höherem Maße wie bei der Rentenversicherung. Die Arbeitslosenversicherung wird überwiegend durch eigene Beiträge der Versicherten finanziert, die nach der gesetzlichen Regelung während ihres ganzen Erwerbslebens Mitglieder der Versichertengemeinschaft sind.

9. Für eine Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums gelten daher wegen des hohen Anteils eigener Leistung die verstärkten Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts. Jedenfalls gelten aber die allgemeinen Voraussetzungen eines in die Rechtsstellung eines Bürgers belastend einwirkenden Eingriffs, wie der Vertrauens- und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Die Rege-

lung verstößt bereits dann gegen Art. 14 GG, wenn man sie an diesen geringeren Anforderungen mißt.

10. Es liegen keine rechtfertigenden Gründe für den Eingriff vor:

a) Er ist weder zur Herstellung der Rechtsklarheit erforderlich, noch dient er diesem Ziel;

b) Er ist nicht erforderlich zur Herstellung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Systems der sozialen Sicherung;

c) Er wird nicht durch die Koalitionsfreiheit (Art. 9 Abs. 3 GG) gerechtfertigt, sondern verstößt gegen diese.

aa) Es liegen keine hinreichenden Erkenntnisse vor, die es dem Gesetzgeber gestatten würden, in die Betätigungsfreiheit der Koalitionen regulierend einzugreifen. Ein Machtungleichgewicht der Koalitionen ist mindestens nach gegenwärtigem Erkenntnisstand nicht feststellbar.

bb) Selbst bei Unterstellung eines solchen Machtungleichgewichts darf der Gesetzgeber keine inhaltlichen, mißbrauchsbekämpfenden Regelungen treffen, sondern muß sich auf organisatorische Regelungen beschränken, wie den Ausschluß einzelner Mittel des Arbeitskampfes. Dies ist nicht die Aufgabe des Sozialrechts, sondern des Arbeitskampfrechts im engeren Sinne, das nach heutiger Rechtslage nicht gesetzlich geregelt ist, sondern von der Rechtsprechung insbesondere des Bundesarbeitsgerichts wahrgenommen wird.

11. Selbst wenn die mit dem Gesetzentwurf verfolgten Ziele als legitim angesehen werden könnten, verstößt es gegen Art. 14 GG, diese Zielsetzung zu Lasten der an dem Arbeitskampf unbeteiligten und diesem gegenüber einflußlosen Arbeitnehmer vorzunehmen. Sie werden als „Faustpfand“ benutzt, um andere - selbst wenn diese legitim sein sollten - Ziele zu verfolgen.

12. Soweit mit dem Gesetzentwurf der Partizipationsgedanke geltend gemacht werden soll, verstößt er auch gegen Art. 3 Abs. 1 GG. Es verstößt gegen das Willkürverbot, wenn unbeteiligte Arbeitnehmer, die zufällig von einem Arbeitskampf mit-

telbar betroffen sind, nicht nur ihren Lohnanspruch verlieren, sondern auch keinen Lohnersatz erhalten. Damit wird das Risiko ausgenommen, gegen das sie zur Sicherung ihrer Existenz versichert sind. Dagegen erhalten andere Arbeitnehmer, die in gleicher Weise wie die mittelbar betroffenen Arbeitnehmer die Chance - nicht die Sicherheit - haben, an dem Ergebnis des Arbeitskampfes teilzuhaben, den vollen Lohn und damit die volle Existenzsicherung. Die ungleiche Behandlung der nur zufällig von den Auswirkungen des Arbeitskampfes betroffenen Arbeitnehmer verstößt gegen Art. 3 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip.

13. Gegen den Gesetzentwurf bestehen unter dem rechtsstaatlichen Gesichtspunkt der Normenklarheit keine durchgreifenden Bedenken insoweit, als er unbestimmte Rechtsbegriffe enthält.

Bedenken unter diesem Gesichtspunkt

bestehen dagegen insofern, als der Gesetzgeber das Ziel der Regelung, das in der Veränderung der Kampfchancen im Arbeitskampf zu sehen ist, durch die Regelung verdeckt. Insoweit bestehen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die gleichen Bedenken, wie sie zu Ziffer 11 dargestellt worden sind.

14. Auch im Hinblick auf die betroffenen Koalitionen, vor allem die Gewerkschaften, gilt das bereits zu Ziffer 10 c) Gesagte. Der Gesetzentwurf greift in unzulässiger Weise in die Betätigungsfreiheit der Koalition ein. Dabei geht es nicht um ein „Streikrecht“ der Gewerkschaften, sondern darum, daß die Koalitionen in ihrer Betätigungsfreiheit nur dann beschränkt werden dürfen, wenn durch ihre Betätigung andere Rechtsgüter gefährdet werden. Solche Voraussetzungen liegen nicht vor und könnten, falls dies künftig der Fall sein sollte, mit den Mitteln des Arbeitskampfrechts abgewehrt werden.